

Vorwort

Mit In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 sind die Gemeinden gehalten, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz ihrer Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Mit Ratsbeschluss vom 18.05.2005 wurde der erste Brandschutzbedarfsplan der Stadt Geilenkirchen verabschiedet. **Auch die jetzige Aktualisierung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgte durch die Leitung des Ordnungsamtes in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr sowie den Führungskräften der freiwilligen Feuerwehr.** Sowohl die Basisdaten als auch die hieraus resultierende Risikoanalyse konnten durch intensive und kooperative Zusammenarbeit fachgerecht erarbeitet und entwickelt werden. Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes durch ein externes Fach- und Beratungsbüro wäre mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden gewesen. Soweit nicht anders angegeben, ist der Stand der Datenerhebung der 01.03.2010.

Die Verwaltung dankt dem Leiter der Feuerwehr und den Führungskräften der freiwilligen Feuerwehr für ihre kompetente und engagierte Mitarbeit.

Ziel des Brandschutzbedarfsplanes ist es, den Ist-Bestand der Feuerwehr (Verteilung, Stärke, Ausrüstung, Ausbildung und Organisation) in Bezug auf die Gefahrenstruktur zu untersuchen und diese Ergebnisse mit den Anforderungen des Feuerschutzrechts abzugleichen, um der Stadt Geilenkirchen in Form eines Konzeptes eine rechtssichere Entscheidungshilfe für die Planung und Unterhaltung der freiwilligen Feuerwehr zu geben.

Geilenkirchen, im Mai 2010

Michael Meyer
Leiter der Feuerwehr

Bernd Schmidt
Sachbearbeiter Feuerschutzwesen

Armin Kaumanns
Leiter des Ordnungsamtes

Inhalt

	Seite
0 Vorwort	1
1 Allgemeiner Teil	3
2 Darstellung der rechtlichen Grundlagen.....	6
3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr	8
4 Art, Umfang und Ist-Struktur/Soll-Struktur der Freiwilligen Feuerwehr.....	11
4.1 Ziel- und Basisdefinition	11
4.2 Führungsstruktur	16
4.3 Personal	18
4.3.1 Personalstärke, Altersstruktur, Ausbildungsstand, Dienstgrade, Jugendfeuerwehr, Ehrenabteilung.....	18
4.3.2 Fürsorge	26
4.4 Feuerwehrgerätehäuser	29
4.5 Feuerwehrfahrzeuge/feuerwehrtechnische Beladung	34
4.6 Geräte/Ausrüstung	43
4.6.1 Persönliche Schutzausrüstung	43
4.6.2 Sondergerätebestand.....	44
4.6.3 Notruf- und Alarmierungssystem, Funkmeldeempfänger	50
4.7 Löschwasserversorgung.....	55
4.8 Vorbeugender Brandschutz.....	56
4.8.1 Brandschau	59
4.8.2 Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung	60
5 Gefährdungsanalyse/feuerwehrtechnisches Anforderungsprofil und Maßnahmen.....	62
5.1 Strukturdaten der Stadt Geilenkirchen/Stadtentwicklung.....	62
5.2 Risiken und Feuerwehreinsätze in der Stadt Geilenkirchen	72
5.3 Szenarien	79
6 Feuerwehrrelevante Gefahrenlagen, Gefahrenbeschreibung, Gefahrenmatrix .	87
7 Zielerfüllung	94
7.1 Verfahren der Qualitätsanalyse	94
7.2 Ermittlung der Erreichbarkeitszonen.....	96
7.3 Statistik und Auswertung der Feuerwehreinsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen	97
7.4 Zug- und Alarmübungen	98
8 Resümee	99
9 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.....	103
10 Schlusswort	104
11 Abkürzungsverzeichnis	105
Anlagen 1 bis 6	

1 Allgemeiner Teil

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach § 1 FSHG (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung) ist für die Gemeinden in rechtlicher Hinsicht eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, da dieser Aufgabenbereich von existenzieller Bedeutung für die gesamte Bevölkerung ist.

Das bedeutet, dass die Gemeinde dafür verantwortlich ist, eine leistungsfähige Feuerwehr bereitzuhalten und für deren sachgerechte Ausstattung mit ausgebildetem Personal sowie den entsprechenden Gebäuden und Geräten zu sorgen. Dies hat sie durch organisatorische, technische und personelle Maßnahmen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang gewährleistet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen die Gefahrenabwehr bei Bränden und Unglücksfällen im Stadtgebiet.

In dieser Hinsicht sind gemäß § 13 Abs. 1 FSHG mittlere kreisangehörige Städte grundsätzlich dazu verpflichtet, für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einzustellen. Von dieser Verpflichtung wurde die Stadt Geilenkirchen aufgrund einer überörtlichen Überprüfung, zuletzt am 28.11.2005, hinsichtlich der erforderlichen Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.08.1990 befreit.

Das Gesetz macht allerdings keine näheren Angaben darüber, wie eine leistungsfähige Feuerwehr ausgestattet sein muss. Angesichts der unterschiedlichen Größe einzelner Städte und Gemeinden sowie des jeweiligen Gefährdungspotentials muss ein gewisser Beurteilungsspielraum bei der Ausstattung der Feuerwehr gewährleistet sein. Unabhängig von den örtlichen Besonderheiten hat aber auch jede freiwillige Feuerwehr zur Gewährleistung eines effektiven Feuerschutzes bestimmte, und zwar einheitliche Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, um eine Standardsituation zu meistern, die in jeder Kommune auftreten kann. Daher muss die Einhaltung gewisser Mindeststandards im Rahmen einer Überprüfung des Leistungsstandes einer Feuerwehr nach § 33 FSHG jederzeit nachgewiesen werden können. Für den „kritischen Wohnungsbrand“, der bundesweit als Standard für die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Feuerwehren anerkannt ist, müssen acht Minuten nach der Alarmierung insgesamt neun Einsatzkräfte vor Ort sein. Weitere neun Einsatzkräfte müssen 13 Minuten nach Alarmierung, also fünf Minuten nach der ersten Einheit, an der Einsatzstelle eintreffen. Die gleichen Notwendigkeiten existieren für die Einsätze der technischen Hilfeleistung. **Diese Schutzziele und Hilfsfristen sind angelehnt an die Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Deutschlands (AGBF), die derzeit als „allgemein gültiger Stand der Technik“ angesehen werden.**

Erst mit Erfüllung dieser Mindeststandards wird ein „Grundfeuerschutz“ als gewährleistet angesehen.

Diese Mindeststandards betreffen

- **die Mindestpersonalstärke einer freiwilligen Feuerwehr**
- **die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichendem Personal**
- **die Mindesteintreffzeiten bestimmter Personalstärken**

bei gleichzeitiger Vorhaltung der erforderlichen und dem Gefahrenpotential entsprechenden Infrastruktur (Feuerwehrgerätehäuser, Fahrzeuge, sächliche und persönliche Ausrüstungsgegenstände).

Sofern vorgenannte Mindeststandards nicht erfüllt werden, kann dies im Extremfall zu einer aufsichtsbehördlichen Weisung nach § 4 FSHG führen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die folgenden, noch näher konkretisierten Mindeststandards heranzuziehen sind als

- **Grundlage für die Organisation einer freiwilligen Feuerwehr**
- **Maßstab für Überprüfung einer freiwilligen Feuerwehr nach § 33 FSHG**
- **Maßstab für die Befreiung von der Pflicht, nach § 13 FSHG hauptamtliche Kräfte vorzuhalten.**

Gemäß § 22 Abs. 1 FSHG haben die Gemeinden daher unter Beteiligung der Feuerwehr die notwendigen Festlegungen zur Größe, Ausstattung und Struktur einer Feuerwehr nachvollziehbar in einem Brandschutzbedarfsplan darzustellen und fortzuschreiben. Hieran ist der Wehrleiter zu beteiligen, da er nur dann seine Leitungsaufgabe verantwortlich wahrnehmen kann. Maßgebend für den Brandschutzbedarfsplan sind u. a. die Siedlungsstruktur, die Bauweise und das Vorhandensein von brand- und explosionsgefährlichen Betrieben sowie die Verkehrsstruktur und evtl. andere vorhandene Gefahrenpotentiale. Der Brandschutzbedarfsplan enthält Festlegungen, die für die Aufgabenerledigung der Gemeinde im Bereich des Feuerschutzes von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er bildet die grundlegende Entscheidung der Gemeinde sowohl über die zu erreichenden Ziele des Feuerschutzes und der Hilfeleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 FSHG als auch über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Personen und Sachmittel. Darüber hinaus stellt der Brandschutzbedarfsplan eine wichtige Grundlage dar für die Sicherheit der gesamten Bevölkerung einer Stadt. Der Plan soll insbesondere den Anspruch der Bevölkerung/Öffentlichkeit an die Gemeinde erfüllen helfen, eine leistungsfähige Feuerwehr zur Abwehr der in § 1 Abs. 1 FSHG bezeichneten Gefahrenpotentiale zu unterhalten. Er entfaltet insoweit zumindest mittelbar Außenwirkung.

In Zeiten knapper werdender finanzieller Ressourcen wird die Frage "Wie viel Feuerwehr braucht eine Stadt?" nicht nur von Führungskräften der Feuerwehren, sondern auch von Entscheidungsträgern auf der politischen Ebene gestellt, die für den Gemeindehaushalt verantwortlich sind.

Die Antworten auf diese Frage sind naturgemäß vom Blickwinkel des Betrachters abhängig und fallen dementsprechend unterschiedlich aus. Das Maß der Sicherheit einer Stadt ist letztendlich eine politische Entscheidung.

Unabhängig von dieser Tatsache kann die Nichteinhaltung der Bewertungsgrundlagen zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen.

Zuständig für die Entscheidung über die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes einschließlich Festlegung der Schutzziele und damit des Sicherheitsniveaus und hiermit verbundener haftungs- und strafrechtlicher Konsequenzen ist gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) der Rat.

Nach der Beschreibung der Risiken in der Stadt Geilenkirchen und Beschreibung der Organisation und Analyse der hiesigen freiwilligen Feuerwehr wird auf der Grundlage dieses Brandschutzbedarfsplanes als Resümee der Leistungsstandard der hiesigen freiwilligen Feuerwehr ermittelt. Der Brandschutzbedarfsplan ist in dieser Hinsicht kein starres Gebilde, sondern ist nach § 22 Abs. 1 FSHG nach Bedarf fortzuschreiben, um den Feuerschutz an die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Jede Feuerwehr ist also ein Spezialfall, der aus besonderen Umständen gewachsen ist. Das Verfahren zur Festlegung der Dimensionierung dieses Spezialfalles ist sinnvollerweise das Folgende:

- 1. Zunächst wird das zu erwartende bzw. abzudeckende Risiko ermittelt.**
- 2. Da in der Regel nicht jedes Risiko abgedeckt werden kann, muss der Bürger, vertreten durch den Rat der Stadt, den gewünschten Grad der Sicherheit (Schutzziel) festlegen.**

Auf dieser Grundlage erfolgt die Dimensionierung der Feuerwehr.

Der vorliegende aktualisierte Brandschutzbedarfsplan ist eine umfassende Dokumentation dieses Prozesses.

2 Darstellung der rechtlichen Grundlagen

1. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380)
2. Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) in der zz. gültigen Fassung
3. Zivilschutzgesetz (ZSG) vom 25.03.1997 in der zz. gültigen Fassung
4. Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)
5. Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW), Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.10.2000 (MBl. NRW. S. 1432/SMBl. NRW. 23210)
6. Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 682)
7. Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen, Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 29.11.2000 (Mbl. NRW. S. 1608; SMBl. NRW. 23213)
8. Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)
9. Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden gemäß Runderlass des Innenministeriums 73 – 52.09.03 und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 222125 – 4.03.05.02 – 82835/09 vom 19.05.2000 (MBl. NW. S. 650)
10. Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr vom 01.02.2002 (GV. NW. S. 53) in der zurzeit gültigen Fassung
11. Grundsätze für die Prüfung der Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (Geräteprüfverordnung)
12. Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren
13. Feuerwehrdienstvorschriften

14. Schutzzieldefinition der AGBF

Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF NW als anerkannte Regel der Technik angesehen wird und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.

15. ORBIT-Studie von 1978 (Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze bei CO-Konzentration)

16. WIBERA-Studie von 1978

3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen
Unter Hilfeleistung ist hierbei vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Mitwirkung von Brandschutz- oder ABC-Einheiten im Zivilschutz
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet wird und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen.
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnungen)
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie die Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte
- ständige Aus- und Fortbildung aller aktiven Feuerwehrangehörigen, regelmäßige Übungen und Alarmübungen in allen Fachbereichen auf Löscheinheits- und Zugenebene, Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Teilnahme an Leistungs- und Ausbildungsnachweisen
- Mitwirkung in Leitungs- und Koordinierungsgruppen bei Großschadensereignissen
- Beteiligung im baurechtlichen Verfahren; umfasst im Wesentlichen Stellungnahmen zum abwehrenden Brandschutz, d. h. Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines Löschangriffes, insbesondere die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit, Lage und Anordnung der zum Anleiten bestimmten Stellen, Löschwasserrückhalteanlagen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung sowie für Brandmeldung und die Alarmierung im Brandfall, betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.
- Beteiligung bei Brandschauen. Brandschaupflichtig sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen

oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, insbesondere auch Gebäude gemäß Sonderbauverordnungen.

- Beteiligung und Stellungnahmen bei Alarmproben an Schulen
- Bereich Vorbeugender Brandschutz
 - z. B. - Beratungstätigkeiten, Planbesprechungen
 - Brandschutz- und Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen
 - Überprüfung Löschwasserentnahmestellen
 - Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr
 - Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
 - Beteiligung bei der Abnahme und Funktionskontrolle von Brandmeldeanlagen
- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen, insofern die zuständigen Straßenbaulastträger nicht rechtzeitig vor Ort sein können.
- Technische Hilfeleistungen für Dritte auf freiwilliger privatrechtlicher Basis (Gestellung von Fahrzeugen, z. B. Drehleiter, Rüstwagen)
- Sofortmaßnahmen nach Öl- und Giftalarmplan, insofern die zuständigen Behörden nicht rechtzeitig handeln können oder die Inanspruchnahme von verantwortlichen Dritten nicht möglich ist.
- Dienstleistungen für die Polizei
 - z. B. - das Ausleuchten von Einsatzstellen, Gestellung von Fahrzeugen und Geräten, Leichenbergungen
- Bereich Aus- und Fortbildung
 - z. B. - Grundausbildung Truppmann, Truppführer, Sonderausbildungen (ABC, Maschinist)
 - Koordinierung/Durchführung interner und externer Ausbildung
 - Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen usw.
 - Ausbildung externer Kräfte anderer Feuerwehren (FF, BF, WF), Firmenangehöriger u. a. Personen (Handhabung von Löschgeräten, Brandschutzaufklärung usw.)
 - Atemschutzausbildung und -übungen
 - UVV, Fahrerbelehrungen etc.
- Technische Logistik
 - z. B. - Mitwirkung bei der Ausschreibung von Fahrzeugen und Geräten, Fremdvergaben, Reparaturen
 - Überwachung/Ausführung Wartung, Pflege, Prüfung von Fahrzeugen und Geräten, Durchführung kleinerer Reparaturen
 - Unterstützung und Überwachung HU, ASU, BSU bei Fahrzeugen und Geräten

- Führung eines Schlauch- und Gerätelagers sowie einer Bekleidungskammer, Atemschutzlager
- Zusätzliche freiwillige Aufgaben
 - z. B. - Begleitung von Prozessionen
 - Ordnungsdienst und Unterstützung bei Sportveranstaltungen
 - Parkplatzdienste bei Großveranstaltungen (Gemeinde/Stadtfeste)
 - Musikfeste (Ordnungsdienst)
 - Kirmesumzüge, Teilnahme als Verein
 - Feuerwehrverbandsveranstaltungen (Umzüge, Übungen)
 - Martinszugbegleitung
 - Verteilung von Informationen an Haushalte (fehlende Informationsmöglichkeiten bei besonderen Gefahrenlagen - Hochwasser)
 - Sicherheitsdienste bei Feuerwerken
 - Teilnahme an Kirchenfesten einschließlich Ordnungsdienste
 - Teilnahme an Heimatfesten (Ordnungsdienste)
 - Unterstützung bei Goldhochzeiten etc. (Teilnahme, Beleuchtung)
 - Ordnungsdienst und Beteiligung bei Karnevalsumzügen und Schützenfesten
 - Kranzniederlegungen (Transport des Kranzes)

4 Art, Umfang und Ist-/Soll-Struktur der freiwilligen Feuerwehr

4.1 Ziel- und Basisdefinition

Die in Abschnitt 4 definierte Gesamtgefahrensituation ist Basis für die Festlegung des Brandschutzvolumens, das geeignet und zugleich ausreichend ist, das bestehende Brand- und Gefahrenrisiko effektiv zu kompensieren.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Gemeinden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, um den Grundfeuerschutz zu gewährleisten, wurden angelehnt an die Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit in Bezug auf Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten bei freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln geschaffen. Hiernach sind die wesentlichen Qualitätskriterien für die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistungen:

- Hilfsfrist/Eintreffzeit
- Funktionsstärke
- Erreichungsgrad.

Generell gilt als "kritisches Schadensereignis" der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. Dies ist der Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen. Da die Qualitätskriterien für die "Brandbekämpfung" auch für "technische Hilfeleistung" hinreichend sind, können sich die nachfolgenden Betrachtungen auf den "kritischen Wohnungsbrand" beschränken.

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung).

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der ORBIT-Studie liegt die Erträglichkeitsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten nach Brandausbruch. Darüber hinaus ist für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung zu berücksichtigen, dass bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten ein so genannter "Flash-Over" (engl. = Feuerübersprung/besondere Phase im Brandverlauf, in der sich ein Brand schlagartig auf nahezu alle brennbaren Stoffe eines Raumes bzw. Gebäudes ausbreitet) auftritt.

Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist/Eintreffzeit folgende Grenzwerte:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch ca. 13 Minuten
- Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch ca. 17 Minuten
- Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over ca. 18 bis 20 Minuten.

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr hängt im besonderen Maße von der Eintreffzeit ab, da diese durch die Organisation und Ausstattung der Feuerwehr wesentlich beeinflusst wird. Unter Eintreffzeit versteht man die Zeit zwischen der Alarmierung der Feuerwehr bis zu ihrem Eintreffen an der Schadensstelle. Die Eintreffzeit setzt sich allgemein aus folgenden Einzelzeiten zusammen:

- Alarmierungs- und Ausrückzeit: 5 Minuten
- Anfahrtszeit: 3 Minuten.

Die Entdeckungszeit (Zeit von der Entstehung des Brandes bis zu seiner Entdeckung) und die Meldezeit (Zeit von der Entdeckung des Brandes bis zum Beginn der Abgabe der Alarmmeldung) sind in Ermangelung genauer statistischer Daten bzw. wissenschaftlicher Untersuchungen nur schwierig zeitlich zu fixieren. In den vorgenannten Untersuchungen wird mit Annahmen gearbeitet, die eine für die Feuerwehr günstige Situation darstellen und in der Regel eine Entdeckungs-, Melde- sowie Gesprächs- und Dispositionszeit von insgesamt 5 Minuten zugrunde legen.

Problematisch stellt sich auch die Einbeziehung der benötigten Zeiten für Erkundung und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen dar. Die so genannte Erkundungs- und Entwicklungszeit wird mit 2 bis 4 Minuten angegeben.

Als Mindeststandard für eine freiwillige Feuerwehr wird im Falle eines Brandeinsatzes eine Mindesteintreffzeit der ersten taktischen Einheit von 8 Minuten als notwendig erachtet. Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben ist eine weitere taktische Einheit spätestens 5 Minuten nach Eintreffen der ersten taktischen Einheit erforderlich (die Mindesteintreffzeit bis zum Erreichen der Mindeststärke entspricht dann 13 Minuten).

Während der Mindesteintreffzeit der ersten taktischen Einheit sind innerhalb von 8 Minuten die folgenden neun Funktionen sicherzustellen:

- Eine Funktion für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Gruppenführer, Leitung und Koordination, Rückmeldungen, Nachforderungen, Überwachung des Einsatzablaufes und Kontrolle des Atemschutzeinsatzes)
- Eine Funktion für den Maschinisten des Löschfahrzeuges (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung des Drucks)
- Zwei Funktionen zur Durchführung der Menschenrettung über einen verqualmten Treppenraum (Angriffstrupp, Einsatz unter umluftunabhängigem Atemschutz, Vornahme eines C-Rohres)
- Zwei Funktionen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern (Kraftfahrdrehleitern oder tragbare Leitern) und zur Durchführung der Menschenrettung (Wassertrupp, Einsatz unter umluftunabhängigem Atemschutz, Vornahme eines C-Rohres)

- Zwei Funktionen zum Verlegen von Schlauchleitungen, Instellungbringen von Leitern, Aufbau von Sprungrettungsgeräten, Durchführung von rettungsdienstlichen Maßnahmen (Schlauchtrupp, Rettungstrupp für die vorgehenden Atemschutztrupps, der zwingend nach dem Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben ist)
- Eine Funktion als Maschinist für die Krafftdrehleiter und zur Unterstützung des Schlauchtrupps

Zur Erfüllung der Erstaufgaben sind also neun Funktionen notwendig.

Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben sind eine weitere taktische Einheit (weitere 9 Funktionen) und ein Zugtrupp (4 Funktionen) spätestens 5 Minuten nach Eintreffen der ersten taktischen Einheit erforderlich. Diese weiteren Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Während noch vor einigen Jahren dünne Holztüren und dünne, einfache Fensterscheiben dafür sorgten, dass die schlagartige Brandausbreitungsphase (Flash-Over) in der Regel vor dem Eintreffen der Feuerwehr stattfand, so muss heute aufgrund geänderter baulicher Voraussetzungen (vollwandige Türen und zwei- bzw. dreischichtige Isolierverglasung) während der Brandbekämpfung damit gerechnet werden. Die Feuerwehr muss auf diese neue Gefahrenlage mit angepasster Taktik und Technik reagieren. Dazu gehört z. B. die frühzeitige Schaffung von Ventilationsöffnungen, die Überdruckbelüftung und das Abkühlen der Rauchgase mit speziellen Strahlrohren. Um diese Maßnahmen zur Verhinderung eines Flash-Overs durchzuführen, ist die vorbeschriebene weitere taktische Einheit in der geforderten Zeit notwendig.

Für den Bereich der technischen Hilfeleistungen ist ebenfalls eine Mindesteintreffzeit der ersten taktischen Einheit von 8 Minuten notwendig. Innerhalb dieser 8 Minuten sind ebenfalls neun Funktionen sicherzustellen:

- eine Funktion für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Gruppenführer, Leitung und Koordination, Rückmeldungen, Nachforderungen, Überwachung des Einsatzablaufes)
- eine Funktion für den Maschinisten des Löschfahrzeuges (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung des Drucks)
- zwei Funktionen zur Schaffung des Zugangs zum Patienten (Angriffstrupp, Sichern des Unfallfahrzeuges, Einsatz von hydraulischen Rettungsgeräten)
- zwei Funktionen zum Bereitstellen von Gerätschaften und Material, Freihalten des Arbeitsbereiches (Schlauchtrupp)
- zwei Funktionen zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen (Wassertrupp, Einsatz von Verkehrssicherungs- und Warngeräten, Vornahme eines C-Rohres)
- eine Funktion als Maschinist für den Rüstwagen und zum Bedienen der Hydraulikaggregate.

Zur Erfüllung der Erstaufgaben bei einer technischen Hilfeleistung sind also grundsätzlich ebenfalls neun Funktionen notwendig.

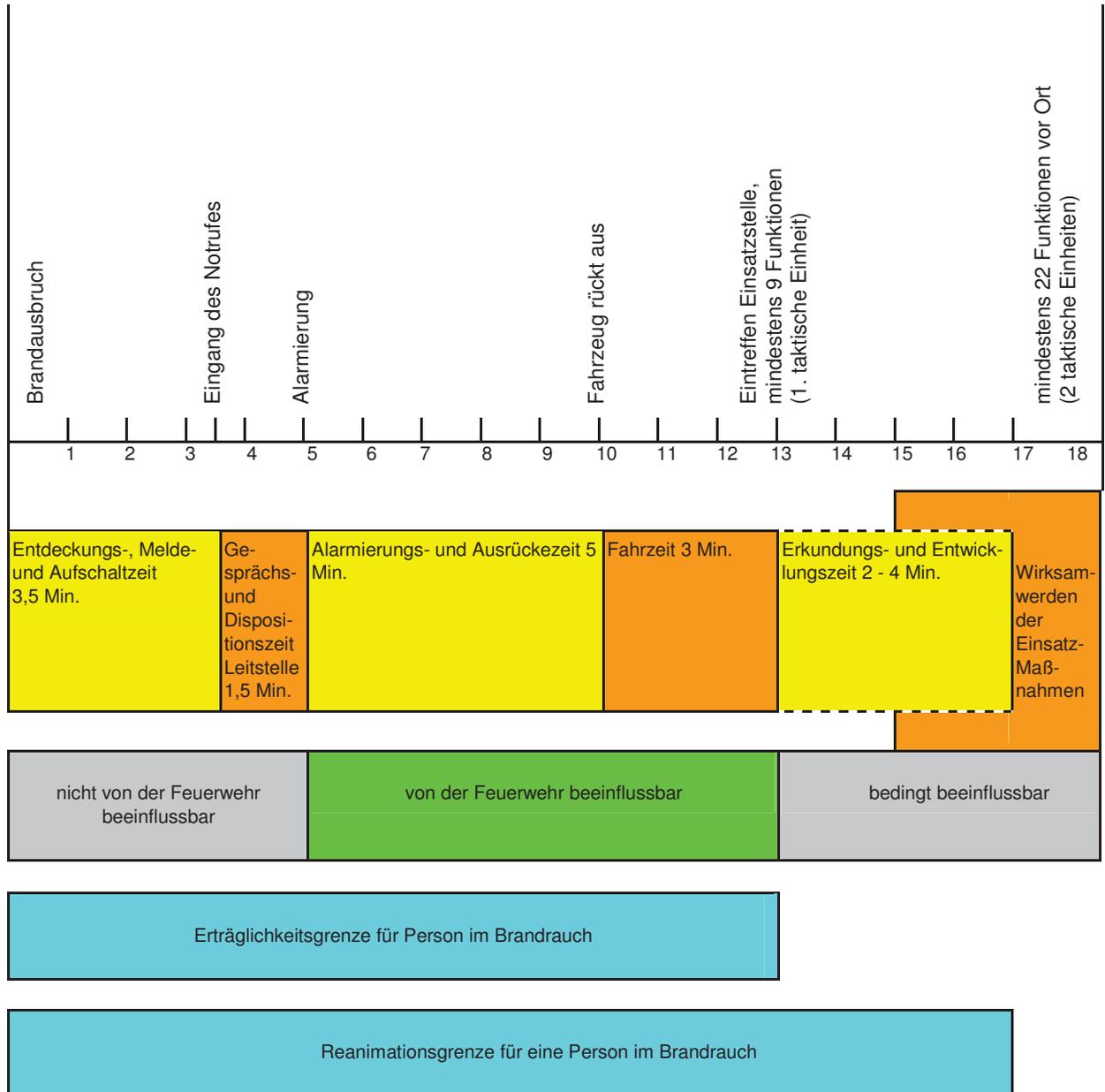
Das Brandschutzvolumen einer freiwilligen Feuerwehr zur Gewährleistung eines Grundfeuerschutzes wird aus den vorgenannten Gründen vom Erreichungsgrad der Zielgrößen Hilfsfrist/Mindesteintreffzeiten und Funktionsstärke in Verbindung mit der in Abschnitt 4 aufgeführten Gesamtgefahrensituation bestimmt.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist die Zielsetzung des Erreichungsgrades eine Entscheidung des Rates. Der Kostenaufwand (Kosten für sächlich und persönliche Ausrüstungsgegenstände, Kosten für Feuerwehrgerätehäuser, Fahrzeuge und sonstige Geräte, Kostenaufwendungen ehrenamtlicher Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr) steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichungsgrad. Im Vordergrund dieser Betrachtung steht die Untersuchung, mit welchem Erreichungsgrad die Feuerwehr in ihrer jetzigen Organisationsform und Ausstattung (Ist-Struktur) die Qualitätskriterien, Mindesteinsatzstärke/Funktionen und Hilfsfrist/Mindesteintreffzeiten erfüllt. Diese qualitativen Mindeststandards ergeben sich wie bereits erwähnt aus der Schutzzieldefinition der AGBF.

Das nachstehende Schaubild verdeutlicht die zeitlichen Zusammenhänge.

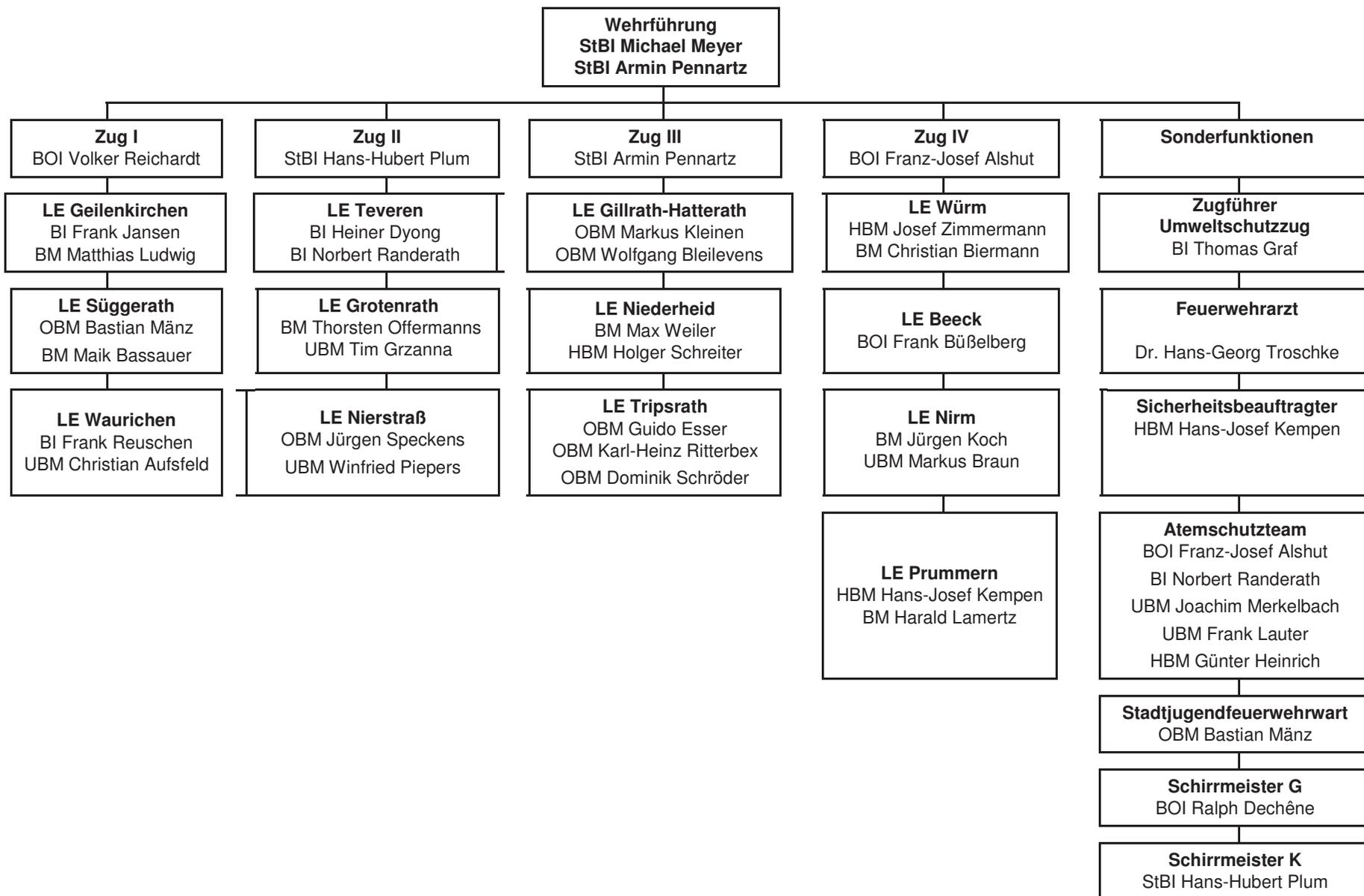
Zeit - und Funktionsschema

basierend auf ORBIT-Studie von 1978, WIBERA-Studie von 1978
und Schutzzieldefinition der AGBF



4.2 Führungsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen ist einsatztaktisch gegliedert in vier Züge und einen Umweltschutzzug, wobei die Züge I, II und III sich in jeweils drei Löscheinheiten untergliedern und der Zug IV aus vier Löschgruppen besteht.



Führungsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen

(Soll- /Ist-Vergleich)

Funktionen	Ist-Stand	Soll-Stand	Differenz (-)
Wehrführung (F VI-Ausbildung)	4	2	+ 2
Zugführer (F IV-Ausbildung)-gesamt	12	12	0
Zug 1	6	3	+ 3
Zug 2	3	3	0
Zug 3	1	3	- 2
Zug 4	2	3	- 1
Gruppenführer (F III-Ausbildung)-gesamt	36	33	+ 3
Zug 1 (gesamt)	10	9	+ 1
LE Geilenkirchen	5	5	0
LE Süggerath	3	2	+ 1
LE Waurichen	2	2	0
Zug 2 (gesamt)	5	7	- 2
LE Teveren	3	3	0
LE Grotenrath	1	2	- 1
LE Nierstraß	1	2	- 1
Zug 3 (gesamt)	10	8	+ 2
LE Gillrath-Hatterath	5	4	+ 1
LE Niederheid	2	2	0
LE Tripsrath	3	2	+ 1
Zug 4 (Gesamt)	11	9	+ 2
LE Würm	3	3	0
LE Beeck	1	2	- 1
LE Nirm	4	2	+ 2
LE Prummern	3	2	+ 1

Die Alarm- und Ausrückeordnung enthält bei der überwiegenden Zahl der Alarmstichworte eine parallele Alarmierung von mehreren Löscheinheiten –teilweise zugübergreifend-. Daher ist die Führungsstruktur, bezogen auf den Sollstand, weniger auf Löscheinheitsebene sondern vielmehr auf Zugebene zu betrachten und zu bemessen.

Somit kann der Ausbildungsstand der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen im Allgemeinen, auch auf der Führungsebene als gut bezeichnet werden. In Zukunft wird die Zug- und Gruppenführerausbildung weiterhin intensiviert werden müssen, da Führungskräfte mittelfristig auf Grund des Erreichens der Altersgrenze in die Ehrenabteilung überstellt werden.

Jedoch ist hierbei zu berücksichtigen, dass vom Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen in Münster, welche ausschließlich berechtigt ist, die Ausbildung zu Zug- und Gruppenführern für die freiwilligen Feuerwehren durchzuführen, schon seit einigen Jahren nicht immer genügend Lehrgangsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem sollte in den nächsten Jahren auch die Ausbildung zu Atemschutzgeräteträgern verstärkt betrieben werden.

In den anderen Ausbildungsbereichen sollte weiterhin Wert darauf gelegt werden, den Ausbildungsstand zu halten.

4.3 Personal

4.3.1 Personalstärke, -struktur, -verfügbarkeit, Ausbildungsstand

Personalstärkenübersicht

Zug	Löscheinheit	Einsatzabteilung	Summe
Löschzug 1	Geilenkirchen	32	74
	Süggerath	24	
	Waurichen	18	
Löschzug 2	Teveren	28	50
	Grottenrath	14	
	Nierstraß	8	
Löschzug 3	Gillrath-Hatterath	37	84
	Niederheid	11	
	Tripsrath	36	
Löschzug 4	Würm	20	82
	Beeck	16	
	Nirm	16	
	Prummern	30	
Summe			290

Personalstärkenentwicklung der Einsatzabteilungen bis 2015

Löscheinheit	Personalstand am 31.12.2009	2010		2011		2012		2013		2014		2015		voraussichtlicher Personal- bestand am 31.12.2015
		Zugang von Ju- gendfeuerwehr	Überstellung in Ehrenabteilung											
Löschzug 1	74	3	1	5	0	2	0	4	0	0	3	1	1	84 (+10)
Geilenkirchen	32	2	1	3		1		1			2		1	35 (+3)
Süggerath	24			1		1		2			1			27 (+3)
Waurichen	18	1		1				1				1		22 (+4)
Löschzug 2	50	1	1	1	1	0	3	1	2	1	0	0	1	46 (-4)
Teveren	28		1		1		3	1	1	1			1	23 (-5)
Grotenrath	14								1					13 (-1)
Nierstraß	8	1		1										10 (+2)
Löschzug 3	84	7	1	3	3	1	3	1	1	4	1	0	0	91 (+7)
Gillrath-Hatterath	37	1		2	1	1	1	1		4				44 (+7)
Niederheid	11		1											10 (-1)
Tripsrath	36	6		1	2		2		1		1			37 (+1)
Löschzug 4	82	0	0	1	2	3	3	2	2	1	5	0	0	77 (-5)
Würm	20							1		1	2			20 (+0)
Beeck	16			1		2	1							18 (+2)
Nirm	16				1		1		1		1			12 (-4)
Prummern	30				1	1	1	1	1		2			27 (-3)
Gesamtfeuerwehr	290	11	3	10	6	6	9	8	5	6	9	1	2	298 (+8)

Personalstruktur der Einsatzabteilung

Alterstruktur, Ausbildungsstand, Dienstgrade

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Struktur der gesamten Einsatzabteilung sowie der Einsatzabteilungen der 4 Löschzüge. Der prozentuale Anteil der einzelnen Kriterien der Löschzüge wurde an der Gesamteinsatzabteilung ausgerichtet. (Die Prozentzahlen bei den Personalstrukturdaten wurden auf die 1. Stelle hinter dem Komma gerundet)

Einsatzabteilung	Einsatzabteilung gesamt	%-Anteil an Einsatzabteilung	Löschzug 1	%-Anteil an Einsatzabteilung	Löschzug 2	%-Anteil an Einsatzabteilung	Löschzug 3	%-Anteil an Einsatzabteilung	Löschzug 4	%-Anteil an Einsatzabteilung
Personalstärke gesamt	290	100	74	25,5	50	17,2	84	29,0	82	28,3
Altersstruktur Einsatzabteilung										
Bis 30 Jahre	110	38,0	34	11,7	17	5,9	30	10,3	29	10,0
30 – 40 Jahre	64	22,1	15	5,2	7	2,4	23	7,9	19	6,6
40 – 50 Jahre	66	22,6	14	4,8	15	5,2	18	6,2	19	6,6
50 – 60 Jahre	50	17,2	11	3,8	11	3,8	13	4,5	15	5,2
Ausbildungsstand Einsatzabteilung										
Grundausbildung Mod. 1+2	266	91,7	67	23,1	44	15,2	77	26,6	78	26,9
Grundausbildung Mod. 3+4	255	87,9	66	22,8	41	14,1	72	24,8	76	26,2
Atenschutzgeräteträger	143	49,3	37	12,8	21	7,2	38	13,1	47	16,2
F II-Ausbildung	64	22,1	18	6,2	11	3,8	11	3,8	24	8,3
F III-Ausbildung	36	12,4	10	3,4	5	1,7	10	3,4	11	3,8
F IV-Ausbildung	16	5,5	7	2,4	5	1,7	2	0,7	2	0,7
F/B V-Ausbildung	8	2,6	3	1,0	2	0,7	1	0,3	2	0,7
F VI-Ausbildung	4	1,4	1	0,3	2	0,7	1	0,3	0	0
Techn. Hilfeleistung A	47	16,2	15	5,2	10	3,4	16	5,5	6	2,1
Maschinistenausbildung	149	51,4	41	14,1	30	10,3	34	11,7	44	15,2
Sprechfunkerausbildung	108	37,2	31	10,7	22	7,6	32	11,0	23	7,9
ABC I-Ausbildung	102	35,2	29	10,0	17	5,9	32	11,0	24	8,3
ABC II-Ausbildung	6	2,1	3	1,0	1	0,3	1	0,3	1	0,3
Gerätewartausbildung	12	4,1	2	0,7	6	2,1	0	0	4	1,4
DL-Maschinistenausbild.	23	7,9	17	5,9	3	1,0	3	1,0	0	0
Ausbilderlehrgang	7	2,4	2	0,7	3	1,0	0	0	2	0,7
Dienstgrade Einsatzabteilung										
Feuerwehrmannanwärter	8	2,6	3	1,0	1	0,3	2	0,7	2	0,7
Feuerwehrmann	34	11,7	9	3,1	8	2,6	8	2,6	9	3,1
Oberfeuerwehrmann	81	27,9	20	6,9	15	5,2	30	10,3	16	5,5
Hauptfeuerwehrmann	54	18,6	8	2,6	8	2,6	21	7,2	17	5,9
Unterbrandmeister	61	21,0	17	5,9	8	2,6	11	3,8	25	8,6
Brandmeister	12	4,1	2	0,7	3	1,0	3	1,0	4	1,4
Oberbrandmeister	13	4,5	5	1,7	2	0,7	5	1,7	1	0,3
Hauptbrandmeister	11	3,8	3	1,0	0	0	2	0,7	6	2,1
Brandinspektor	9	3,1	4	1,4	3	1,0	1	0,3	1	0,3
Brandoberinspektor	3	1,0	2	0,7	0	0	0	0	1	0,3
Stadtbrandinspektor	4	1,4	1	0,3	2	0,7	1	0,3	0	0

Personalstärke, Ausbildungsstand, Dienstgrade, Alterstruktur

Zug 2	Zug gesamt	LE Teveren	% - Anteil an Zugstärke	% - Anteil an Einsatzabteilung	LE Grotenrath	% - Anteil an Zugstärke	% - Anteil an Einsatzabteilung	LE Nierstraß	% - Anteil an Zugstärke	% - Anteil an Einsatzabteilung
Personalstärke gesamt	78	45	57,7		19	24,4		14	17,9	
Jugendfeuerwehr	4	3	75,0		0	0		1	25,0	
Einsatzabteilung	50	28	56,0	9,7	14	28,0	4,8	8	16,0	2,8
Ehrenabteilung	24	14	58,3		5	20,8		5	20,8	
Altersstruktur Einsatzabteilung										
Bis 30 Jahre	17	8	16,0	2,8	6	12,0	2,1	3	6,0	1,0
30 – 40 Jahre	7	4	8,0	1,4	1	2,0	0,3	2	4,0	0,7
40 – 50 Jahre	15	8	16,0	2,8	4	8,0	1,4	3	6,0	1,0
50 – 60 Jahre	11	8	16,0	2,8	3	6,0	1,0	0	0	0
Ausbildungsstand Einsatzabteilung										
Grundausbildung Mod. 1+2	44	24	48,0	8,3	13	26,0	4,5	7	14,0	2,4
Grundausbildung Mod. 3+4	41	24	48,0	8,3	11	22,0	3,8	6	12,0	2,0
Atenschutzgeräteträger	21	14	28,0	4,8	4	8,0	1,4	3	6,0	1,0
F II-Ausbildung	11	7	14,0	2,4	2	4,0	0,7	2	4,0	0,7
F III-Ausbildung	5	3	6,0	1,0	1	2,0	0,3	1	2,0	0,3
F IV-Ausbildung	5	5	10,0	1,7	0	0	0	0	0	0
F/B V-Ausbildung	2	2	4,0	0,7	0	0	0	0	0	0
F VI-Ausbildung	2	2	4,0	0,7	0	0	0	0	0	0
Techn. Hilfeleistung A	10	10	20,0	3,4	0	0	0	0	0	0
Maschinistenausbildung	30	21	42,0	7,2	6	12,0	2,0	3	6,0	1,0
Sprechfunkerausbildung	22	17	34,0	5,9	1	2,0	0,3	4	8,0	1,4
ABC I-Ausbildung	17	15	30,0	5,2	1	2,0	0,3	1	2,0	0,3
ABC II-Ausbildung	1	1	2,0	0,3	0	0	0	0	0	0
Gerätewartausbildung	6	6	12,0	2,0	0	0	0	0	0	0
DL-Maschinistenausbild.	3	3	6,0	1,0	0	0	0	0	0	0
Ausbilderlehrgang	3	3	6,0	1,0	0	0	0	0	0	0
Dienstgrade Einsatzabteilung										
Feuerwehrmannanwärter	1	1	2,0	0,3	0	0	0	0	0	0
Feuerwehrmann	8	1	2,0	0,3	6	12,0	2,0	1	2,0	0,3
Oberfeuerwehrmann	15	6	12,0	2,0	5	10,0	1,7	4	8,0	1,4
Hauptfeuerwehrmann	8	6	12,0	2,0	1	2,0	0,3	1	2,0	0,3
Unterbrandmeister	8	6	12,0	2,0	1	2,0	0,3	1	2,0	0,3
Brandmeister	3	2	4,0	0,7	1	2,0	0,3	0	0	0
Oberbrandmeister	2	1	2,0	0,3	0	0	0	1	2,0	0,3
Hauptbrandmeister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brandinspektor	3	3	6,0	1,0	0	0	0	0	0	0
Brandoberinspektor	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadtbrandinspektor	2	2	4,0	0,7	0	0	0	0	0	0

Zusammenfassung

Die vorstehenden Zahlen zeigen, basierend auf dem Personalstand der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr vom 01.03.2010, die voraussichtliche Entwicklung der Personalstärke der einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen bis zum Jahre 2015. Die Angaben erfolgen auf der Grundlage der zurzeit gültigen Laufbahnverordnung für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr in Bezug auf Überstellung von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung (mit Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie der Überstellung von der Einsatzabteilung in die Ehrenabteilung (mit Vollendung des 60. Lebensjahres). Die Entwicklung wird bis zum Jahre 2015 aufgezeigt, da bis zum Ende dieses Zeitraumes alle Mitglieder, die zurzeit der Jugendfeuerwehr angehören, in die Einsatzabteilung überstellt werden können.

Viele Faktoren der Personalentwicklung einer Organisation, die ausschließlich auf Freiwilligkeit basiert, sind von der Führung nur gering bzw. nicht beeinfluss- und kalkulierbar (z. B. Austritte wegen gesundheitlicher oder persönlicher Gründe, wegen Wohnortwechsel oder Eintritte von Personen, die nicht der Jugendfeuerwehr angehörten). Deshalb kann diese Auflistung nur eine Tendenz aufzeigen. Es kann jedoch festgestellt werden, dass, nach den bisher gemachten Erfahrungen, auch für die nächsten fünf Jahre genügend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen werden. Sowohl die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr im Jahre 1992 als auch eine stets umsichtige fachlich und menschlich kompetente mit der Verwaltung gut kooperierende Wehrführung haben erheblich dazu beigetragen, dass der Personalbestand stets auf dem für eine freiwillige Feuerwehr notwendigen hohen Niveau gehalten werden konnte.

Um den hohen Ansprüchen an die Aufgaben des Feuerschutzes und der damit verbundenen Verantwortung gegenüber den Bürgern gerecht zu werden, ist die Ausbildung und Qualifikation der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen kontinuierlich zu betreiben und zu optimieren. Daher müssen permanent freiwillige Feuerwehrleute für die Teilnahme an den immer umfangreicher und komplexer werdenden Lehrgängen gewonnen und motiviert werden. Deshalb ist den Lehrgangsteilnehmern ein angemessener pauschaler Auslagenersatz zu zahlen, wobei während zeitintensiver Ganztagsausbildung, die in der Regel an Samstagen stattfindet, zusätzlich eine entsprechende Verpflegung bereitgestellt wird. Die vorgenannten Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung eines hohen Ausbildungsniveaus sollen mit dazu beitragen, eine kostenintensive Vorhaltung hauptamtlicher Feuerwehrleute zu vermeiden.

Im Bereich der Zugführer und Gruppenführer müssen in den nächsten Jahren verstärkt zusätzliche Kräfte ausgebildet werden. Gleiches gilt auch für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, damit auf ein ausreichend großes Potential zu jeder Zeit zurückgegriffen werden kann. Das darüber hinaus sehr hohe Ausbildungsniveau lässt sich aus den vorstehenden Tabellen ablesen.

4.3.2 Fürsorge

Die persönliche Betreuung und Einsatznachsorge ist gerade bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen von besonderer Wichtigkeit.

Insoweit wird der Eigenschutz der freiwilligen Feuerwehrleute im Rahmen der Fürsorge durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung
- Regelmäßige UVV-Unterweisungen
- Jährliche Fahrerbelehrungen
- Regelmäßige Geräte- und Fahrzeugüberprüfungen nach UVV
- Ausbildung generell
- Versicherungsschutz
- Eigenschutz durch Hinzuziehung des Rettungsdienstes bei Einsätzen
- Unterstützung nach psychotraumatischen Ereignissen durch das PSU-Team und durch die Feuerwehr- und Notfallseelsorger im Kreis Heinsberg

Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen

Löscheinheit	Zahl der Einsatzkräfte	davon Atemschutz- geräteträger	davon Einsatzkräfte in der Regel werktags zwischen 06.00 und 18.00 Uhr verfügbar	davon Führungskräfte (F III/F IV Ausbildung) in der Regel werktags zwischen 06.00 und 18.00 Uhr verfügbar	davon Atemschutz-ge- räteträger in der Regel werktags zwischen 06.00 und 18.00 Uhr verfügbar
Gesamtfeuerwehr	290	115	88	24	47
Zug 1 (gesamt)	74	33	26	8	13
LE Geilenkirchen	32	15	16	6	7
LE Süggerath	24	10	6	1	3
LE Waurichen	18	8	4	1	3
Zug 2 (gesamt)	50	15	14	4	6
LE Teveren	28	12	10	4	6
LE Grotenrath	14	2	3	0	0
LE Nierstraß	8	1	1	0	0
Zug 3 (gesamt)	84	28	27	6	15
LE Gillrath-Hatterath	37	17	18	5	13
LE Niederheid	11	3	5	1	1
LE Tripsrath	36	8	4	0	1
Zug 4 (gesamt)	82	39	21	6	13
LE Würm	20	10	5	2	3
LE Beeck	16	6	5	1	2
LE Nirm	16	7	4	2	3
LE Prummern	30	16	7	1	5

Diese Zahlen basieren auf einer Erhebung zur Verfügbarkeit, die von den jeweiligen Löscheinheitsführern durchgeführt wurde.

Diese Erhebung kann letztlich keine absolute Größe für die Verfügbarkeit von Einsatzkräften an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr sein, da es zu jeder Zeit Faktoren geben wird, die bei einer derartigen Ermittlung nicht kalkulier- und abschätzbar sind und auch in der Zukunft nicht sein werden. Daher kann diese Aufstellung lediglich eine Bemessungsgrundlage darstellen, die unter- aber durchaus auch überschritten werden kann.

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte kann unter Umständen (z. B. in der Haupturlaubszeit) durch Faktoren wie Krankheit, Abwesenheit durch Urlaub, augenblickliche Unabkömmlichkeit von der Dienst-, bzw. Arbeitsstelle oder ähnliche Gegebenheiten von den ermittelten Größen abweichen. Dennoch können diese Zahlen als relativ verlässliche Richtwerte betrachtet werden. Dies wurde in der Vergangenheit durch Einsatzberichte verifiziert.

Diese Erhebung macht jedoch deutlich, dass in den nächsten Jahren die Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern erheblich forciert werden muss.

Aufstellung der Führerscheininhaber zum Führen der Einsatzfahrzeuge

Löscheinheit	Klasse 2	davon tagesv.	Klasse C	davon tagesv.	Klasse B	davon tagesv.	Klasse 3	davon tagesv.
Geilenkirchen	10	6	9	5	8	2	3	1
Süggerath	2	1	3	1	13	2	4	0
Waurichen	3	1	5	1	5	2	3	1
Zug 1 gesamt	15	8	17	7	26	6	10	2
Teveren	9	4	5	3	0	0	11	2
Nierstraß	2	0	0	0	6	1	0	0
Grotenrath	4	2	0	0	4	1	3	0
Zug 2 gesamt	15	6	5	3	10	2	14	2
Niederheid	5	2	0	0	0	0	5	0
Tripsrath	15	6	0	0	6	1	13	6
Gillrath-Hat.	3	0	13	6	11	2	7	4
Zug 3 gesamt	23	8	13	6	17	3	20	10
Nirm	4	1	7	3	0	0	0	0
Prummern	15	6	0	0	0	0	15	3
Beeck	7	3	0	0	3	1	4	1
Würm	3	3	7	3	6	4	4	2
Zug 4 gesamt	29	13	14	6	9	5	23	6

Diese Aufstellung basiert auf den Rückmeldungen der LE-Führer.

Durch die Änderung der Führerscheinklassen zum EU-Führerschein wurden auch die maximal zulässigen Gesamtgewichte geändert. So dürfen Führerscheininhaber der Klasse B (PKW) nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t führen. Somit fallen alle Fahrzeuge bis auf die Mannschaftstransportfahrzeuge der Löscheinheit Geilenkirchen in die Führerscheinklasse C.

Auch muss berücksichtigt werden, dass Führerscheininhaber der Klasse 2 (alt), die über das 50. Lebensjahr hinaus weiterhin die Berechtigung zum Führen eines Fahrzeuges mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t besitzen möchten, sich einer arbeitsmedizinischen Untersuchung unterziehen müssen. Ebenfalls müssen die Inhaber der Führerscheinklassen C und CE (neu) alle 5 Jahre arbeitsmedizinisch untersucht werden. Hierbei kann unter Umständen die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen, die unter die Fahrerlaubnisklassen C und CE fallen (Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t), entzogen werden.

Daher muss dafür Sorge getragen werden, dass zukünftig die Führerscheinausbildung der Klasse C für die Feuerwehrangehörigen kontinuierlich durchgeführt wird.

4.4 Feuerwehrgerätehäuser:

Die Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen dienen nicht nur der Unterbringung von Fahrzeugen, technischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen, sondern müssen auch in ausreichendem Maße Schulungsräume und Sanitäreinrichtungen für die jeweiligen Löscheinheiten aufweisen.

Bau- und Ausstattungsmerkmale sind in den Feuerwehrgerätehäusern der einzelnen Löschgruppen – wie nachstehende Übersicht zeigt – unterschiedlich und im Einzelfall verbesserungsnotwendig.

a) Zug 1

a 1) Löscheinheit Geilenkirchen

Anschrift:	Theodor-Heuss-Ring 100
Stellplätze:	5
Unterrichtsraum:	2 (1 Unterrichtsraum für Schulungen der Löscheinheit, 1 Unterrichtsraum für Ausbildungen / Lehrgänge auf Stadtebene)
Sanitäreinrichtungen:	zufriedenstellend
Werkstätten:	zufriedenstellend
Baulicher Zustand:	gut
Bauliche Maßnahmen:	kurzfristige Erneuerung / Ertüchtigung der Tore zur Eigentumssicherung

a 2) Löscheinheit Süggerath

Anschrift:	Im Wiesengrund
Stellplatz:	1
Unterrichtsraum:	ja
Sanitäreinrichtungen:	zufriedenstellend
Baulicher Zustand:	zufriedenstellend
Bauliche Maßnahmen:	mittelfristig Verlegung von Bodenplatten in der Fahrzeughalle, da sich der derzeitige Bodenbelag löst (wurde bereits im Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahre 2005 dokumentiert)

a 3) Löscheinheit Waurichen

Anschrift:	Walderych 32
Stellplatz:	1
Unterrichtsraum:	ja
Sanitäreinrichtungen:	zufriedenstellend
Baulicher Zustand:	zufriedenstellend
Bauliche Maßnahmen:	mittelfristig Sanierung des Bodens in der Fahrzeughalle, da der derzeitige Bodenbelag lediglich aus abgeriebenem Estrich besteht (wurde bereits im Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahre 2005 dokumentiert), Sanierung der erdgeschossigen Toilette und Werkstatt

b) Zug 2

b 1) Löscheinheit Teveren

Anschrift:	Töpferstraße 13
Stellplatz:	2
Unterrichtsraum:	ja
Sanitäreinrichtungen:	zufriedenstellend
Baulicher Zustand:	zufriedenstellend
Bauliche Maßnahmen:	mittelfristig Verlegung von Bodenplatten in der Fahrzeughalle, da der derzeitige Bodenbelag aus abgeriebenem Estrich besteht

b 2) Löscheinheit Grotenrath

Anschrift:	Hinter den Höfen 7
Stellplatz:	1
Unterrichtsraum:	ja (in der ehemaligen Schule)
Sanitäreinrichtungen:	unzureichend
Baulicher Zustand:	mangelhaft
Bauliche Maßnahmen:	Eine grundlegende Sanierung ist dringend erforderlich. Hierbei ist u. U. zu berücksichtigen, wie diese Maßnahme durch eine Zusammenarbeit mit der Löscheinheit Teveren kompensiert werden kann.

b 3) Löscheinheit Nierstraß

Anschrift:	Panneschopper Weg
Stellplatz:	1
Unterrichtsraum:	ja
Sanitäreinrichtungen:	gut
Baulicher Zustand:	gut
Bauliche Maßnahmen:	mittelfristig nicht erforderlich

c) Zug 3

c 1) Löscheinheit Gillrath-Hatterath

Anschrift: Kreisbahnstraße 28
Stellplatz: 3
Unterrichtsraum: ja
Sanitäreinrichtungen: gut
Baulicher Zustand: gut
Bauliche Maßnahmen: mittelfristig nicht erforderlich

c 2) Löscheinheit Niederheid

Anschrift: Von-Humboldt-Straße 45
Stellplatz: 1
Unterrichtsraum: ja
Sanitäreinrichtungen: zufriedenstellend
Baulicher Zustand: zufriedenstellend
Bauliche Maßnahmen: mittelfristig nicht erforderlich

c 3) Löscheinheit Tripsrath

Anschrift: Hubertusstraße
Stellplatz: 2
Unterrichtsraum: ja
Sanitäreinrichtungen: zufriedenstellend
Baulicher Zustand: gut
Bauliche Maßnahmen: mittelfristig nicht erforderlich; es ist jedoch zu überlegen, ob die in das Feuerwehrgerätehaus integrierten Sanitäreinrichtungen und Umkleideräume des zur Zeit nicht mehr genutzten Sportlerheimes für Zwecke der Löscheinheit und Jugendfeuerwehr Jugendgruppe 2 verwendet werden können, hierzu bedarf es nur eines geringen Arbeits- und Materialaufwandes (wurde bereits im Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahre 2005 dokumentiert)

d) Zug 4

d 1) Löscheinheit Würm

Anschrift: Linderner Straße 14
Stellplatz: 2
Unterrichtsraum: gut
Sanitäreinrichtungen: gut
Baulicher Zustand: gut
Bauliche Maßnahmen: mittelfristig nicht erforderlich

d 2) Löscheinheit Beeck

Anschrift: Gemeindeberg
Stellplatz: 1
Unterrichtsraum: ja
Sanitäreinrichtungen: befriedigend
Baulicher Zustand: gut
Bauliche Maßnahmen: mittelfristig nicht erforderlich

d 3) Löscheinheit Nirm

Anschrift: Nirm, Sportplatz
Stellplatz: 1
Unterrichtsraum: nein
Sanitäreinrichtungen: unzureichend
Baulicher Zustand: gut
Bauliche Maßnahmen: kurzfristig Erweiterung um einen bedarfsge-
rechten Unterrichtsraum und entsprechende
Sanitäreinrichtungen erforderlich (wurde be-
reits im Brandschutzbedarfsplan aus dem
Jahre 2005 dokumentiert)

d 4) Löscheinheit Prummern

Anschrift: Brüllsche Straße 8
Stellplatz: 1
Unterrichtsraum: nein
Sanitäreinrichtungen: ausreichend
Baulicher Zustand: gut
Bauliche Maßnahmen: kurzfristig Erweiterung um einen bedarfsge-
rechten Unterrichtsraum und Erweiterung
Sanitäreinrichtungen erforderlich (wurde be-
reits im Brandschutzbedarfsplan aus dem
Jahre 2005 dokumentiert)

Ergebnis:

Mittelfristig sollten die o. a. Erweiterungsbauten, bzw. Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, damit in allen Löscheinheiten ein ordnungsgemäßer Dienst- und Übungsbetrieb nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften gewährleistet ist.

Nach Realisierung der aufgeführten baulichen Maßnahmen wären sämtliche Feuerwehrgerätehäuser in einem guten bzw. zufriedenstellenden baulichen Zustand, so dass nach jetzigem Erkenntnisstand dann nur noch Mittel für Erhaltungsaufwendungen bereit zu stellen sind.

Die jeweiligen Standorte der Feuerwehrgerätehäuser sind in der Karte zu Anlage 2 ausgewiesen.

4.5 Feuerwehrfahrzeuge / feuerwehrtechnische Beladung

Feuerwehrfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge die zur Bekämpfung von Bränden, zur Durchführung technischer Hilfeleistung und/oder für Rettungseinsätze benutzt werden.

Entsprechend den vielfältigen Aufgaben der Feuerwehr hält die Stadt Geilenkirchen Fahrzeuge für den Feuerschutz, die Hilfeleistung und für Beseitigung von Umweltgefahren vor. So verfügt jede der 13 Löscheinheiten, entsprechend der Größe des Wachbereiches und der möglichen Gefahrenschwerpunkte über mindestens ein Löschfahrzeug. Darüber hinaus sind drei der vier Schwerpunktlöscheinheiten (Geilenkirchen, Teveren, Gillrath/Hatterath), deren Einsatzbereich sich auf das gesamte Stadtgebiet erstreckt, entsprechend ihrer zugewiesenen Sonderaufgaben mit speziellen Einsatzfahrzeugen ausgestattet. Dabei erfolgt die Stationierung von Einsatzfahrzeugen strikt nach dem Anforderungsprofil jeder einzelnen Löscheinheit.

So verfügt die Stadt Geilenkirchen derzeit über 26 Feuerwehrfahrzeuge.

Dies sind im Einzelnen:

Feuerwehrfahrzeuge	Fahrzeugtyp	Kurzbezeichnung
3 Führungsfahrzeuge	2 Kommandowagen	2 KdoW
	1 Einsatzleitwagen 1	1 ELW 1
17 Löschfahrzeuge	3 Tanklöschfahrzeuge	3 TLF 16/25
	12 Löschgruppenfahrzeuge	1 LF 16
		2 LF 16TS
		5 LF 8/6
		1 LF 10/6
		3 LF 8
2 Tragkraftspritzenfahrzeuge	1 TSF-W	
	1 TSF	
1 Hubrettungsfahrzeug	1 Drehleiter mit Korb	1 DLA (K) 23/12
1 Rüst- und Gerätewagen	1 Rüstwagen 1	1 RW 1
2 Gerätewagen	1 Gerätewagen-Gefahrgut	1 GWG
	1 Gerätewagen-Logistik	1 GW-Logistik
2Mannschaftstransportfahrzeuge	2 Mannschaftstransportfahrzeuge	2 MTF

Alle Feuerwehrfahrzeuge sind mit feuerwehrtechnischer Beladung nach der jeweiligen Norm ausgestattet. Darüber hinaus sind Einsatzfahrzeuge entsprechend ihren Einsatzaufgaben und -verwendungen mit Sondergeräten (siehe 4.6.2) ausgerüstet.

In allen Fahrzeugen der Feuerwehr ist ein 4-m -Band Funkgerät eingebaut, welches die Funkverbindung zwischen einzelnen Feuerwehrfahrzeugen, der Leitstelle oder/und dem Einsatzleitfisch im Feuerwehrgerätehaus Geilenkirchen sicher stellt.

Alle Fahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen sind zur besseren und exakten Dokumentation der Einsatzzeiten im Einsatzleitrechner der Leitstelle mit dem Funkmeldesystem FMS ausgestattet. Somit werden automatisch bei Betätigen der entsprechenden Taste die Zeiten beim Ausrücken zur Einsatzstelle, Eintreffen an der Einsatzstelle, Abrücken vom Einsatzort sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus im Einsatzleitrechner dokumentiert.

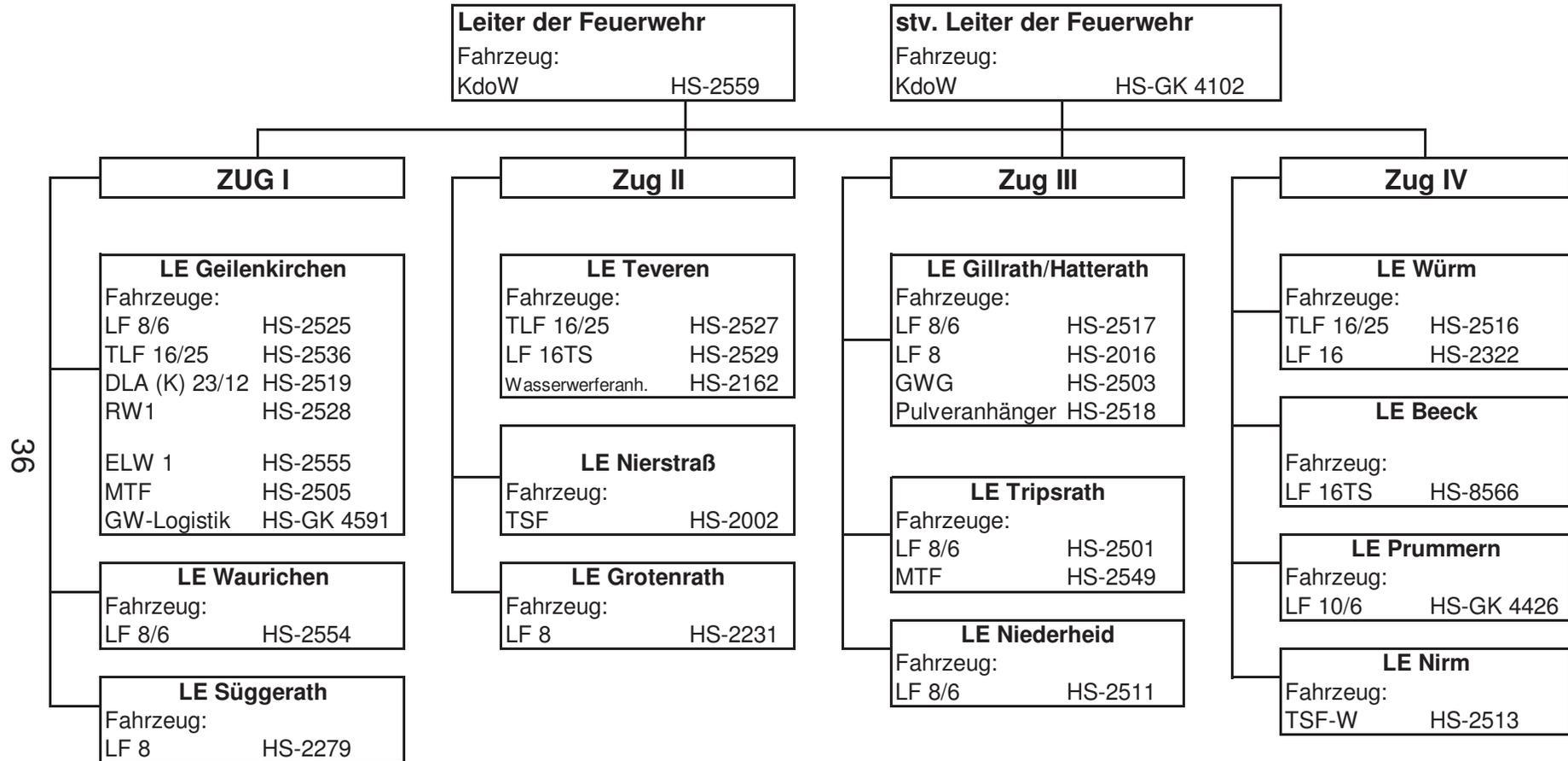
Zur Sicherstellung einer problemlosen Kommunikation zwischen Führungs- und Einsatzkräften am Schadensort sind in allen Löschfahrzeugen 4 Stk. 2-m-Band Handsprechfunkgeräte, in Drehleiter und Rüstwagen jeweils 2 Stk., im ELW 1 4 Stk. in allen anderen Fahrzeugen mindestens 1 Stk. Handsprechfunkgeräte mit eingebauter Ladehalterung verlastet.

Sowohl das technische Kompetenzzentrum (TK) des Innenministeriums (ehemals TÜD) als auch der TÜV bescheinigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen und dem Feuerschutzträger seit Jahren die ständige Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Insbesondere durch kontinuierliche Pflege, Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge konnten auch die Fahrzeuge mit sehr hohem Alter einsatzbereit gehalten werden. Zudem wurden in der Vergangenheit Fahrzeuge, die altersbedingt nicht mehr oder nur noch sehr bedingt einsatzfähig waren, stetig durch neues Gerät ersetzt.

Um auch für die Zukunft die Leistungsfähigkeit des Fahrzeugparks zu gewährleisten. Ist es erforderlich, bei einem Bestand von 26 Fahrzeugen und einer geschätzten Nutzungsdauer von 25 Jahren, jährlich im Durchschnitt ein Fahrzeug zu ersetzen.

Die nachfolgenden Tabellen geben Aufschluss über die Verteilung der verschiedenen Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen.

Fahrzeugstruktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen



Einzelbeschreibung der Fahrzeuge

Standort	Typ	Kennzeichen	Bauj.	Hersteller	Funkruf	Halter	Zusatzbeladung	Löschwasser	Atemschutz
Wehrleiter	FuKoW	HS-2559	1996	Merc.-Benz	4/10/1	Stadt	Einsatzpläne, Handlautsprecher		
stv. Wehrleiter	FuKoW	HS-GK 4102	1998	VW Golf	4/10/2	Stadt	Einsatzpläne		
Zug 1									
Geilenkirchen	ELW 1	HS-2555	2003	Daiml-Chrysl	4/11/1	Stadt	Einsatzpläne, Funktelefon, Fax-Gerät, PC		
Geilenkirchen	DLA(K) 23/12	HS-2519	1996	MB / Metz	4/33/1	Stadt	Stromerzeuger, Sprungretter, Lüfter, Rollgliss, Motorsäge		2
Geilenkirchen	RW 1	HS-2528	1987	MAN	4/51/1	Stadt	Schlauchboot, Rettungssatz, Beleuchtungsgerät Motorsäge		
Geilenkirchen	TLF 16/25	HS-2536	2000	MB / Ziegler	4/23/1	Stadt	Beleuchtungssatz, Tauchpumpe, Rettungssäge, Lüfter, Hebekissen, Wärmebildkamera, Wasserwerfer	2.400 ltr.	4
Geilenkirchen	LF 8/6	HS-2525	1996	MB / Ziegler	4/42/3	Stadt	Rettungssatz, Beleuchtungssatz, Tauchpumpe, Motorsäge, Schnellspannstützen	600 ltr.	4
Geilenkirchen	GW-Logistik	HS-GK 4591	2003	Merc.-Benz	4/59/1	Stadt	Transportboxen, Abstützmaterial, Be-/Entlüftungsgerät		
Geilenkirchen	MTF	HS-2505	2002	Daiml-Chrysl	4/19/2	Stadt			
Waurichen	LF8/6	HS-2554	2002	MB / Ziegler	4/42/5	Stadt	Beleuchtungssatz, Tauchpumpe, Motorsäge	600 ltr.	4
Süggerath	LF 8	HS-2279	1983	MB / Ziegler	4/41/4	Stadt	Tauchpumpe, Motorsäge		4

Standort	Typ	Kennzeichen	Bauj.	Hersteller	Funkruf	Halter	Zusatzbeladung	Löschwasser	Atemschutz
ZUG 2									
Teveren	TLF 16/25	HS-2527	1997	MB / Ziegler	4/23/2	Stadt	Rettungssatz, Beleuchtungssatz, Lüfter, Tauchpumpe Hebekissen, Wasserwerfer, Motorsäge	2.400 ltr.	4
Teveren	LF 16TS	HS-2529	1985	MB/Lentner	4/45/1	Stadt	Beleuchtungssatz, Tauchpumpe, Motorsäge		4
Teveren	Schaum-Wasserwerferanhänger	HS-2162	1952	Lowis		Stadt	240 ltr. Mehrbereichsschaummittel		
Nierstraß	TSF	HS-2002	1988	MB / Ziegler	4/47/8	Stadt	Motorsäge, Tauchpumpe		4
Grotentrath	LF 8	HS-2231	1983	MB/Heines	4/41/3	Stadt	Motorsäge, Tauchpumpe		4

Standort	Typ	Kennzeichen	Bauj.	Hersteller	Funkruf	Halter	Zusatzbeladung	Löschwasser	Atemschutz
ZUG 3									
Gillrath/Hatter	LF 8/6 Allr.	HS-2517	1997	MB / Ziegler	4/42/1	Stadt	Rettungssatz, Beleuchtungssatz, TS 8/8, Tauchpumpe Schnelleinsatzzelt, Motorsäge	600 ltr.	4
Gillrath/Hatter	LF 8	HS-2016	1982	Magirus	4/41/2	Stadt	Motorsäge, Tauchpumpe		4
Gillrath/Hatter	GWG	HS-2503	1989	MB / Schmitz	4/91/1	Stadt	Gefahrgutumfüllpumpe, 9 Stk. CSA		2
Gillrath/Hatter	Pulver- anhänger	HS-2518	1996	Gloria		Stadt	250 kg ABC-Pulver		
Tripsrath	LF8/6	HS-2591	1997	MB / Ziegler	4/42/4	Stadt	Rettungssatz, Beleuchtungssatz, Hebekissen, Motorsäge, Tauchpumpe	600 ltr.	4
Tripsrath	MTF	HS-2501	2005	Daiml./Chrysl.	4/19/1	Stadt			
Niederheid	LF 8/6	HS-2511	1995	MB / Ziegler	4/42/2	Stadt	Beleuchtungssatz, Tragkraftspritze, Motorsäge Tauchpumpe, Motorsäge	600 ltr.	4

Standort	Typ	Kennzeichen	Bauj.	Hersteller	Funkruf	Halter	Zusatzbeladung	Löschwasser	Atemschutz
Zug 4									
Würm	TLF 16/25	HS-2516	2006	DC/Rosenbauer	4/23/3	Stadt	Rettungssatz, Beleuchtungssatz, Hebekissen, Tauchpumpe, Motorsäge	2.400 ltr.	4
Würm	LF 16	HS-2322	1988	IVECO	4/44/1	Stadt	Beleuchtungssatz, Wasserwerfer, Lüfter Motorsäge, Tauchpumpe	1.200 ltr	4
Prummern	LF 10/6	HS-GK 4426	2008	MB / Ziegler	4/42/6	Stadt	Beleuchtungssatz, Power-Moon, Motorsäge Lüfter, Tauchpumpe	600 ltr.	4
<i>Beeck</i>	<i>LF 16TS</i>	<i>HS-8566</i>	<i>1990</i>	<i>Iveco/Lentner</i>	<i>4/45/2</i>	Bund	<i>Tauchpumpe, Motorsäge</i>		4
Nirm	TSF-W	HS-2513	1993	MB / Ziegler	4/48/1	Stadt	Beleuchtungssatz, Motorsäge, Tauchpumpe	500 ltr.	4

Notwendige Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen bis 2015

Beschaffungsjahr	zu ersetzendes Einsatzfahrzeug	Baujahr	wirtschaftlich nutzbar bis	Standort	Ausrückebereich	Neu zu beschaffendes Fahrzeug	Anmerkung
2010	GWG	1989	2010	Gillr/Hatterath	gesamtes Stadtgebiet	LKW 7,5 t Pane/Spiegel mit Ladebordwand	Ersetzt wird ein 3,5 to Fahrzeug, welches 21 Jahre alt ist, wobei die ständig notwendig erweiterte Beladung auf diesem Fahrzeug nicht mehr verlastet werden kann. Das Fahrzeug war bei der Beschaffung durch das Land NRW bereits bis an die Belastungsgrenze ausgelastet.
2010	RW 1	1987	2011	Geilenkirchen	gesamtes Stadtgebiet	HLF 20/16	Ersetzt wird ein 24 Jahre altes Fahrzeug. Durch die Neubeschaffung kann ein Fahrzeug im Rahmen der Gesamtsystematik der Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen eingespart werden. Das neu zu beschaffende Fahrzeug ersetzt den RW 1 sowie das LF 8/6, welches zur LE Süggerath versetzt wird.
2011	LF 8	1983	2011	Süggerath	Süggerath Wachbereich Zug 1	LF 8/6 von der LE Geilenkirchen	Das 28 Jahre alte LF 8 kann durch die Versetzung des LF 8/6 von der LE Geilenkirchen, welches durch die Neubeschaffung eines HLF 20/16 möglich wird, ersetzt werden.
2012	LF 16TS	1985	2012	Teveren	Teveren Wachbereich Zug 2	LF 10/6	Das 27 Jahre alte LF16TS zeigt altersbedingten Verschleiß. Dieses Fahrzeug wurde wie auch der RW 1 Geilenkirchen seinerzeit durch den Bund beschafft und der Stadt Geilenkirchen übereignet. Eine anstehende Motorüberholung wird altersbedingt nicht mehr angeraten.
2013	LF 16	1988	2013	Würm	Würm Wachbereich Zug 4	LF 10/6	Das 25 Jahre alte LF zeigt altersbedingten Verschleiß, Reparaturen größeren Umfanges sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr anzuraten. Durch den großen Ausrückebereich ist eine Ersatzbeschaffung zwingend erforderlich
2014	TSF-W	1993	2018	Nirm	Nirm Wachbereich Zug 4	LF 10/6	Ersatz des 21 Jahre alten TSF-W
2015	FuKoW	1996	2015	Wehrleiter	gesamtes Stadtgebiet	FuKoW	Der mittlerweile 19 Jahre alte PKW des Wehrleiters sollte altersbedingt ersetzt werden. Hier sollte ein gut erhaltenes Gebrauchtfahrzeug als ausreichend angesehen werden.

Ein Vergleich der Spalten Beschaffungsjahr und wirtschaftliche Nutzungsdauer in der vorstehenden Tabelle verdeutlicht, dass die zeitlichen Planungen für die Ersatzbeschaffung der älteren Einsatzfahrzeuge bis auf das in wirtschaftlicher und einsatztaktischer Hinsicht gerade noch vertretbare Maß gestreckt wurden. Im Übrigen kann der vorgenannte Plan nur die nach dem heutigen Kenntnisstand notwendigen Beschaffungen berücksichtigen. Folgende nicht vorhersehbaren Ereignisse können die kurzfristige Notwendigkeit weiterer Fahrzeugbeschaffungen begründen.

1. Ein Fahrzeug ist aufgrund (wirtschaftlichen) Totalschadens kurzfristig auf Dauer nicht mehr einsatzfähig.
2. Änderungen des Anforderungsprofils des Gefahrenpotentials oder sonstige Strukturänderungen (z. B. Erschließung eines Industriegebietes).
3. Grundlegende Änderungen von Normen und technischen Standards

Somit muss unabhängig von den vorstehenden Planungen eine gewisse Flexibilität in der Beschaffungspraxis gewährleistet sein.

Zusammenfassung

Notwendige Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen werden grundsätzlich auf Grund von TK (technisches Kompetenzzentrum des IM) und TÜV-Berichten sowie überörtlichen Feuerwehrrevisionen geplant und durchgeführt. Zusätzlich werden sachlich-fachliche Stellungnahmen des Schirrmeisters-Kraftfahrzeuge eingeholt. Bei den bisherigen Ersatzbeschaffungen handelte es sich ausschließlich um Einsatzfahrzeuge, die wegen altersbedingtem Verschleiß und nicht mehr ausreichender Verkehrstüchtigkeit ausgesondert werden mussten. Bei diesen Fahrzeugen war altersbedingt die Beschaffung von Ersatzteilen sowie die Durchführung von größeren Reparaturen nicht mehr möglich. Darüber hinaus wäre dieses auch im Rahmen einer akzeptablen Mittel-Zweck-Relation nicht mehr vertretbar gewesen.

Als Richtwert für Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr wurde bei den Großfahrzeugen (z. B. DL, LF 8/6, TLF 16/25 usw.) eine Nutzungszeit von 25 Jahren eingerechnet. Für kleinere Einsatzfahrzeuge (z. B. ELW, MTF, GWG, GWL, TSF usw.) wurde eine Nutzungszeit von 20 Jahren zu Grunde gelegt.

Nach den Regeln der Fahrzeugtechnik und der ständigen Weiterentwicklung auf dem Sektor der Einsatzmittel und Ausrüstungsgegenstände sowie unter Berücksichtigung der stetig steigenden Aufgabenbereiche und der sich verändernden Anforderungsprofile an die Feuerwehr hat es sich gezeigt, dass eine Reparatur von Einsatzfahrzeugen bzw. eine Aufrüstung mit neuen Einsatz- und Ausrüstungsgegenständen, die zur Abwicklung eines effizienten Einsatzes unbedingt erforderlich sind, nach der o. a. Nutzungsdauer insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr anzuraten ist.

4.6 Geräte/Ausrüstung

4.6.1 Persönliche Schutzausrüstung

Alle Feuerwehrkräfte der Einsatzabteilung verfügen entsprechend § 12 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren in der zur Zeit gültigen Fassung über die erforderliche persönliche Schutzausrüstung, und zwar

- a) Feuerwehrschatzanzug
- b) Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
- c) Feuerwehrschatzhandschuhe
- d) Feuerwehrschatzschuhwerk

Der Feuerwehrschatzanzug ist nach der Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschatzbekleidung (HuPF, Teil 2 und 3) gefertigt und entspricht den geforderten Schutzvorschriften. Zusätzlich sind alle Kräfte der Einsatzabteilung mit einer Brandschutzüberjacke (nach HuPF, Teil 1) ausgerüstet.

Augenblicklich sind alle Atemschutzgeräteträger zum Schutz gegen Flammen- und Hitzeeinwirkung mit einer Feuerwehrüberhose (nach HuPF, Teil 4) ausgestattet.

Die in § 12 Absatz 2 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren genannte spezielle persönliche Schutzausrüstung (Feuerwehrsicherheitsgurt, Sonderschatzbekleidung, Atemschutzgerät, etc.) ist auf den Einsatzfahrzeugen verlastet.

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen (Ehren- und Einsatzabteilung) sind im Besitz einer Dienstuniform, die aus Dienstjacke, Diensthose und Dienstmütze besteht. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr verfügen über die in den Richtlinien für die Bekleidung der Jugendfeuerwehr geforderte Schutzbekleidung (Jugendfeuerwehrschatzhelm, Blouson, Rundbundhose, Winter-/ Watterschatzbekleidung, Schutzhandschuhe und Schutzhuhwerk).

Die Standards für die persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen werden ständig weiterentwickelt und sind somit laufend Veränderungen unterworfen.

Selbst wenn alle Feuerwehrangehörige nach den vorgenannten Grundsätzen mit persönlicher Schutzausrüstung und Dienstuniform ausgestattet sind, kann allein auf Grund geänderter Normen, UVV-Vorschriften, Erlassen oder anderer sicherheitstechnischer Standards die komplette Erneuerung einzelner oder mehrerer Komponenten der Einsatzbekleidung und sonstigen persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich werden. In jedem Fall sind aber die notwendigen Haushaltsmittel für die kontinuierliche Beschaffung von sächlicher und persönlicher Ausrüstung regelmäßig bereit zu stellen.

4.6.2 Sondergerätebestand

Geräteart	Hersteller	Typ	Baujahr	Anzahl	verlastet auf Fzg.	Standort
Sprungretter	Lorsbach	SP16 Typ 10	2007	1	DLA(K)23/12	Geilenkirchen
Hochleistungs-Lüfter Benzin	Tempest	BD-24-T-5		1	DLA(K)23/12	Geilenkirchen
Hochleistungs-Lüfter Benzin	Tempest	BD-24-T-5		1	TLF16/25	Würm
Hochleistungs-Lüfter Benzin	Tempest	244	1995	1	LF8/6	Niederheid
Hochleistungs-Lüfter Benzin	Tempest	244	1994	1	TLF16/25	Teveren
Hochleistungs-Lüfter Benzin	Tempest	244				
Hochleistungslüfter Wasser	Tempest	12HP/9KW	2008	1	LF10/6	Prummern
Hochleistungslüfter Wasser	Tempest	DD-21-W-10	1999	1	TLF16/25	Geilenkirchen
Be-Entlüftungsgerät	Auer	LB		1	Gitterbox	Geilenkirchen
Hydroaggregat	Weber	E45L		1	LF8/6	Gillr.-Hatterath
Hydroaggregat	Weber	E 50-T	2006	1	TLF16/25	Würm
Hydroaggregat	Weber	45	1988	1	LF16	Wüm
Hydroaggregat	Weber	E-45L	1997	1	LF8/6	Tripsrath
Hydroaggregat	Weber	E-45L	1997	1	TLF16/25	Teveren
Hydroaggregat	Weber	E 50-T	2008	1	RW 1	Geilenkirchen
Hydroaggregat	Weber	E-45L	1996	1	LF8/6	Geilenkirchen
Spreitzer	Weber	SP30	1995	1	LF8/6	Gillr.-Hatterath
Spreitzer	Weber	SP49	2009	1	TLF16/25	Würm
Spreitzer	Weber	SP 30 LS	1997	1	LF8/6	Tripsrath
Spreitzer	Weber	SP 30 LS	1996	1	TLF16/25	Teveren
Spreitzer	Weber	SP 60	2008	1	RW 1	Geilenkirchen
Spreitzer	Weber	SP 49	2009	1	RW 1	Geilenkirchen
Spreitzer	Weber	SP 30	1996	1	LF8/6	Geilenkirchen
Rettungsschere	Weber	S90	1995	1	LF8/6	Gillr.-Hatterath
Rettungsschere	Weber	RS 170-105	2009	1	TLF16/25	Würm
Rettungsschere	Weber	S-140	1997	1	LF8/6	Tripsrath
Rettungsschere	Weber	S-140	1997	1	TLF16/25	Teveren
Rettungsschere	Weber	S 270	2008	1	RW 1	Geilenkirchen
Rettungsschere	Weber	S 90	1996	1	LF8/6	Geilenkirchen
Pedalschneidgerät	Weber	S30	2000	1	TLF16/25	Würm
Pedalschneidgerät	Weber	S30	2001	1	RW 1	Geilenkirchen
Rettungszylinder 1	Weber	RZ 1-850	2006	1	TLF16/25	Würm
Rettungszylinder 1	Weber	RZ 1-850	2000	1	RW 1	Geilenkirchen
Rettungszylinder 2	Weber	RZ 2-1250	2006	1	TLF16/25	Würm
Rettungszylinder 2	Weber	RZ 2-1250	2001	1	RW 1	Geilenkirchen
Rettungszylinder 3	Weber	RZ 3-1600	2006	1	TLF16/25	Würm
Rettungszylinder 3	Weber	RZ 3-1600	2000	1	RW 1	Geilenkirchen
Abstützsystem	Weber	Stab-TastTM	2008	2	TLF16/25	Würm
Abstützsystem	Weber	Stab-TastTM	2008	2	RW 1	Geilenkirchen
Schnellspannstützen	Linnepe	Quickfit	2000	5	LF 8/6	Geilenkirchen

Geräteart	Hersteller	Typ	Baujahr	Anzahl	verlastet auf Fzg.	Standort
Generator 2 KVA	Honda	20 i	2003	1	ELW	Geilenkirchen
Generator 5 KVA	Bosch	BSK A 5	1994	1	LF8/6	Gillr.-Hatterath
Generator 5 KVA	Eisemann	BSK A 5	2001	1	LF8/6	Waurichen
Generator 5 KVA	Bosch	BSK A5	1988	1	LF16	Wülm
Generator 5 KVA	Eisemann	BSK A5	2006	1	TSF-W	Nirm
Generator 5 KVA	Bosch	BSK A5	1997	1	LF8/6	Tripsrath
Generator 5 KVA	Bosch	BSK A5	1997	1	LF16TS	Teveren
Generator 5 KVA	Bosch		1987	1	RW 1	Geilenkirchen
Generator 5 KVA	Bosch	BSK A 5	1999	1	TLF16/25	Geilenkirchen
Generator 5 KVA	Bosch	BSK A 5	1996	1	LF8/6	Geilenkirchen
Generator 8 KVA	Eisemann	BSKA8	2006	1	TLF16/25	Wülm
Generator 8 KVA	Eisemann	0116-E1	2008	1	LF10/6	Prummern
Generator 8 KVA	Bosch	294442	1995	1	LF8/6	Niederheid
Generator 8 KVA	Bosch	BSKA8	1995	1	DLA(K)23/12	Geilenkirchen
Generator 9 KVA	Eisemann	BSK A9	2006	1	TLF16/25	Teveren
Rettungssäge	Multi-Cut	Cutters Edge	2006	1	TLF16/25	Wülm
Rettungssäge	Multi-Cut	Cutters Edge	2008	1	LF10/6	Prummern
Rettungssäge	Multi-Cut	Cutters Edge	2000	1	TLF16/25	Geilenkirchen
Rollgliss		R350ST	2006	1	TLF16/25	Wülm
Rollgliss		TOP/R 350	2007	1	DLA(K)23/12	Geilenkirchen
Hebekissen	Vetter	V10	2006	1	TLF16/25	Wülm
Hebekissen	Vetter	V10	1999	1	LF8/6	Tripsrath
Hebekissen	Vetter	V10	1997	1	TLF16/25	Teveren
Hebekissen	Vetter	V10	1999	1	TLF16/25	Geilenkirchen
Hebekissen	Vetter	V12	2006	1	TLF16/25	Wülm
Hebekissen	Vetter	V12	1997	1	TLF16/25	Teveren
Hebekissen	Vetter	V12	2000	1	TLF16/25	Geilenkirchen
Hebekissen	Vetter	V18	2006	1	TLF16/25	Wülm
Hebekissen	Vetter	V18	1997	1	TLF16/25	Teveren
Hebekissen	Vetter	V18	2000	1	TLF16/25	Geilenkirchen
Hebekissen	Vetter	V24	1998	1	LF8/6	Tripsrath
Hebekissen	Vetter	V40	2006	2	RW 1	Geilenkirchen
Tauchpumpe	Mast	TP 4	2007	1	TSF	Nierstraß
Tauchpumpe	Mast	TP 4		1	LF8	Gillr.-Hatterath
Tauchpumpe	Mast	TP 4		1	LF8/6	Gillr.-Hatterath
Tauchpumpe	Mast	TP 4	2001	1	LF8/6	Waurichen
Tauchpumpe	Mast	TP 4		1	TLF16/25	Wülm
Tauchpumpe	Mast	TP 4		1	LF16	Wülm
Tauchpumpe	Mast	TP 4	2008	1	LF10/6	Prummern
Tauchpumpe	Mast	TP 4	2005	1	TSF-W	Nirm

Geräteart	Hersteller	Typ	Baujahr	Anzahl	verlastet auf Fzg.	Standort
Tauchpumpe	Mast	TP 4	1995	1	LF8/6	Niederheid
Tauchpumpe	Mast	TP 4	1997	1	LF8/6	Tripsrath
Tauchpumpe	Mast	TP 4		1	LF16TS	Teveren
Tauchpumpe	Mast	TP 4	1997	1	TLF16/25	Teveren
Tauchpumpe	Mast	T6L		1	LF8	Süggerath
Tauchpumpe	Mast	TP 4	1996	1	LF8	Grotenrath
Tauchpumpe	Mast	TP 4		1	LF16TS	Beeck
Tauchpumpe	Mast	TP 4		1	TLF16/25	Geilenkirchen
Tauchpumpe	Mast	TP 4	1984	1	LF8/6	Geilenkirchen
Tragkraftspritze	Ziegler	TS8/8	1972	1	TSF	Nierstraß
Tragkraftspritze	Ziegler	TS8/8Ultra-Leicht	1995	1	LF 8	Gillr.-Hatterath
Tragkraftspritze	Ziegler	TS8/8	1988	1	LF8/6	Waurichen
Tragkraftspritze	Ziegler	TS8/8	1967	1	LF10/6	Prummern
Tragkraftspritze	Ziegler	TS8/8Ultra-Power	1998	1	TSF-W	Nirm
Tragkraftspritze	Ziegler	TS8/8Ultra-Leicht	1995	1	LF8/6	Niederheid
Tragkraftspritze	Ziegler	TS8/8Ultra-Leicht	1994	1	LF8/6	Tripsrath
Tragkraftspritze	Bachert	TS8/8 ZS		1	LF16TS	Teveren
Tragkraftspritze	Ziegler	TS8/8	1965	1	LF8	Süggerath
Tragkraftspritze	Paul Ludwig	TS8/8	1978	1	LF8	Grotenrath
Tragkraftspritze	Ziegler	TS8/8 ZS	1988	1	LF16TS	Beeck
Tragkraftspritze	Ziegler	TS8/8Ultra-Leicht	1996	1	LF8/6	Geilenkirchen
Hohlstrahlrohr				1	TSF	Nierstraß
Hohlstrahlrohr	Leader	Quadrafog		1	LF 8	Gillr.-Hatterath
Hohlstrahlrohr	Leader	Quadrafog		1	LF8/6	Gillr.-Hatterath
Hohlstrahlrohr				2	LF8/6	Waurichen
Hohlstrahlrohr	AWG	2235 C	2007	1	TLF16/25	Würm
Hohlstrahlrohr	AWG	2235 C	2007	1	LF16	Würm
Hohlstrahlrohr	AWG	2235 C	2008	2	LF10/6	Prummern
Hohlstrahlrohr	Rosenbauer			1	LF10/6	Prummern
Hohlstrahlrohr	Akron	Style 1702	2006	1	TSF-W	Nirm
Hohlstrahlrohr	Akron	Style 1702	2006	1	LF8/6	Niederheid
Hohlstrahlrohr	Akron	Style 1702	2006	1	LF8/6	Tripsrath
Hohlstrahlrohr	Leader	Quadrafog		1	LF8/6	Tripsrath
Hohlstrahlrohr	AWG	2235 C	2009	1	LF16TS	Teveren
Hohlstrahlrohr	AWG	2235 C	2009	2	TLF16/25	Teveren
Hohlstrahlrohr	AWG	2235 C	2009	1	LF8	Süggerath
Hohlstrahlrohr	KKD			1	LF8	Süggerath
Hohlstrahlrohr	Akron		1996	1	LF8	Grotenrath
Hohlstrahlrohr	Leader	Quadrafog		1	LF16TS	Beeck
Hohlstrahlrohr				2	TLF16/25	Geilenkirchen
Hohlstrahlrohr				2	LF8/6	Geilenkirchen
Hydrofix	Sion	B/5	2009	1	LF8/6	Waurichen
Hydrofix	Sion	B/5	2009	1	TLF16/25	Würm
Hydrofix	Sion	B/5	2009	1	TLF16/25	Teveren
Hydrofix	Sion	B/5	2007	1	TLF16/25	Geilenkirchen

Geräteart	Hersteller	Typ	Baujahr	Anzahl	verlastet auf Fzg.	Standort
Halligan Tool	Weber	Halligan 30	2009	1	LF8/6	Waurichen
Hooligan Tool	Paratech		2006	1	TLF16/25	Würm
Halligan Tool	Weber	Halligan 30	2009	1	TSF-W	Nirm
Halligan Tool	Weber	Halligan 30	1997	1	TLF16/25	Teveren
Halligan Tool	Weber	Halligan 30	2008	1	LF8	Süggerath
Halligan Tool	Weber	Halligan 30	2000	1	TLF16/25	Geilenkirchen
Schlauchboot	DSB	RTB1	1997	1	RW 1	Geilenkirchen
Schnelleinsatzzelt	Ziegler	4x5m	1998	1	LF 8/6	Gillr.-Hatterath
Schaum-Wasser-Werfer	AWG	HH1260	1997	1	LF16	Würm
Schaum-Wasser-Werfer	AWG	HH1260	1995	1	TLF16/25	Teveren
Schaum-Wasser-Werfer	AWG	HH1260	1997	1		Geilenkirchen
Schaum-Wasser-Werfer	AWG	1600 f	1972	1	SWW Anh.	Teveren
Kaminkehrgerät	Ziegler			1	LF8/6	Gillr.-Hatterath
Kaminkehrgerät	Ziegler		1988	1	LF8/6	Waurichen
Kaminkehrgerät	Rosenbauer		2006	1	TLF16/25	Wüm
Kaminkehrgerät	Ziegler		2008	1	LF10/6	Prummern
Kaminkehrgerät	Ziegler		1997	1	TLF16/25	Teveren
Kaminkehrgerät	Ziegler		2000	1	TLF16/25	Geilenkirchen
Gefahrgutumfüllpumpe	ELRO	GP20/10EX	1999	1	GWG	Gillr.-Hatterath
Chem.-Schutzanzug	Auer	Vautex SL		1	GWG	Gillr.-Hatterath
Chem.-Schutzanzug	Tesimax	VS5Sykan4		6	GWG	Gillr.-Hatterath
Motorkettensäge	Stihl		2001	1	TSF	Nierstraß
Motorkettensäge	Stihl	044	1989	1	LF8	Gillr.-Hatterath
Motorkettensäge	Stihl	044	1995	1	LF8/6	Gillr.-Hatterath
Motorkettensäge	Stihl	044	2000	1	LF8/6	Waurichen
Motorkettensäge	Stihl	MS440	2006	1	TLF16/25	Würm
Motorkettensäge	Stihl	038 AV	1989	1	LF16	Würm
Motorkettensäge	Stihl	MS211	1998	1	LF10/6	Prummern
Motorkettensäge	Stihl	036	1993	1	TSF-W	Nirm
Motorkettensäge	Stihl	044	1995	1	LF8/6	Niederheid
Motorkettensäge	Stihl	017	1995	1	LF8/6	Tripsrath
Motorkettensäge	Stihl	026	1995	1	LF8/6	Tripsrath
Motorkettensäge	Stihl	036	1993	1	LF16TS	Teveren
Motorkettensäge	Stihl	MS 230	2006	1	TLF16/25	Teveren
Motorkettensäge	Stihl	036	1998	1	LF8	Süggerath
Motorkettensäge	Stihl		1997	1	LF8	Grotenrath
Motorkettensäge	Stihl	044	1997	1	LF16TS	Beeck
Motorkettensäge	Stihl	MS 200T	2004	1	DLA(K)23/12	Geilenkirchen
Motorkettensäge	Stihl	044	1988	1	RW 1	Geilenkirchen
Motorkettensäge	Stihl	026	1996	1	TLF16/25	Geilenkirchen
Motorkettensäge	Stihl	021		1	LF8/6	Geilenkirchen
Motorkettensäge elektrisch	Stihl	E 160	2001	1	DLK 23/12 G	Geilenkirchen

Geräteart	Hersteller	Typ	Baujahr	Anzahl	verlastet auf Fzg.	Standort
Winkelschleifer elektr.	Bosch		1995	1	LF8/6	Gillr.-Hatterath
Winkelschleifer elektr.	Bosch	GWS 1832	1989	1	LF 16	Würm
Winkelschleifer elektr.	Bosch	1900W	1995	1	LF8/6	Niederheid
Winkelschleifer elektr.	Bosch	GWS 19230	1997	1	LF8/6	Tripsrath
Winkelschleifer elektr.	Bosch	GWS 19230	1997	1	TLF16/25	Teveren
Winkelschleifer elektr.	Bosch	GWS 1832	2003	1	LF8/6	Waurichen
Winkelschleifer elektr.	Bosch	GWS19230		1	LF8/6	Geilenkirchen
Winkelschleifer Benzin	Stihl	TS 760 AV	1987	1	RW1	Geilenkirchen
Einsatzstellenbeleuchtung	Power-Moon		2008	1	LF10/6	Prummern
mobile Einsatzbeleuchtung	Tek-Lite	PLU 2	2009	1	TLF16/25	Teveren
mobile Einsatzbeleuchtung	Tek-Lite	PLU 2	2000	1	TLF16/25	Geilenkirchen
mobile Einsatzbeleuchtung	Tek-Lite	PLU 2	2006	1	TLF16/25	Würm
mobile Einsatzbeleuchtung	Tek-Lite	PLU 2	2008	1	LF10/6	Prummern
mobile Einsatzbeleuchtung	Tek-Lite	PLU 2		1	LF 8/6	Geilenkirchen
Dekontaminationszelt	Iso Temp	Dekon 1	2009	1	GWG	Gillr.-Hatterath
Handfunkgerät Ex 2m	GCD Syst.	Movie Talk	2009	1	GWG	Gillr.-Hatterath
Mehrgasmessgerät	Dräger	X-am 3000	2007	1	GWG	Gillr.-Hatterath
Ex-Meter II	Auer	Ex-Meter II	2001	1	TLF 16/25	Geilenkirchen
Ex-Meter	Auer	Titan		1	LF8/6	Gillr.-Hatterath
Ex-Meter	Auer	Titan		1	TLF 16/25	Würm
Säbelsäge	Bosch	GSA1100	2006	1	TLF16/25	Würm
Säbelsäge	Ridgo	530	2008	1	LF10/6	Prummern
Spine Board				1	RW 1	Geilenkirchen
Spine Board				1	LF 8/6	Geilenkirchen
Spine Board				1	TLF16/25	Würm
Büffelwinden	Weber			2	LF 16	Würm
Büffelwinden	Weber		1985	2	LF16/TS	Teveren
Büffelwinden	Weber		1988	2	LF16TS	Beeck
Büffelwinden	Weber			2	RW 1	Geilenkirchen
Multifunktionsleiter			2008	1	LF10/6	Prummern
Wärmebildkamera	Auer	Evolution		1	TLF16/25	Geilenkirchen

Kommunikationstechnik – Messgeräte – Atemschutz

Löscheinheit	Kfz-Funkgerät 4m-Band	FMS	Kfz-Außen- Lautsprecher	Funkgerät 2m-Band	Funkmelde- empfänger digital	Atemschutz- gerät (ohne Re- servergeräte)	Atemschutz- überwachungs- tafel	Brandflucht- hauben	EX-Warngerät	Prüfröhrchen
Wehrleiter	1	1	1	1	1	0	0	1	0	0
Stv. Wehrleiter	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
Zugführer Löschzug 1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
Geilenkirchen	9	7	4	20	30	11	2	18	1	0
Süggerath	1	1	1	5	21	4	1	2	0	0
Waurichen	1	1	1	4	16	4	1	3	0	0
Zugführer Löschzug 2	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0
Teveren	2	2	1	8	26	9	2	8	0	0
Grottenrath	1	1	0	4	13	4	1	2	0	0
Nierstraß	1	1	0	4	8	4	1	2	0	0
Zugführer Löschzug 3	0	0	0	0	1		0	0	0	0
Gillrath-Hatterath	3	3	2	15	30	11	2	9	2	1*
Niederheid	1	1	1	4	10	4	1	2	0	0
Tripsrath	2	2	1	5	33	7	1	3	0	0
Zugführer Löschzug 4	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
Würm	2	2	1	9	20	9	2	8	1	0
Beeck	1	1	0	4	14	4	1	2	0	0
Nirm	1	1	1	4	16	4	1	2	0	0
Prummern	1	1	1	4	25	4	1	2	0	0
Summe	29	27	16	95	268	79	17	64	4	1

* Simultantest 1 bis 3

4.6.3 Notruf- und Alarmierungssystem, Funkmeldeempfänger

Notruf:

Die Aufgabe der Notrufentgegennahme und Alarmierung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen wird von der Stadt Geilenkirchen nicht wahrgenommen. Hierzu unterhält der Kreis Heinsberg gemäß § 21 FSHG eine Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst in Erkelenz Zur Feuerwache 4–6. Somit läuft für das Stadtgebiet Geilenkirchen der Notruf 112 (Feuer / Unfall) und der Notruf 19222 für Krankentransporte auf der Kreisleitstelle auf.

Dies gilt jedoch nicht für Fernsprechteilnehmer des Stadtteiles Lindern, die am Ortsnetz Linnich (Vorwahl: 02462) angeschlossen sind, da in diesem Ortsbereich der Notruf 112 und 19222 aus fernmeldetechnischen Gründen bei der Leitstelle des Kreises Düren in Stockheim entgegengenommen wird. Von dort werden die eingehenden Meldungen unmittelbar an die Leitstelle des Kreises Heinsberg weitergeleitet.

Brandmeldeanlagen:

Zusätzlich zur Anforderung von Feuerwehreinheiten über den Feuerwehrnotruf 112 bestehen zurzeit 21 Brandmeldeanlagen größerer bzw. stärker gefährdeter Objekte, die bei der Leitstelle direkt auflaufen. Des Weiteren läuft eine Brandmeldeanlage bei einem privaten Überwachungsinstitut auf, die den eingehenden Brandmeldealarm an die Kreisleitstelle weiterleitet.

Auf der Grundlage der Bauordnung NW wurden in den vergangenen Jahren mit zunehmender Tendenz von dieser nachrichtentechnischen Brandmeldeeinrichtung Gebrauch gemacht, bzw. wurden diese von der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg im Rahmen von brandschutztechnischen Stellungnahmen zu Bauvorhaben angeordnet.

Folgende Objekte sind mit Brandmeldeanlagen ausgestattet, die unmittelbar auf die Leitstelle des Kreises Heinsberg auflaufen:

- REWE-Einkaufsmarkt Geilenkirchen, Haihover Straße 1
- Alten- und Pflegeheim St. Franziskus, Zum Kniepbusch 5
- Alten- und Pflegeheim Burg Trips, Burg Trips
- St. Elisabeth Krankenhaus Geilenkirchen, Martin-Heyden-Straße 32
- WestEnergie und Verkehr, Haihover Straße 19
- Kreissparkasse Geilenkirchen, Konrad-Adenauer-Straße 101
- City-Passage Geilenkirchen, Konrad-Adenauer-Straße 146
- Gut Loherhof, Pater-Briers-Weg 85
- Wohnheim für Behinderte, Robert-Koch-Straße 1
- Eisenjansen, Albert-Jansen-Straße
- Caritasverband Wohnheim, Josefstraße 7
- CSB-System AG Niederheid, An Fürthenrode 9
- CSB System Software, Am Forsthaus 31

Fa. Zentec, Am Forsthaus 49
Finanzamt Geilenkirchen, Herzog-Wilhelm-Straße 41
Finanzamt Geilenkirchen (Hochhaus), Vogteistraße 23
Amtsgericht Geilenkirchen, Konrad-Adenauer-Straße 225
Ambulantes Reha Centrum, Martin-Heyden-Straße 31
Indoor-Spielplatz, Max-Planck-Straße 14
KSK Industrielackierung, von-Braun-Straße
Getränkeverlag Derichs-Marder, Landstraße 61

Zusätzlich ist die

Firma Waldhausen-Tönges – Sport Eggert, Konrad-Adenauer-Straße

mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, die bei einem privaten Überwachungsinstitut aufläuft.

Einsatzleitisch:

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen unterhält im Feuerwehrgerätehaus Geilenkirchen, Theodor-Heuss-Ring 100 einen Einsatzleitisch, der bei größeren Schadensereignissen oder bei einer Anhäufung von Einsatzstellen im Stadtgebiet Geilenkirchen (z. B. bei Hochwasser oder Sturm) die Funktion einer Abschnittsführungsstelle übernimmt.

Dieser Einsatzleitisch verfügt über eine Direktleitung, die eine unmittelbare Drahtverbindung mit der Kreisleitstelle ermöglicht, sowie über einen Telefonanschluss des öffentlichen Fernsprechnetzes. Außerdem können 2 Funkverkehrskreise im 4-m Bandbereich aufgeschaltet werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit über einen analogen Alarmgeber sämtliche Löscheinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen über Sirene zu alarmieren.

Alarmierung:

Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen erfolgt grundsätzlich durch die Leitstelle des Kreises Heinsberg je nach Einsatzlage über digitale Funkmeldeempfänger oder Sirene auf der Grundlage der zur Zeit gültigen Alarm- und Ausrückeordnung, die in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben ist.

Dabei kann die Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen in verschiedenen Stufen alarmiert werden:

- a) **Stille Alarmierung** (ausschließlich digitale Funkmeldeempfänger): Schleife für eine Löschgruppe; Schleife für eine spezielle Fahrzeugbesatzung (Drehleiter / Rüstwagen); einzelne Führungskräfte, Atemschutzgeräteträger. Diese Alarmierung erfolgt in der Regel für kleinere Einsätze (z. B. Sturminsatz, Wassereinsatz, Ölspur) der Löscheinheiten bzw. zur Alarmierung der Schwerpunktlöscheinheiten als Verstärkungseinheit.

- b) **Sirenenalarm:** für eine Löschgruppe, einen Zug (Zugalarm) oder für alle Löschgruppen (Stadtalarm). Diese Alarmierung erfolgt grundsätzlich für umfangreichere Einsätze (z.B. Feuer 2, etc.). Bei Sirenenalarm erfolgt parallel eine Alarmauslösung der digitalen Funkmeldeempfänger. Somit können Feuerwehrangehörige, die sich nicht unmittelbar im jeweiligen Stadtteil, jedoch im Stadtgebiet bzw. in einer Nachbargemeinde innerhalb des Kreises Heinsberg aufhalten oder beschäftigt sind, als zweiten Abmarsch alarmiert werden.

Sirenen:

Die Löscheinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen können zur Zeit über insgesamt 21 Feuerschutzsirenen, die alle von der Kreisleitstelle analog über Funk mittels Fernwirkempfänger angesteuert werden, alarmiert werden. Jede Sirene ist auf die jeweilige Funkschleife für Stadt-, Zug- und Löschgruppenalarm codiert.

Die Feuerschutzsirenen befinden sich für die:

Löscheinheit Geilenkirchen (Zug 1)	Rathaus, Markt 9 Sittarder Str / Berliner Ring (Mastsirene) Konrad-Adenauer-Straße 1 Herzog-Wilhelm-Straße 85
Löscheinheit Süggerath (Zug 1)	Im Hufeisen 5
Löscheinheit Waurichen (Zug 1)	Walderych 30
Löscheinheit Teveren (Zug 2)	Bischof-Pooten-Straße 30 (Mastsirene) Müncherather Straße (Mastsirene)
Löscheinheit Grotenrath (Zug 2)	Hinter den Höfen 5 (Mastsirene)
Löscheinheit Nierstraß (Zug 2)	Panneschopper Weg 16 (Mastsirene)
Löscheinheit Gillrath - Hatterath (Zug 3)	Karl-Arnold-Straße 84 (Mastsirene) Im Bruch / Kinderspielplatz (Mastsirene) Professor-Mendel-Str / Kinderspielplatz (Mastsirene)
Löscheinheit Niederheid (Zug 3)	Kapellenweg 1
Löscheinheit Tripsrath (Zug 3)	Annastraße 24
Löscheinheit Würm (Zug 4)	Am Bürgerhaus Randerather Straße/Ecke Raiffeisenstraße (Mastsirene) Linderner Bahn 35

Löscheinheit Beeck (Zug 4)

Professor-Schröder-Straße 27

Löscheinheit Nirm (Zug 4)

Kraudorf / Am Sportplatz (Mastsirene)

Löscheinheit Prummern (Zug 4)

Brüllsche Straße 14

Funkmeldeempfänger:

Die Feuerwehr unterhält derzeit 268 digitale Funkmeldeempfänger, überwiegend mit Freitext.

Da die jährliche Alarmierungsfrequenz bei den 4 Schwerpunktlöscheinheiten für Einsätze kleineren und größeren Umfangs (z. B. als Verstärkungseinheit) höher liegt als bei den übrigen, wurde eine Ausstattung mit Funkmeldeempfänger von 100 % der Feuerwehrangehörigen der betreffenden Einheit festgelegt. Mit diesem Prozentsatz sollte die betreffende Schwerpunktlöscheinheit bei einer ausschließlich stillen Alarmierung, selbst wenn sich Einsatzkräfte außerhalb des Wirkungsbereiches der Funkmeldeempfänger befinden, in der Lage sein, das erforderliche Kräftepotential (Besatzung für ein oder mehrere Fahrzeuge) zur Verfügung zu stellen.

Die Alarmierung der übrigen Löscheinheiten erfolgt nur bei „kleineren“ Einsätzen (z. B. Ölspur, Wassereinsatz, Baum auf Straße) über stille Alarmierung. Aus diesem Grunde wurde bei diesen Löscheinheiten zur Ausstattung mit Funkmeldempfängern ein Prozentsatz von 80 % angesetzt. Da in jedem Falle die stille Alarmierung parallel zur Sirenenalarmierung erfolgt, können auch Feuerwehrangehörige, die sich nicht unmittelbar im jeweiligen Stadtteil, jedoch im Stadtgebiet bzw. in einer Nachbargemeinde aufhalten oder beschäftigt sind, auch bei Einsätzen größeren Umfangs als zweiten Abmarsch alarmiert werden.

Basierend auf zurzeit 290 Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen und unter Berücksichtigung der beiden o. a. Prozentsätze besteht nach Vergleich des Ist- und Soll-Standes (siehe nachfolgende Aufstellung) kein Beschaffungsbedarf von digitalen Funkmeldeempfängern. Es sind in den nächsten Jahren lediglich Ersatzbeschaffungen von nicht mehr funktionstüchtigen Funkmeldeempfängern zu tätigen.

Ergebnis:

Die Anzahl der Alarmierungseinrichtungen kann als vollkommen zufriedenstellend angesehen werden. Jedoch ist eine zufrieden stellende Alarmierungsqualität für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen wegen der nicht 100 %-igen Funkausleuchtung im digitalen Funkbereich gerade im westlichen Teil des Kreises Heinsberg zurzeit nicht kontinuierlich gewährleistet.

Funkmeldeempfänger

Löschzug / Lösch- einheit	Stärke Einsatz- abtei- lung	Funkmeldeem- pfänger Ist-Stand	Prozentualer Faktor für Soll-Stand	Funkmeldeem- pfänger Soll-Stand	Differenz Funkmelde- empfänger
Löschzug 1	74	68	90 %	67	+ 1
Geilenkirchen	32	31	100 %	32	- 1
Süggerath	24	21	80 %	20	+ 1
Waurichen	18	16	80 %	15	+ 1
Löschzug 2	50	49	90 %	45	+ 4
Teveren	28	28	100 %	28	+/- 0
Grotenrath	14	13	80 %	12	+ 1
Nierstraß	8	8	80 %	7	+ 1
Löschzug 3	84	74	90 %	76	- 2
Gillrath-Hatterath	37	31	100 %	37	- 6
Niederheid	11	10	80 %	9	+ 1
Tripsrath	36	33	80 %	29	+ 4
Löschzug 4	82	77	90 %	74	+ 3
Würm	20	20	100 %	20	+/- 0
Beeck	16	14	80 %	13	+ 1
Nirm	16	16	80 %	13	+ 3
Prummern	30	27	80 %	24	+ 3
Summe	290	268		259	+ 9

4.7 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung bei Brandeinsätzen erfolgt in aller Regel

- a) aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz des Verbandswasserwerkes Gangelt über Unter- und zu einem geringen Teil auch über Überflurhydranten (Gewerbegebiet Selfkantkaserne),
- b) aus natürlichen Gewässern (Wurm, Teiche in der Tevereener Heide),
- c) aus Feuerlöschteichen oder Zisternen und
- d) im Bedarfsfall aus privaten Teichen und Schwimmbädern.

Die Löschwasserentnahmestellen sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen herzustellen, zu kennzeichnen (Hydrantenhinweisschild), planmäßig zu erfassen und stets zugriffs- sowie einsatzbereit zu halten.

Entscheidungen über spezielle Anforderungen (z. B. erforderliche Löschwassermenge) der Löschwasserversorgung bei besonderen Bauobjekten (z. B. mit erhöhter Brandlast) treffen die nach der Bauordnung NRW zuständigen Bauaufsichtsbehörden im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg und dem Leiter der Feuerwehr.

Fazit:

Die Löschwasserversorgung im Stadtgebiet Geilenkirchen kann in allen Stadtteilen als gut bis zufriedenstellend bezeichnet werden.

4.8 Vorbeugender Brandschutz

Vorbeugender Brandschutz ist der Überbegriff für alle Maßnahmen, die im Voraus die Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung von Bränden verhindern beziehungsweise einschränken. Meist wird Brandschutz in Gebäuden betrieben. Er beschränkt sich jedoch keinesfalls auf Gebäude, sondern wird beispielsweise auch bei Veranstaltungen immer wichtiger.

Durch Brände können Schäden von großem Ausmaß entstehen, obwohl die eigentlichen Brandursachen vielfach mit finanziell geringem Aufwand im Vorfeld hätten beseitigt werden können. Die durch Brände entstehenden Schäden betreffen vor allem:

- Menschen
- bauliche Anlagen
- Arbeitsplätze
- Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie
- erwirtschaftete Güter bzw. Leistungen.

Brände sind aber kein unabwendbares Schicksal. Ihre Entstehung kann weitgehend verhindert und ihre Auswirkungen können spürbar verringert werden.

Das dargestellte Ziel des Brandschutzes ist nur auf zwei Wegen zu erreichen. Der eine Weg ist der Vorbeugende Brandschutz und der andere der Abwehrende Brandschutz. Beide Wege sind eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig. Die Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes müssen sich an den Möglichkeiten des Abwehrendes Brandschutzes orientieren, das Ergebnis des Abwehrendes Brandschutzes ist von der Art und dem Umfang der Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes abhängig.

Vorbeugender und Abwehrender Brandschutz bilden so eine integrierte Gefahrenabwehr. Ein sachgerechter Vorbeugender Brandschutz ist deshalb auch nur mit ausreichenden Kenntnissen des Abwehrenden Brandschutzes möglich.

Der vorbeugende Brandschutz gliedert sich in die Teilbereiche

- baulicher Brandschutz
- anlagentechnischer Brandschutz
- organisatorischer Brandschutz

Im bauordnungsrechtlichen Sinne dient der vorbeugende Brandschutz vorrangig dem Schutz von Leib und Leben, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit sowie als Voraussetzung für eine wirksame Brandbekämpfung.

Baulicher Brandschutz

Die baulichen Maßnahmen -beispielsweise in Gebäuden- sind sehr vielfältig und erstrecken sich von den verwendeten Baustoffen und Bauteilen über den bautechnischen Brandschutz in Industriebauten und über die Fluchtwegplanung hin zu Löschanlagen in Gebäuden.

Bauliche Maßnahmen müssen vor allem folgende Aspekte berücksichtigen:

- Brandverhalten von Baustoffen
- Feuerwiderstand der Bauteile
- Aufteilung der Gebäude in Brandabschnitte
- Fluchtwegplanung
- aktive Brandbekämpfung durch Löschanlagen

Gerade die immer stärker werdende Durchdringung großer Gebäude mit Energieversorgungs-, Steuer- und Datenleitungen läuft der von der Bauaufsicht geforderten Abschnittstrennung mit Brandwänden und feuerbeständigen Geschossdecken zuwider. Aber auch Gebäude, wie Krankenhäuser, Altenwohnheime, Seniorenwohnanlagen stellen besondere Herausforderungen für den vorbeugenden Brandschutz dar.

Anlagentechnischer Brandschutz

Darunter fallen neben den Anlagen zur Bevorratung und Versorgung mit Löschwasser auch Brandmeldeanlagen sowie automatische Feuerlöschanlagen (z. B. in Form von Sprinkleranlagen und Gaslöschanlagen) einschließlich der örtlichen Vorhaltung der zugehörigen Löschmittel. Zu den typischen, dem Brandschutz dienenden gebäudetechnischen Anlagen zählen weiterhin:

- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)
- optische und akustische Alarmierungsanlagen
- Rauchansaugsysteme, beispielsweise zur Unterstützung der Rauchdetektion in Fußböden- oder Deckenhohlräumen, die der Leitungsverlegung dienen
- Feststellanlagen für Rauchschutztüren in Flucht- und Rettungswegen
- Fluchttürterminals zur Steuerung und Überwachung von ins Freie oder in andere Brandabschnitte führenden Fluchttüren
- Flucht- und Rettungswegbeleuchtung als Teil der Sicherheitsbeleuchtung
- Handfeuerlöscher
- Wandhydranten mit entsprechenden Schlauchanschlüssen an "trockenen oder nassen" Steigleitungen
- Überdrucklüftungsanlagen zur weitgehenden Vermeidung des Eindringens von Rauch in Flucht- und Rettungswege
- Schottungen für die Durchdringung von Bauteilen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand durch Kabelanlagen und Rohre, bzw. Brandschutzklappen zur Schottung infolge der Durchdringung von Bauteilen durch Lüftungsleitungen.

Im Zuge der Umnutzung, des Umbaus oder der Erweiterung von Bestandsgebäuden, aber auch bei Neubauten und infolge der weit fortgeschrittenen bautechnischen Möglichkeiten und deren Umsetzung als unmittelbare Manifestation des architektonischen Gestaltungswillens, gewinnen die Anlagen des gebäudetechnischen Brandschutzes zunehmend an Bedeutung.

Vor allem im Wohnungs- und Gesellschaftsbau dienen sie, abgesehen von den in vergleichsweise geringem Maße bauordnungsrechtlich explizit geforderten gebäudetechnischen Anlagen, in weit größerem Maße der Kompensation von Unzulänglichkeiten beim baulichen Brandschutz. Allerdings ermöglichen häufig erst Installationen des gebäudetechnischen Brandschutzes als Kompensationsmaßnahmen für entsprechende bauliche Maßnahmen architektonische Lösungen, die ansonsten im Kontext der bauordnungsrechtlichen Anforderungen unmöglich wären.

Organisatorischer Brandschutz

Dieser Punkt umschreibt die Bestellung von Brandschutzbeauftragten sowie die Erstellung von Alarmplänen, Brandschutzordnung und Brandschutzplänen. Aber auch die Schulung beim Umgang mit brennbaren Stoffen oder Zündquellen und das Verhalten nach Ausbruch eines Brandes fallen in dieses Gebiet.

Sämtliche Arbeiten im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes werden bei der Stadt Geilenkirchen von einem Brandschutztechniker durchgeführt. Im Jahre 2007 wurde ein Brandschutztechniker eingestellt.

Die Aufgaben des Brandschutztechnikers umfassen in enger Kooperation mit der Wehrleitung folgende Themengebiete:

- Durchführung von Brandschauen mit dem Ziel der Prüfung, ob eine bauliche Anlage den Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit der Nutzer der Baulichkeiten, deren Selbstrettung im Brandfall und den Anforderungen für die Durchführung der Rettungsarbeiten und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr genügt.
- Teilnahme an wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen in Verbindung mit der gleichzeitigen Durchführung von Brandschauen.
- Durchführung von Nachschauen zu durchgeführten Brandschauen.
- Erstellung von Objektdatenblättern mit ergänzenden Objektinformationen für die Feuerwehr.
- Prüfung von Feuerwehrplänen, Feuerwehr-Laufkarten bei Brandmeldeanlagen, Brandschutzkonzepten und Brandschutzordnungen (Teil A, B und C).
- Mitwirkung bei der Abstimmung von Erfordernissen zur Einrichtung von Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen zwischen der Feuerwehr, Bauherren, Architekten und Brandschutzsachverständigen.
- Teilnahme bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen und Prüfung der Einhaltung der v.g. Forderungen.
- Mitwirkung bei Stellungnahmen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren.
- Brandschutztechnische Besprechungen mit Bauherren, Architekten und Brandschutzsachverständigen.
- Brandschutztechnische Prüfungen von Sondernutzungen (Baustellen, Märkte, Veranstaltungen, etc.) im öffentlichen Verkehrsraum.
- Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr nach § 5 Abs. 5 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) – Zufahrten auf Grundstücke.
- Management, Überprüfung und Wartung von Feuerwehrschränke.
- Teilnahme an der Durchführung von Räumungsübungen in Schulen, Verwaltungs- und Gewerbeobjekten.
- Brandschutztechnische Beratung von Bürgern der Stadt Geilenkirchen.

Seit Mitte 2007 wurden durch den Brandschutztechniker der Stadt Geilenkirchen 108 Brandschauen durchgeführt. Darüber hinaus wurden insgesamt 321 Termine im Rahmen der o.a. Tätigkeiten als Brandschutztechniker wahrgenommen.

Der vorbeugende Brandschutz spielt auch bei der Anpassung der Schutzzieldefinition eine besondere Rolle. Bevor nicht alle Möglichkeiten des vorbeugenden baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutzes ausgeschöpft sind, kann eine Schutzzieldefinition, die sich auch an besonderen örtlichen Verhältnissen zu orientieren hat, nicht sachgerecht vorgenommen werden.

4.8.1 Brandschau

Beispielhaft für die vielfältigen Aufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes wird nachfolgend die Durchführung der Brandschau beschrieben.

Gemäß § 6 Abs. 1 FSHG ist in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, je nach Gefährungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen.

Zu diesem Zweck führt das Ordnungsamt eine Brandschauliste, die laufend aktualisiert und fortgeschrieben wird und zzt. 259 brandschaulistige Objekte enthält (Stand 31.12.2009). Die Kriterien nach denen über die Aufnahme eines Objektes in die Brandschauliste entschieden wird, ergeben sich aus der vom Arbeitskreis "Vorbeugender Brandschutz" der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren erstellten Objektartenliste, aus Vorgaben der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg und aus individuellen örtlichen Gefährdungseinschätzungen.

Der Erfolg der Menschenrettung und des Sachschutzes hängt insbesondere auch von den baulichen Verhältnissen ab, die die Feuerwehr bei Einsätzen in baulichen Anlagen antrifft. Damit Gebäude bautechnisch dem genehmigten Zustand entsprechen, sieht die Landesbauordnung Kontrollbefugnisse der Bauaufsichtsbehörden vor. Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Bauordnung NRW haben die Bauaufsichtsbehörden auch bei der Nutzung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Zu diesen Vorschriften gehören auch diejenigen Bestimmungen des Baurechts, die - wie zum Beispiel § 5 Bauordnung NRW - den feuerwehrbezogenen Belangen des baulichen Brandschutzes dienen. In diesem vorbeugenden baulichen Brandschutz, der in die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden fällt, findet dort, wo es erforderlich ist, auch eine feuerschutztechnische Prüfung statt. Hierin liegt zugleich eine Begrenzung des Prüfauftrages der Brandschau. Er ist auf die Wahrnehmung der Belange des abwehrenden Brandschutzes beschränkt.

Durch die Brandschau soll festgestellt werden, ob bei der baulichen Anlage

- der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird,
- die Voraussetzungen für die Selbstrettung der gefährdeten Personen gegeben sind,

- die Menschenrettung durch die Feuerwehr möglich ist,
- die wirksame Brandbekämpfung möglich ist,
- die Löschwasser- und Löschmittelversorgung gesichert sind und
- ausreichende Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr bestehen.

Im Einzelnen bedeutet dies die Überprüfung der nachfolgend genannten Punkte:

- Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und Alarmierung im Brandfall (Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen)
- Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr (Zufahrt, Zugang)
- Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung (Hydranten, unabhängige Löschwasserversorgung)
- Lage und Anordnung von Löschwasserrückhalteanlagen
- Vorhandensein und Funktionsfähigkeit von Brand- und Brandbekämpfungsabschnitten (Brandwände, Feuerschutzabschlüsse)
- Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (Feuerlöscher, Wandhydranten, automatische Feuerlöschanlagen)
- Anlagen, Einrichtungen und Geräte für den Rauch und Wärmeabzug bei Bränden
- Feuerwehraufzug
- Lage, Anordnung und Erreichbarkeit von Rettungswegen (1. und 2. Rettungsweg)
- Erreichbarkeit der zum Anleitern bestimmten Stellen
- Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung, zur Rettung von Menschen und zur Brandbekämpfung (Brandschutzordnung, Feuerwehrplan, Brandschutzaufklärung)
- Sonstige Umstände, die eine Brandentwicklung oder –ausdehnung begünstigen
- Erkennung offensichtlicher Mängel des baulichen Brandschutzes

Auftrag der Brandschau ist somit die Prüfung, ob eine bauliche Anlage den Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit der Nutzer der Baulichkeiten, deren Selbstrettung im Brandfall und den Anforderungen für die Durchführung der Rettungsarbeiten und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr genügt.

Offensichtliche Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften sowie sonstige Auffälligkeiten, die den Verdacht rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt, sind ebenfalls durch die Brandschau zu dokumentieren und der jeweils zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die Durchsetzung der Mängelbeseitigung bei organisatorischen und anlagentechnischen Mängeln erfolgt überwiegend durch den Brandschutztechniker in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde in eigener Zuständigkeit, sofern nicht andere Behörden wie z. B. die Bezirksregierung Köln – Abteilung Arbeitsschutz – für die Durchsetzung der Mängelbeseitigung zuständig sind. Die Durchsetzung der Mängelbeseitigung bei baulichen Mängeln erfolgt durch die hiesige Bauaufsichtsbehörde.

Über die Brandschau wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Mängel so dargestellt werden, dass den jeweils zuständigen Behörden eine Beurteilung des Mangels und dessen Schwere und damit eine Abschätzung der Gefahr möglich ist.

4.8.2 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung

Die Aufgaben der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung werden vom Ordnungsamt und der freiwilligen Feuerwehr gemeinsam in enger Abstimmung, insbesondere mit den Kindergärten und Grundschulen im Stadtgebiet, wahrgenommen.

5 Gefährdungsanalyse/Feuerwehrtechnisches Anforderungsprofil und Maßnahmen

5.1 Strukturdaten der Stadt Geilenkirchen/Stadtentwicklung

Die Stadt Geilenkirchen liegt im äußersten Westen der Bundesrepublik Deutschland, nahe der deutsch-niederländischen und unweit der belgischen Grenze im Kreis Heinsberg zwischen den Ballungsräumen Aachen und Mönchengladbach.

Die sich im Stadtgebiet kreuzenden Bundesstraßen B 221 und B 56 bieten zusammen mit der Bahnlinie Aachen-Düsseldorf günstige Verkehrsverbindungen. Sie werden durch ein weit verzweigtes Omnibusliniennetz vorteilhaft ergänzt. Darüber hinaus wird die Stadt von vier Landes- und vier Kreisstraßen tangiert. Insbesondere durch die Umgehungsstraße B 221/B 56 sind überregionale Verkehrsverbindungen an die A 46 sowie an die A 44 gegeben. Durch diese Entwicklung hat Geilenkirchen als Verkehrsknotenpunkt an Bedeutung weiter zugenommen.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt als Mittelzentrum mit überregionaler Bedeutung über zahlreiche öffentliche und private Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Als Entwicklungsschwerpunkt mit zentral-örtlicher Bedeutung insbesondere auch für die Gewerbeansiedlungen findet eine ständige Erschließungserweiterung der Gewerbegebiete (Niederheid, An Fürthenrode, Selka) statt. Sowohl im Rahmen der Wirtschaftsförderung als auch durch Infrastrukturverbesserungen wie z. B. Schaffung verkehrsgünstiger Anbindungen an das überregionale Verkehrsnetz wird die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben stetig vorangetrieben. Adäquat hierzu wird aber auch die städtebauliche Entwicklung der Stadt durch Stadtkernsanierung sowie stadtplanerische Attraktivitätssteigerungen der außerhalb des Stadtzentrums insgesamt 28 weiteren Stadtteile sowie durch Ausweisung und Erschließung von Neubaugebieten schrittweise und kontinuierlich umgesetzt.

Diese Aufwärtsentwicklung hat zu einer ständigen Expansion der Stadt und hiermit verbundenem Einwohnerzuwachs geführt.

Darüber hinaus ist die Stadt Geilenkirchen insbesondere auch durch ein vielfältiges Angebot im Schul- und Bildungssektor geprägt. Neben Grundschulen, Städt. Realschule, Gesamtschule und einem Gymnasium gibt es in Geilenkirchen einige Fachschulen, wie beispielsweise das Berufskolleg Wirtschaft, Berufskolleg für Ernährung, Sozialwesen und Technik sowie das Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen - Staatl. Institut für spät ausgesiedelte Abiturienten -.

Der Kultur- und Freizeitbereich mit Mittelpunktbibliothek, modernem Sportpark, Hallenbad, Begegnungsstätte Haus Basten, Segel- und Modellflugplatz, Sport- und Tennisplätzen, Turnhallen, Selfkantbahn usw. bieten ein reichhaltiges überregionales Freizeitangebot. Besonders geprägt wird die Stadt Geilenkirchen aber auch durch die Stationierung des Militärflughafens des NATO-E-3A-Verbandes (AWACS) und dem Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr in der ehemaligen Selfkantkaserne.

Durch die vorhandenen militärischen Einrichtungen kommt es zu einem erhöhten Pendleraufkommen, wobei jedoch Einflüsse durch Pendlerbewegungen statistisch nicht belegt sind. Darüber hinaus verursachen insbesondere die unter Punkt 5.1.2 aufgeführten überregionalen Einrichtungen (Krankenhaus etc.) ein verstärktes Verkehrs- bzw. Besucheraufkommen mit Parkplatzproblemen. Dagegen sind Einflüsse durch Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben nicht erkennbar.

5.1.1 Darstellung des Stadtgebietes

a) Geographische Lage

6° 7´ östliche Länge;
50° 58´ nördliche Breite

b) Lage über NN

Höchster Punkt: 122,1 m
Niedrigster Punkt: 54,0 m

c) Fläche des Stadtgebietes

83,21 qkm

d) Größte Ausdehnung

Nord-Süd 9,5 km
Ost-West 15,4 km

e) Verkehrsflächen

Deutsche Bahn AG	Aachen-Düsseldorf - 8 plangleiche Kreuzungen mit Straßen in den Stadtteilen Geilenkirchen, Süggerath, Würm und Lindern - Nebenstrecke Lindern - Heinsberg - Tunnelanlagen: keine
Bundesstraßen	B 56, B 221 mit überregionalen Anbindungen an die Bundesautobahnen A 44 und A 46
Landesstraßen	L 42, L 240, L 228, L 364
Kreisstraßen	K 3, K 4, K 6, K 24
Flächen für den Luftverkehr	NATO-E-3A-Verband
Vorbehaltsnetz Feuerwehr	Bei der Planung von Verkehrsanlagen ist das notwendige Vorbehaltsnetz der Feuerwehr insbesondere bei Haupteerschließungsstraßen und überörtlichen Straßen zu beachten.
Baustellen	Einflüsse durch Baustellen werden durch die hiesige Straßenverkehrsbehörde an die Kreisleitstelle mitgeteilt.

f) Bevölkerung

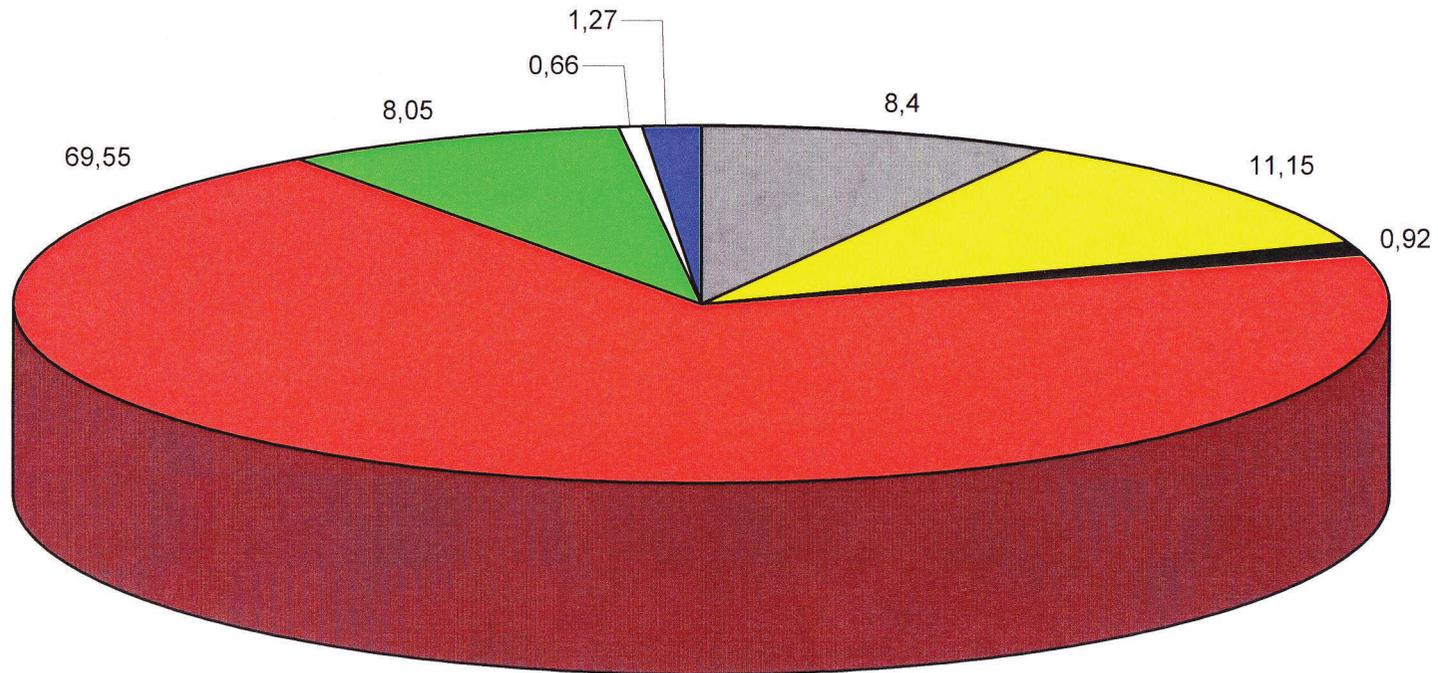
Einwohnerzahl 01.01.1980	21.083
Einwohnerzahl 01.01.1990	22.140
Einwohnerzahl 01.01.1995	26.192
Einwohnerzahl 01.01.2000	27.574
Einwohnerzahl 01.01.2001	27.782
Einwohnerzahl 01.01.2002	28.070
Einwohnerzahl 01.01.2003	28.299
Einwohnerzahl 01.01.2005	28.545
Einwohnerzahl 01.01.2006	28.669
Einwohnerzahl 01.01.2007	28.650
Einwohnerzahl 01.01.2008	28.611
Einwohnerzahl 01.01.2009	28.399

g) **Einwohnerstatistik nach Stadtteilen (Stand: 01.01.2010)**

Geilenkirchen	10.718
Apweiler	125
Bauchem	2.862
Beeck	518
Bocket	23
Flahstraß	156
Gillrath	1.769
Grotenrath	840
Hatterath	428
Hochheid	127
Honsdorf	111
Hoven	38
Immendorf	1.183
Kogenbroich	93
Kraudorf	112
Leiffarth	659
Lindern	1.288
Müllendorf	140
Niederheid	874
Nierstraß	146
Nirm	209
Panneschopp	31
Prummern	685
Rischden	96
Süggerath	738
Teveren	2.313
Tripsrath	690
Waurichen	764
Würm	519
Insgesamt	28.255

Bevölkerungsdichte: 340 Einwohner/qkm

Flächennutzungsstruktur der Stadt Geilenkirchen



- 8,4 bebaute Fläche, davon 5,23% zu Wohnungszwecken, 2,84% für gewerbliche und sonstige Zwecke und 0,33% für Mischnutzung
- 11,15 Verkehrsflächen (Straßen/Plätze/Bahn)
- 0,92 Grünflächen (Parks, Grünanlagen, Sportplätze, Friedhöfe)
- 69,55 Landwirtschaftliche Fläche
- 8,05 Waldflächen
- 0,66 Wasserflächen
- 1,27 sonstige Fläche (Öd- und Unland, Abbauland, Militärgelände, etc.)

5.1.2 Besondere bauliche Anlagen

5.1.2.1 Beherbergungsbetriebe

	Anzahl	Betten
Hotels	5	199

Anschriften

City-Hotel

Theodor-Heuss-Ring 15

52511 Geilenkirchen

Tel. 02451/6270

Fax. 02451/627300

Hotel Central

Konrad-Adenauer-Str. 82 - 84

52511 Geilenkirchen

Tel. 02451/5778 oder 02451/68415

Hotel Jabusch

Markt 3

52511 Geilenkirchen

Tel. 02451/2725

Heuhotel Cremerhof

Am Mühlenhof 27

52511 Geilenkirchen

Tel. 02453/699

5.1.2.2 Hallenbäder

Hallenbad

mit Sauna, Restaurant und Café

Pestalozzistraße

52511 Geilenkirchen

5.1.2.3 Schulen

Gymnasium

Bischöfliches Gymnasium St. Ursula

Markt 1

52511 Geilenkirchen

Tel. 02451/8045

Schülerzahl

1.462

Realschule

Städt. Realschule Geilenkirchen

Gillesweg

52511 Geilenkirchen

Tel. 02451/9829-0

Fax. 02451/982930

536

Gesamtschule

Anita-Lichtenstein-Gesamtschule 970
Pestalozzistraße
52511 Geilenkirchen
Tel. 02451/98070
Fax. 02451/980731

Teilstandort Loherhof der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule ca. 100
Pater-Briers-Weg 85
52511 Geilenkirchen
Tel. 02451/7735

Grundschulen

Gemeinschaftsgrundschule Geilenkirchen 222
Sittarder Straße
52511 Geilenkirchen
Tel. 02451/484528-0
Fax. 02451/959435

Kath. Grundschule Geilenkirchen 344
Brucknerstraße
52511 Geilenkirchen
Tel. 02451/953010
Fax. 02451/9530130

Gemeinschaftsgrundschule Gillrath 151
Bergstraße
52511 Geilenkirchen
Tel. 02451/2923
Fax. 02451/2923

Kath. Grundschule Teveren 116
Müncherather Str. 2
52511 Geilenkirchen
Tel. 02451/5191
Fax. 02451/959501

Kath. Grundschule Immendorf 113
Ringstraße
52511 Geilenkirchen
Tel. 02451/923424
Fax. 02451/923425

Kath. Grundschule Würm 166
Klosterstraße
52511 Geilenkirchen
Tel. 02453/435
Fax. 02453/3839830

Sonstige Schulformen

Berufskolleg Wirtschaft Berliner Ring 44 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/98150 Fax. 02451/981518	1.600
Berufskolleg für Ernährung, Sozialwesen und Technik Berliner Ring 48 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/98250	2.032
Janusz-Korcak-Schule Schule für Erziehungshilfe (Primarstufe) Gemeindeberg 52511 Geilenkirchen Tel. 02453/383400 Fax. 02453/383402	45
Nebenstelle (Sekundarstufe) Konrad-Adenauer-Str. 1 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/959240	79

5.1.2.4 Kindergärten

Anzahl der Plätze

Kath. Kindergarten Immendorf Ringstr. 15 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/69260	88
Ursulinen-Kindergarten Martin-Heyden-Str. 30 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/1022	90
Städt.. Kindergarten Bauchem Im Gang 40 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/8695	50
Städt. Kindergarten Tripsrath Annastr. 24 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/7718	43

<p>Städt. Kindergarten Teveren Zum Junkersbusch 27 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/5427</p>	98
<p>Kath. Kindergarten Lindern Stiftsgasse 7 52511 Geilenkirchen Tel. 02462/6808</p>	40
<p>Kath. Kindergarten Würm Klosterstr. 23 52511 Geilenkirchen Tel. 02453/2142</p>	70
<p>Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt Herzog-Wilhelm-Str. 22 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/5042</p>	50
<p>Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt Beamtenweg 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/64287</p>	75
<p>Kindergarten der Selfkantkaserne e. V. Quimperléstr. 100 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/5261</p>	40
<p>Kath. Kindergarten Gillrath Hatterather Weg 32 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/959498</p>	40
<p>Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt Jahnstr. 41 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/959877</p>	90
<p>Integrativer und heilpädagogischer Kindergarten der Lebenshilfe für Behinderte e. V. Robert-Koch-Str. 21 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/952680</p>	46

5.1.2.5 Krankenhaus	Bettenzahl
St. Elisabeth Krankenhaus Martin-Heyden-Str. 30 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/6220	218

5.1.2.6 Alten- und Pflegeheime	Dauerpflegeplätze
Franziskus-Altenheim Zum Kniepbusch 5 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/6209-0	126
Altenheim Burg Trips Burg Trips 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/912700	80
Haus Beatrix Pestalozzistr. 25 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/98170 Fax. 02451/981717	108
Maria Hilf Kranken- und Pflegeanstalt GmbH Robert-Koch-Str. 1 52511 Geilenkirchen	24

5.1.2.7 Diskotheken	maximale Gästezahl
Diskotheke Musikpark Gutenbergstr. 31 52511 Geilenkirchen Tel. 02451/959677	500

5.1.2.8 Weitere Gebäude, die der Sonderbauverordnung unterliegen

a) Parkhäuser, Tiefgaragen

Parkhaus An der Friedensburg
Parkhaus Markt
Tiefgarage Sittarder Str. 14
Tiefgarage An der Linde 7
Tiefgarage Im Südkamp 17
Tiefgarage Holzmarkt (Raiffeisenbank)
Tiefgarage Am Pannhaus 12 (Pohlen Bedachungen)
Tiefgarage Konrad-Adenauer-Str. 212
Tiefgarage Theodor-Heuss-Ring 15 (City-Hotel)

Tiefgarage Gerbergasse/Ecke Alte Poststraße (Objekt Schüll)
Tiefgarage Brucknerstr. 5 – 7
Busabstellhalle Haihover Str. 19

b) Verkaufsstätten

REWE-Markt, Haihover Str. 1
Verkaufsobjekt Herzog-Wilhelm-Str. 17
(ehemals extra, zz. größtenteils leer stehend)
Verkaufsobjekt Von-Humboldt-Str. 111 (REWE-Mobau)

c) Versammlungsstätten

Stadthalle, Herzog-Wilhelm-Str. 11
Aula der Städt. Realschule, Gillesweg
Aula des Gymnasiums St. Ursula, Markt 1
Aula der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, Pestalozzistraße

5.2 Risiken und Feuerwehreinsätze in der Stadt Geilenkirchen

Wie in jeder anderen Stadt existieren auch in Geilenkirchen Gefahrenquellen, die die öffentliche Sicherheit bedrohen. Die Vorbeugung und Abwehr derartiger Gefahren ist originäre Aufgabe der Feuerwehr (§ 1 FSHG), so dass für die Bemessung der Feuerwehr ein Überblick über die potentiellen Gefahren des Einsatzgebietes erforderlich ist. Für die Erarbeitung der in der Stadt Geilenkirchen möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit ist eine Strukturierung nach Risikogebieten hilfreich. Eine sinnvolle Gliederung des Gesamtgebietes erfolgt nach infrastrukturellen Kriterien der Teilgebiete. Im Verlauf der folgenden Analyse soll nach Wohngebieten, Gebieten mit Mischbebauung, Gewerbegebieten und Verkehrsflächen sowie sonstigen Gefährdungslagen unterschieden werden, für die jeweils die spezifischen Risiken erarbeitet werden sollen.

5.2.1 Wohnbebauung

In allen Wohngebieten ist zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Gefährdung von Menschenleben durch Brände möglich. Es ist zu bedenken, dass Personen in Wohngebäuden nicht allein durch das Feuer selbst, sondern in besonderem Maße auch durch Rauchentwicklung als Folge des Brandes bedroht sind.

Bereits bei Kleinfeyern, die frühzeitig entdeckt und gemeldet werden und durch Kräfte der Feuerwehr noch mit Kleinlöschgerät bekämpft werden können, sind schwere Rauchvergiftungen möglich, beispielsweise im Schlaf oder bei unsachgemäßen Lösversuchen ohne Schutz vor Atemgiften.

Zimmer- und Wohnungsbrände stellen insbesondere zur Nachtzeit eine besondere Gefährdung von Personen in den betroffenen und angrenzenden Wohnungen dar, da einerseits die meisten Wohnungen in der Nacht belegt sind, und andererseits die Bewohner ein Feuer im Schlaf häufig nicht wahrnehmen. In vielen Fällen muss die Menschenrettung mit Hilfe von Fluchthauben durch Brandrauch hindurch oder über Leitern der Feuerwehr erfolgen. Die Brandbekämpfung wird mit einem oder mehreren Strahlrohren durchgeführt, die alternativ über den Treppenraum oder über Leitern vorgenommen werden können.

Brände in Kellergeschossen verursachen in der Regel eine starke Rauchentwicklung, die unter ungünstigen Umständen (z. B. geöffnete oder mit einem Keil offene gehaltene Türen) zur Ausbreitung des Rauches nach oben und damit zur Verqualmung weiter Gebäudeteile und zur akuten Gefährdung einer Vielzahl von Personen führen kann. Neben der Eigengefährdung des Einsatzpersonals in Kellern ist ein besonderes Augenmerk der Einsatzkräfte auf Gefahrenquellen durch gelagerte Gefahrstoffe (Lacke, Lösungsmittel, Spraydosen, Druckgasflaschen usw.) zu richten.

Bei Dachstuhlbränden besteht sehr schnell die Gefahr der Brandausbreitung auf benachbarte Gebäude oder Gebäudeteile. Es ist daher ein massiver Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung umliegender Objekte erforderlich. Gleichzeitig müssen häufig die bedrohten und benachbarten Objekte zeitweise vorsorglich geräumt werden, um die Gefährdung von Personen völlig ausschließen zu können.

Dies bedeutet wiederum, dass ein hoher Personalbedarf zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Einsatzgeschehens erforderlich ist.

Bei Häusern mit Gasversorgung ist trotz umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen grundsätzlich die Möglichkeit der Verpuffung oder Explosion gegeben. Dabei kann es zum Einsturz des gesamten Gebäudes kommen. Unter den Trümmern kann eine Vielzahl von Personen verschüttet sein. Die Feuerwehr muss innerhalb der gesetzten Hilfsfrist in der Lage sein, Einsatzkräfte und Einsatzmittel für Suche und Rettung am Schadensort zum Einsatz zu bringen und eine konsequente Sicherung der eigenen Kräfte durchführen, die den Rettungseinsatz erst ermöglicht.

Einstürze können auch durch Überalterung oder Baufälligkeit von Gebäuden oder durch unzureichende Abstützungen bei Baumaßnahmen am Gebäude oder an benachbarten Gebäuden, z. B. neben Baugruben, auftreten. Die Feuerwehr hat auch hier die vorgenannten Maßnahmen einzuleiten.

Bürogebäude und -räume sind in der Regel wie Wohngebäude und Wohnungen einzuschätzen. Dabei ist tagsüber zumeist eine größere Zahl von Personen als in Wohnungen gefährdet, die jedoch bedingt durch den Arbeitsbetrieb wachsam und umsichtig sind und deshalb Brände frühzeitig entdecken. Zur Nachtzeit sind selten Personen gefährdet. Eine Brandentdeckung und Meldung erfolgt aber naturgemäß zu einem sehr späten Zeitpunkt, wenn keine automatischen Brandmeldesysteme installiert sind.

5.2.2 Gewerbegebiete und Gebiete mit Mischbebauung

Gewerbegebiete sind in den meisten Fällen durch die Ansiedlung einer Vielzahl unterschiedlicher kleiner und mittelständischer Betriebe gekennzeichnet. Die Palette der Branchen reicht von Super- oder Baumärkten über Speditions- und Dienstleistungsunternehmen und Handwerksbetrieben aller Art bis zu metallverarbeitenden oder chemischen Betrieben. Bei Bränden in Gewerbegebieten ist daher mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Risiken zu rechnen, die nicht immer im Voraus bekannt sein können. Daneben sind in Gewerbegebieten Einsätze mit technischer Hilfeleistung und zur Beseitigung von Gefahren durch chemische Stoffe verschiedener Art zu erwarten.

Brände in Gewerbegebieten werden am Tage normalerweise frühzeitig entdeckt, da Personen aus verschiedenen Gründen zugegen sind. Nachts und an Wochenenden können unter Umständen Großbrände entstehen, beispielsweise dann, wenn der Betrieb unbesetzt ist, nicht über eine Brandmeldeanlage verfügt und das Feuer deshalb eine relativ lange Vorbrenndauer hat. Brände in Lager- und Produktionshallen führen immer wieder zu ausgedehnten Einsätzen, da durch ihre weitläufige Konstruktion eine schnelle Brandausbreitung auf weite Bereiche der Hallen begünstigt oder zumindest nicht unterbunden wird. Bei vielen Einsätzen in Gewerbegebieten muss von der Feuerwehr erkundet werden, ob Gefahrstoffe beteiligt sind. Dies gilt nicht nur für Betriebe, die bekanntermaßen chemische Stoffe verarbeiten, sondern auch für die meisten anderen Wirtschaftszweige, da auch dort gefährliche Stoffe und

Güter oftmals auch in bedeutenden Mengen gehandhabt und gelagert werden. Brände in größeren Objekten müssen oft mit sehr großen Wassermengen gelöscht werden, so dass die Feuerwehr zusätzlich mit dem Problem der Rückhaltung kontaminierten Löschwassers konfrontiert wird. Da dies zudem zeitkritisch geschehen muss, ist es erforderlich, auch für diese Fälle geeignetes Material und Personal bereitzuhalten.

Technische Hilfeleistung durch Einsatzkräfte der Feuerwehr, häufig mit Menschenrettung verbunden, ist in Gewerbegebieten vor allem am Tage beim Betrieb der Unternehmen erforderlich, die Feuerwehr wird vorrangig zu Unfällen mit Maschinen und bei der Verlastung von Gütern und Waren gerufen. Es handelt sich dabei oftmals um Einsätze, für die die Feuerwehr zur Menschenrettung in dieser Situation geeignetes Gerät (z. B. Rüstwagen mit hydraulischem Rettungsgerät und Rüstmaterial) sowie entsprechend geschulte Einsatzkräfte vorhalten muss.

In Betrieben, in denen **gefährliche Stoffe und Güter** gehandhabt und gelagert werden, besteht immer die Möglichkeit des unsachgemäßen Umganges oder des Unfalles. Die Feuerwehr muss für den Einsatz bei Austritt von Gefahrstoffen aller Art auch in größeren Mengen ausgerüstet und ausgebildet sein (Gerätewagen Gefahrgut, Umweltschutzzug etc.).

In Gebieten mit **Mischbebauung** treten naturgemäß alle bisher behandelten Risikoschwerpunkte auf. Es entstehen dadurch zwar keine neuen Gefahren und Risiken. Ein Einsatz der Feuerwehr muss aber in der Regel mit mehr Personal durchgeführt werden, um die Umgebung um die Einsatzstelle herum effektiv sichern und schützen zu können. Dies gilt in den meisten Fällen aber nicht ausschließlich für den Schutz von Anwohnern, bei ausgedehnten Bränden in Betrieben oder Hallen. Auch bei Bränden in Wohngebäuden müssen angrenzende Gewerbeobjekte durch die Feuerwehr effektiv geschützt werden können. Diese Leistungsanforderungen müssen bei der Bemessung der Feuerwehr berücksichtigt werden.

5.2.3 Verkehrsflächen

5.2.3.1 Verkehrsstraßennetz der Stadt Geilenkirchen

Das Verkehrsstraßennetz der Stadt Geilenkirchen lässt sich nach den allgemeinen Grundsätzen zur Festlegung eines Verkehrsstraßengrundnetzes in nachfolgende Kategorien aufteilen:

1. Verkehrsstraßen des Vorbehaltsnetzes, d. h. Straßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung und überwiegender Verbindungsfunktion.
2. Erschließungsstraßen, die überwiegend dem Wohnen und der Aufnahme des Quell- und Zielverkehrs dienen.

Zu den zum Vorbehaltsnetz gehörenden Verkehrsstraßen gehören insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sonstige Straßen mit ÖPNV-Verkehren sowie Straßen, auf denen Feuerwehr und Rettungsdienste von den einzelnen Standorten

die verschiedenen Gemeindeteile schnell erreichen müssen. Außenortsstraßen sind daher in der Regel auch Verkehrsstraßen des Vorbehaltsnetzes, wenn sie nicht zum Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz gehören. Darüber hinaus gehören zum Vorbehaltsnetz wichtige Gemeindestraßen, die Verbindungen zu gewerblichen Zentren, Bahnhöfen, Sportstätten usw. darstellen, sofern sie nach den vorgenannten Kriterien nicht bereits Bestandteil des Vorbehaltsnetzes sind. Alle Innerortsstraßen der Stadt, die außerhalb des so definierten Vorbehaltsnetzes liegen, sind Erschließungsstraßen, für die im Rahmen eines sicheren Verkehrsablaufs Verkehrsberuhigungsmaßnahmen als auch Einrichtungen von Tempo-30-Zonen in Frage kommen können. Hierbei ist allerdings für die Ausführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, dass diese im Rahmen geschickter Maßnahmenkombinationen durchgeführt werden, die die Anforderungen an die Gewährleistung eines Grundfeuerschutzes hinsichtlich der Einhaltung der geforderten Alarmierungs- und Ausrückezeiten/Hilfsfristen, insbesondere in kritischen Ausrückebereichen, nach wie vor gewährleisten. In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass der Wunsch nach besserem Wohnumfeld, weniger Verkehr und Drosseltempo leider oft dazu führt, immer häufiger Verkehrsberuhigung an der falschen Stelle oder mit falschen Mitteln zu betreiben. Wohnwert und Sicherheitsgefühl entsprechen daher in dieser Hinsicht nicht immer den tatsächlichen Anforderungen an den faktischen Brandschutz. Keinesfalls dürfen in den Erschließungsstraßen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zu Behinderungen der freiwilligen Feuerwehr führen, die die geforderten Zeit- und Funktionskomponenten beeinträchtigen würden. Eine wirksame Hilfeleistung ist nur dann möglich, wenn sie innerhalb der Hilfsfristen durchgeführt werden kann. Die Stadt Geilenkirchen ist mit einer Gesamtfläche von 83,21 km² eine Flächengemeinde. Daraus resultieren relativ lange Anfahrtswege und -zeiten. Diese Anfahrtszeit wird durch die Entfernung zwischen dem Standort der Einheit (Feuerwehrgerätehaus) und dem Einsatzort sowie durch die auf den Verkehrswegen erreichbare Durchschnittsgeschwindigkeit bestimmt. Für das rechtzeitige, den Hilfsfristen entsprechende Erreichen der Einsatzstelle sind zwei Problembereiche zu unterscheiden:

1. Das Erreichen der Einsatzstelle, z. B. in einem Wohngebiet:

Die Durchfahrtsgeschwindigkeit bzw. das Durchkommen an sich ist in Wohngebieten häufig eingeschränkt, da

- Fahrbahnverengungen,
- Fahrbahnverschwenkungen, wechselseitiges Parken,
- Aufpflasterungen,
- Schwellen,
- Sackgassenbildungen, Stichstraßen,
- sonstige Beschränkungen der Verkehrsführung

einzelnen oder in Kombination primär zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit beitragen bzw. die Durchfahrt gar nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung ermöglichen.

2. Anfahrt des Einsatzgebietes über die Hauptverkehrsstraßen:

Ein Rückbau von Hauptverkehrsstraßen des Vorbehaltsnetzes wird in Verbindung mit den unter Ziffer 1 aufgeführten Hemmnissen die Einhaltung der Hilfsfristen mehr als in Frage stellen. Die Reduzierung der Straßenbreite führt im Vorbehaltsnetz zu nicht vertretbaren Einschränkungen des Verkehrsflusses und der Anfahrtszeiten.

Die vorstehend beispielhaft genannten Problembereiche machen deutlich, dass ein Zielkonflikt zwischen der Einhaltung von Hilfsfristen seitens der Feuerwehr sowie Maßnahmen der Verkehrsberuhigung und der Wohnumfeldverbesserung entstehen kann. Die Gesamtsituation wird sich in den folgenden Jahren durch die Zunahme der Verkehrsdichte eher verschlechtern. Deshalb dürfen verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen nicht dazu führen, dass die Einhaltung der Hilfsfristen erschwert bzw. nicht mehr ermöglicht wird.

Um die Einhaltung der Hilfsfristen zu erreichen, ist es daher erforderlich, die Belange der Feuerwehr bei der Planung zu kennen und zu berücksichtigen bzw. die Feuerwehr an der Planung zu beteiligen. Aus den vorgenannten Gründen wurde ein entsprechendes Feuerwehrvorbehaltsnetz entwickelt, in dem die Straßen verzeichnet sind, welche die Feuerwehr für die Anfahrt zu den einzelnen Stadtteilen und Wohngebieten benötigt.

Innerhalb des gesamten Straßenverkehrsnetzes sollen folgende Punkte, wo rechtlich und tatsächlich möglich, zur Einhaltung der geforderten brandschutzrelevanten Hilfsfristen berücksichtigt werden:

- Die Ausdehnung der verkehrsberuhigten Bereiche soll restriktiv gehandhabt werden.
- Geradlinig geführte Fahrspuren werden im Einbahnverkehr mindestens in einer Breite von 3,50 m ausgeführt.
- Absperrpfosten und Poller sind nur im Ausnahmefall anzuordnen. Sie müssen leicht zu öffnen sein und regelmäßig gewartet werden.
- Fahrbahnschwellen haben für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nahezu in allen Fällen schikanösen Charakter und sind daher nicht einzurichten.
- Die Vorgaben des Baurechts müssen eingehalten werden. Hierzu gehört insbesondere, dass Fahrbahnen, die als Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge dienen, eine Breite von 5,50 m haben müssen.

Insgesamt lässt sich deutlich feststellen, dass die weitaus meisten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wie insbesondere "Möblierungen", Sackgassenbildungen und sonstige Schikanen im offenen Gegensatz zu den brandschutztechnischen Erfordernissen im Bezug auf Hilfsfristen stehen und den ordnungsgemäßen und zügigen Einsatz der Feuerwehr behindern.

Hierbei zeigt die Erfahrung deutlich auf, dass in diesen Bereichen insbesondere Rechts-vor-links-Regelungen mit entsprechender Markierung für eine Geschwindigkeitsreduzierung und gleichzeitiger Beibehaltung eines ordnungsgemäßen Verkehrsflusses den bestmöglichen Effekt mit sich bringen.

Die Einrichtung eines wirkungsvollen Vorbehaltsnetzes sowie die Beachtung der Grundsätze für eine vertragliche Verkehrsraumgestaltung kann wesentlich zur Wahrung der Hilfsfristen beitragen.

Die prägnanteste und die mit dem weitaus höchsten Kfz-Aufkommen (teilweise über 20.000 Kfz pro Tag) belastete Straße im Stadtgebiet ist die Umgehungsstraße B 56/B 221 mit unmittelbarer Zubringerfunktion zu den Autobahnanschlüssen Heinsberg/A 46 und Aldenhoven/A 44.

Darüber hinaus gehören zum Vorbehaltsnetz der Stadt Geilenkirchen die Landstraßen L 42, L 240, L 228, L 364 sowie die Kreisstraßen K 3, K 4, K 6 und K 24. Unabhängig von der allgemeinen latenten Gefahr, die insbesondere von diesen überörtlichen Straßen schon aufgrund der enormen Verkehrsstärke usw. ausgeht, zeigt die Analyse und Auswertung der Feststellungen der Unfallkommission aus den letzten Jahren auf, dass im Stadtgebiet der Stadt Geilenkirchen bis auf die Umgehungsstraße B 56/B 221 keine prägnanten und andauernden Unfallhäufungen und Unfallhäufungsstrecken vorhanden sind.

...

Die insbesondere mit den vorgenannten überörtlichen Straßen verbundenen latenten Gefahren für Verkehrsunfälle, insbesondere mit verletzten und eingeklemmten Personen sowie die besonderen Umstände bei Unfällen mit Gefahrguttransportern, erfordert die Vorhaltung von Einsatzkräften der Feuerwehr, die für den Einsatz mit Gefahrgut besonders ausgebildet und mit den entsprechenden Einsatzmitteln ausgestattet sind. Darüber hinaus ist für die erforderlichen technischen Hilfeleistungen, z. B. bei eingeklemmten Personen, entsprechendes technisches Gerät vorzuhalten.

Die Verkehrsstruktur der Stadt Geilenkirchen ist in der Anlage 2 kartographisch dargestellt. Dabei wurde das Vorbehaltsstraßennetz aus überörtlichen Straßen und Haupteerschließungsstraßen gelb dargestellt.

5.2.3.2 Schiene

Die Bundesbahnstrecke Aachen - Mönchengladbach durchquert das Stadtgebiet Geilenkirchen auf einer Länge von rd. 10 km. Für das Personen- und Güteraufkommen auf dieser Strecke gelten die für den Straßenverkehr getroffenen Feststellungen sinngemäß. Auch hier ist ein hohes Verkehrsaufkommen (98 Personenzüge und ca. 30 Güterzüge täglich) zu verzeichnen. Die Bahnlinie verfügt innerhalb des Stadtgebietes Geilenkirchen über acht plangleiche Kreuzungen mit verschiedenen Straßen. Das Risiko von technischen und menschlichen Fehlern, die zu Gefährdungslagen führen, ist entsprechend hoch anzusetzen. Der Verlauf der Bahnstrecke ist in der Anlage 2 (Verkehrsstruktur) dargestellt.

Bei einem Zugunfall mit einem oder zwei besetzten Personenzügen ist mit einer sehr hohen Zahl von Verletzten und eingeklemmten Fahrgästen in Verbindung mit umfangreichen technischen Maßnahmen zu rechnen. Die Rettungskräfte müssen daher in der Lage sein, einen Massenansturm von Verletzten zu bewältigen. Da die Bahnlinie größtenteils durch unbebaute und landwirtschaftlich genutzte Gebiete verläuft, gestaltet sich zudem die Erreichbarkeit einer Einsatzstelle mit Einsatzfahrzeugen und schwerem technischen Gerät recht schwierig.

Bei einem Bahnunfall im Güterverkehr ist hauptsächlich mit Leckagen, auch größeren Ausmaßes, an Waggons, die gefährliche Stoffe und Güter transportieren (Fassungsvolumen bis zu 80 m³) zu rechnen. Neben der Rettung von möglicherweise betroffenen Personen (Zugpersonal, Anwohner) wird die Feuerwehr dann noch mit einem großen Gefahrgutunfall konfrontiert. Zur Bewältigung einer solchen Schadenslage ist ein äußerst großer personal- und materialintensiver Einsatz erforderlich.

Bei einem Zugunfall mit einem Personen- und einem Güterzug steht die Feuerwehr einer großen Anzahl von Verletzten und möglicherweise auch eingeklemmten Personen und einem Gefahrguteinsatz gegenüber. Hierbei treffen dann alle getroffenen Feststellungen der beiden oberen dargestellten Risiken aufeinander.

Es kann festgestellt werden, dass die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen mit dem vorhandenen Personal und der vorhandenen sächlichen und persönlichen Ausrüstung unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur in Falle eines Zugunfalls größeren Ausmaßes nicht in der Lage sein wird, ein derartiges **Großschadensereignis** ohne Hilfe von anderen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Institutionen zu bewältigen. Zwar wird die Feuerwehr in der Lage sein, frühzeitig am Schadensort einzutreffen, um erste Maßnahmen einzuleiten, ein Großschadensereignis vorgenannten Ausmaßes kann jedoch nur unter Federführung des Kreises Heinsberg im Rahmen der dort gemäß § 22 FSHG aufgestellten Gefahrenabwehr- und Sonderschutzpläne und der dort vorhandenen Leitungs- und Koordinierungsgruppe bewältigt werden.

5.2.4 NATO-Air-Base

Der NATO-E-3A-Verband in Geilenkirchen ist Teil der NATO-Frühwarnflotte und besteht aus Boeing-E-3A-Flugzeugen und Schulungs-/Transportflugzeugen. Die NATO-Air-Base stellt insgesamt ein erhebliches Gefährdungspotential dar und hat eine eigene Flughafenfeuerwehr. Szenarien mit notlandenden oder gar abstürzenden Luftfahrzeugen sind erfahrungsgemäß unwahrscheinlich, dürfen aber trotzdem nicht vernachlässigt werden. Bei einem Unfall mit einem Luftfahrzeug des AWACS-Verbandes außerhalb des Flugplatzgeländes wird die AWACS-Feuerwehr zwar unverzüglich tätig, es ist jedoch wahrscheinlich, dass die hiesige freiwillige Feuerwehr zuerst an der Unglücksstelle eintreffen wird und somit erste Maßnahmen einleiten muss. Dass derartige Ereignisse tatsächlich eintreten, hat sich bei einem Flugzeugabsturz im Januar 1999 bestätigt. Da ein Flugzeugabsturz regelmäßig, insbesondere jedoch über besiedeltem Gebiet, als Großschadensereignis zu werten sein wird, wird hinsichtlich der Zuständigkeit des Kreises Heinsberg im Hinblick auf die Einrichtung einer Leitungs- und Koordinierungsgruppe und die Aufstellung von Gefahrenabwehr- und Sonderschutzplänen auf die Ausführungen unter Punkt 5.2.3.2 Schiene verwiesen.

5.2.5 Waldflächen/Naturschutzgebiet Teverener Heide

Im Westen der Stadt liegt das Naturschutzgebiet Teverener Heide, welches ca. 450 ha Wald und Heideflächen umfasst. Der größte Teil davon befindet sich im Bereich des Stadtgebietes Geilenkirchen. Dieses Waldgebiet wird besonders bei Schönwetterlagen und auch während Trockenperioden von zahlreichen erholungssuchenden Spaziergängern sowie von Freizeitsportlern aufgesucht. Für die Heide- und Nadelwaldflächen besteht besonders im Frühjahr vor Beginn der Wachstumsperiode und im Sommer bei Trockenzeiten eine erhöhte Waldbrandgefahr. In den meisten Heide- und Waldflächen ist die Löschwasserversorgung schwierig bzw. nicht möglich und nur über lange Wegestrecken sicherzustellen, so dass sich solche Waldbrandbekämpfungseinsätze immer als sehr personal- und materialintensiv herausstellen. Damit in der Anfangsphase eine schnelle und gezielte Brandbekämpfung eingeleitet werden kann, ist für die

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen die Vorhaltung von Wasser führenden Feuerwehrfahrzeugen erforderlich. Aufgrund der vorhandenen Wasser führenden Fahrzeuge, insbesondere der beiden in Teveren und Geilenkirchen stationierten Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25 und der im Naturschutzgebiet Teverener Heide vorhandenen Löschwasserteiche wird die Löschwasserversorgung für diesen Bereich als ausreichend angesehen.

5.2.6 Andere Gefährdungslagen

Neben den vorgenannten Risiken für die öffentliche Sicherheit hat die Feuerwehr weitere Situationen zu bewältigen, die nicht direkt einem der o. g. infrastrukturellen Bereiche zuzuordnen sind. Zu diesen Gefahrenlagen zählen:

- Menschenrettung, insbesondere Einsätze zur Rettung suizidgefährdeter Personen
- Rettung von Tieren in Notlagen
- Stürme
- Wasserschäden (Hochwasser, Wasserrohrbrüche etc.).

Auch für diese zum Teil relativ häufig auftretenden Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit muss die Feuerwehr geeignetes Gerät und Material sowie entsprechend geschultes Personal vorhalten.

5.3 Szenarien

Schadenereignisse, die die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen vor kapazitiven Problemen bezüglich Personal und Ausstattung gestellt hätten, sind bisher nicht bekannt. Auf Grund des bekannten und in diesem Brandschutzbedarfsplan dargestellten Risikopotentials der Stadt Geilenkirchen ist dies auch in Zukunft nicht zu erwarten. Nachfolgend sind verschiedene Einsatzszenarien beispielhaft dargestellt.

Brandbekämpfungseinsätze

Brand einer landwirtschaftlichen Stallung

Von den Geräuschen der lodernden Flammen, den berstenden Eternitdachplatten und des Geschreis stark verängstigter Tiere geweckt, bemerkten die Bewohner des landwirtschaftlichen Anwesens in Geilenkirchen-Hoven in der Nacht zum 06.10.2007 den Brand einer Stallung.

Die Alarmierung der Kräfte aus dem IV. und I. Zug erfolgte um 01.41 Uhr durch die Leitstelle.

Die ersten Einsatzkräfte trafen um 01.48 Uhr an der Einsatzstelle ein und erkannten den Vollbrand des Schweinestalles.

Die erste Entscheidung betraf die zu rettenden Tiere und den Schutz der angrenzenden Gebäude.

Ausgerüstet mit umluftunabhängigem Atemschutz wurden die Tiere aus den ebenerdigen Stallungen befreit und auf eine benachbarte Wiese getrieben.

Nur mit geringer zeitlicher Verzögerung trafen die übrigen Kräfte des Zuges IV an der Einsatzstelle ein und wurden dort entsprechend eingewiesen.

Die sofort einsetzende Brandbekämpfung wurde mit einem B- und zwei C-Rohren durchgeführt.

Parallel wurde zum Schutz der noch unbeschädigten Gebäude in unmittelbarer Nähe der Wasserwerfer in Stellung gebracht und in Betrieb genommen.

Des Weiteren wurden ein Schwer- und ein Mittelschaumrohr vorgenommen.

Diese massive Brandbekämpfung war notwendig, da sich im Obergeschoß der Stallungen eine unbekannt Anzahl von Rundballen Stroh befand, die eine erhebliche Steigerung der Brandrate zur Folge hatten.

Um eine solche massive Brandbekämpfung vornehmen zu können, ist eine ausreichende Wasserversorgung unabdingbar.

Die unterstützenden Feuerwehrkräfte bauten die notwendige Wasserversorgung über hunderte Meter zu unterschiedlichen Hydranten auf; gleichzeitig wurden der Atemschutz- und der Schaummittelcontainer des Kreises angefordert.

Die Kommunikation erfolgte über den ELW 1 der Löscheinheit Geilenkirchen; hier liefen alle ein- und ausgehenden Funkprüche zusammen und wurden dokumentiert. In der Anfangszeit des Einsatzes waren insgesamt 8 Trupps unter schwerem Atemschutz im Brandeinsatz; zu einem späteren Zeitpunkt konnten wir dann auf Filtergeräte umsteigen.

Arbeiten dieser Art führen relativ zeitnah zu Erschöpfungszuständen bei den Einsatzkräften, wodurch eine zeitige Ablösung und gute Versorgung des Personals notwendig wird.

Dies erklärt, warum die SEG des Deutschen Roten Kreuzes bereits in der Nacht zur Einsatzstelle bestellt wurde und die Verpflegung der eingesetzten Kräfte übernahm.

In den Morgenstunden des 06. Oktobers wurden die Einsatzkräfte von anderen Einheiten aus dem Stadtgebiet abgelöst, da noch erhebliche Mengen des Strohs von Hand und unter Einsatz von Filtergeräten aus dem Obergeschoß ins Freie transportiert werden mussten.

Insgesamt waren ca. 140 Einsatzkräfte im Dienst, bevor gegen 18.35 Uhr auch der Letzte die Einsatzstelle verlassen konnte.

40 Schweine konnten gerettet werden. Ein Großteil der Stallung einschließlich der dort gelagerten erheblichen Menge Stroh fiel den Flammen zum Opfer.

Der Umsicht der Einsatzkräfte ist es zu verdanken, dass bei diesem Einsatz nur 2 leicht verletzte Feuerwehrleute zu beklagen waren.

Das verbrauchte Material spricht für sich. So wurden beispielhaft nahezu 100 Atemschutzgeräte bzw. Filtergeräte benötigt.

Brand eines Einfamilienhauses in Geilenkirchen

Um 12.58 Uhr am 06.01.2009 wurden die Kräfte des I. Zuges zu einem Wohnungsbrand mit dem Alarmstichwort: „Feuermeldung Wohnungsbrand Feuer 2“ alarmiert.

Bereits auf der durch Schnee- und Eisglätte schwierigen Anfahrt zur Einsatzstelle erfolgte aufgrund von eingehenden Anrufen bei der Leitstelle die Alarmstufenerhöhung und die Alarmierung der Einheiten des III. Zuges sowie der Löscheinheit Tevoren.

Bereits weit sichtbar stand eine hohe Rauchwolke über dem Dichterviertel und dem Einsatzleiter war sofort klar, dass die Kräfte der ersten Alarmierungsstufe nicht ausreichen würden, um eine erfolgreiche Brandbekämpfung vorzunehmen.

Den eintreffenden Einsatzkräften bot sich folgendes Bild:

Es handelte sich um ein freistehendes Einfamilienhaus in Fertigbauweise. Im hinteren Bereich brannten der Dachstuhl und das Wohnzimmer in voller Ausdehnung. Bereits zu diesem Zeitpunkt, ca. 10 Minuten nach der ersten Alarmierung, schlugen meterhohe Flammen aus dem Dach. Durch die Bauweise griff das Feuer auf den gesamten Dachstuhl über.

Unter Einsatz von 4-C-Rohren, wovon eins über die Drehleiter vorgenommen wurde, erfolgte die massive Brandbekämpfung in 2 Einsatzabschnitten. Alle eingesetzten Trupps mussten unter Pressluftatmer tätig werden und das bei Außentemperaturen von – 17 Grad.

Bedingt durch die bauliche Konstruktion mussten im Innenbereich die Decken und teilweise die Wände geöffnet werden, weil sich immer wieder neue Brandherde bildeten, die ohne diese Maßnahmen nicht zu löschen gewesen wären.

Auf Grund der hohen Anzahl der Einsatzkräfte (73), den extremen Temperatur- und Witterungsbedingungen und der körperlichen Anstrengungen wurde die 1. Einsatzeinheit des DRK Kreisverbandes Heinsberg mit Verpflegungskomponente alarmiert. Diese versorgte die Einsatzkräfte mit heißen Getränken und Speisen.

Die Energieversorger trennten das Objekt von der öffentlichen Wasser- und Stromversorgung; hiermit wurde den Einsatzkräften ein sicheres Arbeiten im Gebäudeinnern ermöglicht und Wasserschäden auf Grund von platzenden Rohren konnte vorgebeugt werden.

Leider konnten auch diese Maßnahmen nicht mehr dazu beitragen, das Objekt zu retten.

Als gegen 17.00 Uhr die Einsatzstelle durch die Kreispolizeibehörde beschlagnahmt und versiegelt wurde, war das Einfamilienhaus unbewohnbar. Mehrere hunderttausend Euro Sachschaden waren trotz aller Bemühungen nicht zu vermeiden. Heute steht an gleicher Stelle ein neues Einfamilienhaus; das Brandobjekt wurde abgerissen.

Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der bei diesem Einsatz tätigen Einheiten erforderte sehr viel Zeit, da mit Abbau der Wasserversorgung die Zuleitungen, Angriffsleitungen und eingesetzten Strahlrohre vollständig zufroren.

Menschenleben in Gefahr, Feuer 2

So lautete das Einsatzstichwort am 02.07.2009 um 22.59 Uhr für die Einsatzkräfte des III. Zuges und die Löscheinheit Geilenkirchen.

Auf der Anfahrt zu dieser Einsatzstelle wurde der zuständige Zugführer durch den Disponenten der Leitstelle informiert, dass die telefonische Verbindung mit einer Bewohnerin im Schadenobjekt während des Gespräches abgerissen sei. Es musste also davon ausgegangen werden, dass sich noch Personen im Gebäude befanden. Beim Eintreffen der ersten Einheit brannte die Küche im rückwärtigen Bereich des auf den ersten Blick als Einfamilienhaus zu erkennenden Schadenobjektes.

Die Befragung der bereits vor den Nachbargebäuden stehenden Personen ergab, dass sich mehr als 5 Personen in dem Gebäude aufhalten sollten und auch vor einigen Minuten dort noch gesehen worden seien.

Auf Grund dieser Information erfolgte die Erhöhung des Alarmstichwortes durch den Einsatzleiter auf „MANV I“ an die Leitstelle, die sofort mit den daraus resultierenden Alarmierungen von Rettungsdiensten und Notärzten begann.

Der 1. Einsatzschwerpunkt fiel auf die beiden Personen im 1. OG am Fenster, die nicht unmittelbar durch Rauch und Flammen bedroht waren.

Der 2. Einsatzschwerpunkt, der parallel abgewickelt wurde, wurde auf die brennende Küche gerichtet, da sich nach Auskunft der Nachbarn dort eine Person aufhalten soll.

Die am Fenster stehenden Personen wurden befragt, ob und wo sich weitere Personen im Gebäude aufhalten, um eine schnelle Rettung zu ermöglichen. Zu diesem Zeitpunkt wusste noch niemand der eingesetzten Einsatzkräfte, dass sich in diesem Objekt eine Unterbringung für alkoholranke Menschen befindet.

Leider waren die Angaben der befragten Personen wenig zielführend und aussagekräftig, so dass die Einsatzkräfte im 3. Abschnitt die Haustür aufbrechen mussten, um von dort aus die Suche nach weiteren Personen aufzunehmen.

Zur Rettung der Personen im ersten OG wurde die Steckleiter in Stellung gebracht und 2 Einsatzkräfte gingen unter Pressluftatmer und unter Mitführung der Brandfluchthauben in das 1. OG vor. Als die Einsatzkräfte am Fenster ankamen, hatten sich die Bewohner entgegen den ausdrücklichen Anweisungen in das Gebäude zurückgezogen und nutzten den ihnen bekannten Treppenraum zur Haustüre, wo sie von weiteren Einsatzkräften der Feuerwehr übernommen und unmittelbar dem Rettungsdienst zugeführt wurden. Erst zu diesem Zeitpunkt erfuhr die Einsatzleitung vom Eigentümer der Immobilie, dass im Gebäude Menschen untergebracht sind, die über ein eingeschränktes Urteilsvermögen verfügen. Währenddessen lief die Suche nach weiteren Personen im Gebäude auf Hochtouren. Nach wenigen Minuten meldete der Angriffstrupp, der das Objekt durch die Haustüre betreten hatte, dass eine bewusstlose Person gefunden sei und diese sofort zum Ausgang gebracht werde. Hier standen schon die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und ein Notarzt bereit, um die bewusstlose Bewohnerin zu übernehmen und der medizinischen Versorgung

zu zuführen. Die bewusstlose Person wurde zunächst dem Krankenhaus Geilenkirchen, später dem Universitätsklinikum Aachen zugeführt.

Immer noch war zu diesem Zeitpunkt nicht zweifelsfrei geklärt, wie viele Personen sich noch im Gebäude aufhalten. Auch der zwischenzeitlich eingetroffenen Betreuer war sich nicht sicher, ob alle 6 im Gebäude gemeldeten Personen auch zu Hause sind. Diese unklare Lage zwang die Einsatzkräfte zur nochmaligen Absuche des gesamten Gebäudes unter Atemschutz. Letztlich befand sich noch ein Kaninchen im Gebäude; auch das Kleintier konnte lebend aus dem Gebäude gerettet werden.

Nachdem die Personen und Tiere gerettet, der Brand gelöscht und das Schadenobjekt mittels Überdruckbelüfter rauchfrei gemacht wurden, übernahmen die Beamten der Kreispolizeibehörde Heinsberg unmittelbar die Ermittlungen zur Brandursache.

Nach ca. 2 Stunden war dieser Einsatz für die Feuerwehr beendet.

Einsätze der technischen Hilfeleistung

Leckage in einer Gasleitung

Am 02. März 2003 (Karnevalssonntag) wurden die Einheiten des I. Zuges sowie die Löscheinheiten aus Gillrath und Tripsrath um 12.57 Uhr durch die Kreisleitstelle zum Kreuzungsbereich „Berliner-Ring / Sittarder-Str.“ alarmiert. Dort wurde von Passanten stechender Geruch festgestellt, der eine Leckage einer Gasleitung vermuten ließ.

Die mit Messgeräten vorgehenden Trupps der LE Geilenkirchen und LE-Gillrath stellten im Bereich des Bürgersteiges in der „Auto-Ecke“ erhebliche Konzentrationen eines Luft-Gasgemisches fest. In Bodennähe stieg die Konzentration sprunghaft auf bis zu 100% der unteren Explosionsgrenze an.

Die Messungen bestätigen den Verdacht der Passanten und Anwohner, worauf der Wehrleiter, der zuständige Gasversorger und die Polizei alarmiert wurden.

Der Mitarbeiter des Gasversorgers bestätigte nach kurzer Zeit die Messungen unserer Feuerwehr und alarmierte seinerseits die technische Leitung des Versorgungsunternehmens, da höchste Explosionsgefahr bestand. Die hohe Konzentration des Luft-Gasgemisches war insbesondere in Bodennähe gegeben; in den Messbereichen verläuft eine unterirdische Erdgasversorgungsleitung.

Der Einsatzbereich musste zeitnah im Umkreis von 500 Metern für den kompletten Verkehr gesperrt werden; die angrenzenden Häuser galt es von Personen zu räumen. Transportmittel, Unterkünfte und Verpflegung für diese Personen mussten organisiert werden.

Hierzu wurden der Betreuungszug des DRK, die SEG des Roten Kreuzes mit Kranken- und Rettungswagen, diverse Notärzte, die Verkehrsbetriebe, das Ordnungsamt sowie die Messeinheiten aus Dremmen und Hückelhoven alarmiert.

Als „Notunterkunft“ wurde die Turnhalle einer nahe gelegenen Grundschule hergerichtet; die Tankstelle auf der Sittarder Str. wurde geschlossen.

Die eingesetzten Feuerwehrkräfte gingen in Begleitung von Polizeibeamten von Haus zu Haus und wiesen die Bewohner auf die Gefahren und die notwendige Räumung der Häuser hin. Erfreulicherweise stießen die Einsatzkräfte nahezu ausschließlich auf verständnisvolle Personen, die den Aufforderungen Folge leisteten.

Neben diesen Maßnahmen mussten die Schmutzwasserkanäle belüftet werden; in den Kellern der umliegenden Häuser wurden die Konzentrationen des Luft-Gasgemisches gemessen, ohne dass in diesen Bereichen kritische Werte erreicht wurden.

Die Leckage in der Gasleitung konnte nicht unmittelbar abgedichtet werden, was die Absperrung der gesamten Gasversorgung zur Folge hatte. Auch das Krankenhaus Geilenkirchen war von dieser Maßnahme betroffen, da die Gashauptleitung auch dieses Objekt versorgt. Noch am gleichen Tag begannen die Tiefbauarbeiten, um an die undichte Stelle der unterirdischen Gasleitung zu gelangen und die Leitung abzudichten.

Ca. 75 Feuerwehreinsatzkräfte, 36 Einsatzkräfte des DRK, 6 Notärzte und 32 Polizeibeamte aus den Kreisen Heinsberg, Aachen und Düren waren bei diesem 5-stündigen Einsatz tätig. Mehr als hundert Personen konnten nicht zurück in ihre Häuser und Wohnungen, die kurz zuvor an dem Karnevalsanzug in Geilenkirchen teilnahmen.

Die Folgen einer noch glimmenden Zigarette an der Gasaustrittsstelle, wären nicht auszudenken gewesen.

Suizid auf Bahnstrecke

Am Mittwoch, 19.03.2008, wurden die Einsatzkräfte der Löscheinheit Geilenkirchen zu einem Einsatz auf dem Bahngelände an der L364 in Höhe „Gut Tichelen“ alarmiert.

Insgesamt 13 Einsatzkräfte unserer Feuerwehr wurden mit dem Anblick von menschlichen Leichenteilen auf dem Bahndamm auf einer Länge von ca. 100 m konfrontiert.

Unsere Einsatzkräfte mussten die Einsatzstelle großräumig ausleuchten, um die Bergung zu ermöglichen. Nach fast 3 Stunden andauernder Bergung der Leichenteile wurde die Einsatzstelle durch die Feuerwehrangehörigen grob gereinigt und der Bundespolizei übergeben.

GSG-Einsatz Alarmstufe II

Ein als Flächenbrand gemeldeter Einsatz in Süggerath, löste am Donnerstag den 11.09.2008 einen Großeinsatz aus.

Grund war eine explodierte Phosphorhandgranate aus dem Zweiten Weltkrieg. Beim Versuch, das vermeintliche Feuer zu löschen kullerte ein Gegenstand die Böschung hinunter und blieb mitten auf dem Weg liegen. Als sich ein vorbeikommender Landwirt über das Eisenstück beugte, explodierte das später als Phosphorhandgranate identifizierte Relikt aus dem Weltkrieg und verbrannte das Hemd des Mannes im Brustbereich. Die Leitstelle löste Großalarm für die Einheiten des I. Zuges, sowie die Löscheinheiten Tripsrath, Würm und Gillrath-Hatterath aus. Der Umweltschutzzug unserer Feuerwehr wurde alarmiert, um die Sicherungsmaßnahmen unter speziellen Vollschutzanzügen vorzunehmen. Der Einsatzbereich wurde im Umkreis von ca. 100 Metern vollständig abgesperrt; die Anwohner wurden von Polizei und Feuerwehr aufgefordert in ihren Wohnungen zu bleiben und Türen und Fenster geschlossen zu halten. Im weitläufigen Bereich der Einsatzstelle waren 80 Einsatzkräfte von Feuer-

wehr, Rettungsdienst und Polizei anwesend. Bei insgesamt 15 Personen, hierbei handelte es sich um Anwohner, Mitarbeiter des Bauhofes, Angehörige von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sowie einem Vertreter der Presse konnten Kontaminationen durch die Phosphordämpfe nicht ausgeschlossen werden. Alle Betroffenen wurden durch den Rettungsdienst gesichtet und anschließend im Krankenhaus Geilenkirchen vorsorglich untersucht. Erfreulicherweise konnten alle Personen nach ambulanter Behandlung das Krankenhaus wieder verlassen.

Zur endgültigen Sicherung und Entsorgung der Phosphorgranate wurde der Kampfmittelräumdienst angefordert. Die beiden Mitarbeiter sicherten die „Überreste“ und transportierten diese ab. Insgesamt vergingen von Alarmierung bis zu Einsatzende mehr als 5 Stunden, bevor die Ortschaft Süggerath die Beschaulichkeit wiedererlangte.

Verkehrsunfall – Person eingeklemmt

Am Freitag den 13.02.2009 wurden die Löscheinheiten Geilenkirchen und Waurichen zu einem schweren Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten männlichen Person auf der Gemeindeverbindungsstraße von Immendorf nach Geilenkirchen alarmiert. Auf Grund des Einsatzstichwortes rückten zunächst der Rüstwagen und das LF 8/6 der Löscheinheit Geilenkirchen aus, da auf diesen Fahrzeugen die notwendigen Gerätschaften zur technischen Hilfeleistung verlastet sind. Des Weiteren trafen nahezu zeitgleich die Kräfte aus Waurichen und das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 der LE Geilenkirchen an der Einsatzstelle ein.

Während eines Überholvorganges kam der 27-Jährige aus ungeklärter Ursache auf der geraden Strecke nach links von der Fahrbahn ab.

Er schleuderte über Grünstreifen und Radweg und prallte frontal gegen einen Baum, wobei der komplette Motorblock in den Fahrzeuginnenraum gedrückt wurde. Bei dem Unfall erlitt der Fahrer schwerste Verletzungen und wurde in seinem Auto eingeklemmt. Die technische Rettung musste von den Kräften der Löscheinheiten Geilenkirchen und Waurichen unter Zuhilfenahme von Rettungsschere und 2 Spreitzern erfolgen.

Die Notärztin des Geilenkirchener Krankenhauses und der Notarzt des angeforderten Rettungshubschraubers sowie die Kräfte des Rettungsdienstes kümmerten sich um den Verletzten am Unfallort.

Nach der Erstversorgung wurde er mit dem Rettungshubschrauber zum Klinikum Aachen geflogen, wo er kurze Zeit später verstarb. Die Gemeindeverbindungsstraße war während der Unfallaufnahme und der Bergungsarbeiten zwischen Geilenkirchen und Immendorf in beiden Richtungen für 90 Minuten gesperrt.

Verkehrsunfall – Person eingeklemmt

Insgesamt drei schwerste Verkehrsunfälle waren im Jahr 2009 auf der L 42 zwischen Teveren und Geilenkirchen zu verzeichnen; so auch am 27.10.2009 um 09.21 Uhr.

Die Löscheinheiten Geilenkirchen und Teveren, die diesen Einsatzbereich nach der Alarm- und Ausrückordnung abdecken, wurden zu einem Verkehrsunfall alarmiert.

Hierbei handelte es sich um einen Alleinunfall; der Fahrer des Audi A3 war frontal und mit großer Wucht gegen einen Baum geprallt.

Den eintreffenden Einsatzkräften bot sich ein Bild völliger Zerstörung; drei der insgesamt 5 vor Ort eingetroffenen Feuerwehrfahrzeuge verfügen über das notwendige technische Gerät, Personen aus solch stark deformierten Fahrzeugen zu befreien. Leider kam in diesem Fall jede Hilfe zu spät. Der bereits an der Einsatzstelle befindliche Notarzt teilte den Feuerwehrkräften mit, dass nur noch der Tod des Fahrers feststellbar sei.

Die Einsatzleitung entschied gemeinsam mit der Polizei, dass eine Bergung des Leichnams an der Einsatzstelle auf Grund der starken Deformierungen kaum möglich ist und entschied sich daher, den Leichnam gemeinsam mit dem Unfallfahrzeug in eine Halle für sichergestellte Fahrzeuge zu verbringen und dort den toten Fahrer zu bergen.

Für die Einsatzkräfte begann somit die eigentliche Aufgabe zu einem Zeitpunkt, als der Verkehr auf der L42 schon wieder lief und nur noch die fehlende Rinde des Baumes, an einen tragischen Verkehrsunfall mit Todesfolge erinnerte.

Die Kräfte der Löschinheit Geilenkirchen benötigten trotz modernster und leistungsstarker Gerätschaften fast 90 Minuten um den Leichnam des Fahrers aus dem zerstörten Fahrzeug zu bergen. Dies lässt erkennen, welche Kräfte auf Fahrzeug und Fahrer eingewirkt haben müssen.

6 Feuerwehrrelevante Gefahrenlagen, Gefahrenbeschreibung, Gefahrenmatrix

Dieses Verfahren ist eine reine Arbeitsanweisung für die örtliche Gefahrenbeschreibung und keine deterministische Betrachtung der Risiken und Gefahren. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Gefahrenereignisses nicht Gegenstand dieser Anweisung, da hierzu nach wie vor die wissenschaftlichen Grundlagen fehlen.

Diesem Verfahren werden keine konkreten Ausstattungsstandards vorgegeben. Es ist vielmehr als Werkzeug zu verstehen, mit dem auf der örtlichen Ebene die unabhängige Gefahrenbeschreibung mit begrenztem Aufwand und systematisch das der Gefahr entgegen zu stehende Abwehrpotential definiert werden kann.

Dabei werden folgende Kernziele verfolgt:

1. Durch ein einheitliches, einfaches, jedoch mehrdimensionales Verfahren besteht die Möglichkeit, auch außerhalb von Feuerwehrkreisen die Gefahrensituation transparent und standardisiert darzustellen. Die Möglichkeit einer interkommunalen Vergleichbarkeit wird hierdurch ebenfalls eröffnet.
2. Das kommunale Gefahrenpotential in Bezug auf Technik, Organisation und Personal im Bereich des Feuerschutzes gemäß FSHG ist im weiteren eigenverantwortlich innerhalb der Stadt festzuschreiben. Hierzu wird nach dem hier vorgestellten Verfahren eine risikoabhängige Gefahrenabwehrmatrix erstellt, die transparent und für jeden nachvollziehbar das Sicherheitsniveau einer Gebietskörperschaft vorgibt.

Dieses Verfahren umfasst zwei Kernschritte, die nachfolgend detailliert beschrieben werden:

a) Erstellung der Gefahrenmatrix

Die Gefahrenmatrix differenziert die Gefahren in drei Hauptklassen:

1. Brand (B)
2. Technische Hilfeleistung (TH)
3. Gefährliche Stoffe und Güter (GSG)

Zur Erfassung der Größenordnung von vorhandenen Gefahren sind innerhalb jeder Hauptklasse unterschiedliche Stufen definiert worden, wobei die 1. Stufe jeweils die geringste Gefahr beschreibt.

Demnach ist die Gefahrenklasse "Brand I" die Gefahr in der Hauptklasse "Brand", wo eine Gefährdung von Personen durch das Schadensereignis ausgeschlossen wird und nur relativ wenige Einsatzmaßnahmen erforderlich sind. Analog zu den Stichworten der Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen (nachfolgend AAO Geilenkirchen genannt) zählen hierzu: Feuer 1, Autobrände, Flächenbrand, Kamin, Trafobrand und Gasflaschenbrand.

"Brand II" ist bereits ein Schadensereignis, wo Menschenleben gefährdet sind/sein können und zu dessen Bekämpfung eine Vielzahl von Einsatzkräften und Einsatzmitteln benötigt werden. Zu dieser Kategorie zählt auch der "kritische Wohnungs-

brand“, der die Grundlage zur Bewertung der Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten bei freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln darstellt. Hierunter können die Einsatzstichworte Feuer 2, Feuer Dach, Wald und Bahn zusammengefasst werden.

Die Gefahrenklasse “Brand III” stellt ein Brandereignis dar, bei dem mehrere Personen gefährdet sind/sein können und/oder wegen der Ausdehnung des Brandes sehr umfangreiche Einsatzmaßnahmen mit einer hohen Zahl an Einsatzkräften und Einsatzmitteln über einen längeren Zeitraum erforderlich sind. So müssen je nach Lage zur vollständigen Abarbeitung eines solchen Ereignisses Sonderfahrzeuge (zusätzliche Drehleiter, wasserführende Fahrzeuge, Schaummittel), überörtliche Hilfe und andere Hilfsorganisationen (z. B. THW) angefordert werden. Gemäß AAO Geilenkirchen fallen hierunter die Einsatzstichworte Gehöft, Industriehalle, Tankstelle, Flüssiggas, Strahler und Explosion.

“Brand IV” ist als Großschadensereignis anzusehen, wobei eine Vielzahl von Menschenleben in Gefahr und/oder verletzt sind, äußerst große Sachwerte in Mitleidenschaft gezogen sind und/oder eine räumlich weit ausgedehnte Einsatzstelle vorgefunden wird. Als Beispiel hierfür sind ein Flugzeugabsturz nicht nur über bewohntes Gebiet, ein ausgedehnter Brand im Krankenhaus, in einem Altenheim, in einer Schule oder in einem Hochhaus (hohen Haus) zu nennen. Die Leitung und Koordination liegt bei einem solchen Schadensfall beim Kreis.

Die Gefahrenklasse “Technische Hilfeleistung” ist gleichfalls in 4 Stufen eingeteilt, wobei die “Technische Hilfeleistung I” kleinere Einsätze im Rahmen dieser Gefährdung darstellt. Da keine Menschenleben, größere Sachwerte oder die Umwelt gefährdet sind, reichen in aller Regel zur Beseitigung dieser Gefahr Einsatzkräfte und Mittel einer Löscheinheit aus. Einsätze dieser Art können gemäß AAO Geilenkirchen zum Beispiel sein: Öl 1, Sturm, Wasser oder Tier in Not.

Bei der “Technischen Hilfeleistung II” sind umfangreichere Maßnahmen zu treffen, die besondere Geräte wie zum Beispiel Schere, Spreizer, Hebekissen o. Ä. erfordern. Hierbei reicht das Material, das auf einem Löschfahrzeug verlastet ist, nicht aus, sodass neben einem Löschfahrzeug auch der Einsatz von einem Rüstwagen oder einem Gerätewagen erforderlich werden. Bei einem solchen Einsatz sind Personen verletzt, gefährdet und/oder tot. Alarmstichworte nach AAO Geilenkirchen sind für diese Gefahrenklasse zum Beispiel: Öl 2, Gasgeruch, Person eingeklemmt, Person verschüttet, Person springt, Person Wasser, Person Zug, VU LKW oder Tier/Wasser.

Für die Gefahrenklasse “Technische Hilfeleistung III” gilt das Gleiche wie bei “Technische Hilfeleistung II”, jedoch ist bei einem solchen Schadensereignis immer mit mehreren verletzten, eingeklemmten oder eingeschlossenen Personen und/oder unter Umständen sogar toten Personen zu rechnen. Daher ist für die Rettung ein größeres Potential an Einsatzkräften und technischem Gerät erforderlich, welche im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung anzufordern sind. Die Einsatzstichworte gemäß AAO Geilenkirchen sind hierzu unter Hinzunahme der Stichworte Gasaustritt, Einsturz, VU Bus und VU Tankwagen mit denen unter “Technische Hilfeleistung” identisch.

Unter der Kategorie "Technische Hilfeleistung IV" ist der Unglücksfall mit einer Vielzahl von verletzten, eingeklemmten, eingeschlossenen, toten Personen und/oder eine erhebliche Gefährdung der Umgebung/Umwelt anzusehen. Neben einer umfangreichen Anforderung überörtlicher Hilfe muss bei einem derartigen Schadensfall zur Schadensbewältigung auch auf überörtliche Hilfsorganisationen (THW) zurückgegriffen werden. Als Beispiel hierfür sind gemäß AAO Geilenkirchen Zug- und Flugzeugunfälle zu nennen. Die Leitung und Koordinierung liegt bei einem solchen Schadensfall beim Kreis.

Die dritte Hauptgefahrenklasse bilden die Einsätze in Verbindung mit gefährlichen Stoffen und Gütern (GSG). Auch hier wurde eine Einteilung in vier Gruppen vorgenommen. Bei allen vier Gruppen geht man von einem Austreten, Freiwerden, einer Ausbreitung oder aber einem Brand in Verbindung mit gefährlichen Stoffen und Gütern aus. Art, Wirkung, Gefährdungsgrad und Menge können dabei unterschiedlichster Art sein und eine erhebliche Zahl von Personen gefährden.

Die Eingruppierung eines Einsatzes in Verbindung mit gefährlichen Stoffen und Gütern in eine der vier Kategorien ist jeweils abhängig von Art, Gefährdungsgrad und Menge des oder der Stoffe bzw. Gütern. Hierbei gilt: je höher die Kategorie desto umfangreicher und langfristiger der Personal- und Materialeinsatz. Kommt man in Kategorie I und II in aller Regel noch mit den bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen für derartige Einsätze ausgebildeten Einsatzkräfte und vorhandene Einsatzmittel aus, so muss mindestens ab Gefahrenklasse III auf überörtliche Kräfte, Spezialeinheiten und Gerätschaften zurückgegriffen werden. Nach AAO Geilenkirchen werden Einsätze dieser Art mit den Stichworten GSG 1, GSG 2, GSG 3 und Strahler bezeichnet.

Der MANV (Massenanfall von Verletzten) macht eine Vielzahl von technischen und medizinischen Rettungsmaßnahmen, die parallel ablaufen, erforderlich. Bei einem derartigen Schadensereignis muss auf die organisatorische, logistische und infrastrukturelle Unterstützung des Kreises als Träger des Rettungsdienstes zurückgegriffen werden. So hält der Kreis Heinsberg für solche Einsätze speziell ausgebildetes Einsatzpersonal (Leistungs- und Koordinierungsgruppe [LuK], Organisatorischer Leiter Rettungsdienst [OrglRett], Schnelleinsatzgruppen [SEG] sowie Sonderfahrzeuge (Großraumrettungswagen, Einsatzleitcontainer) vor.

In der Gefahrenklasse "Unwetter" sind die Einsätze zusammengefasst, die zum Beispiel auf Grund einer Überschwemmung oder eines Sturmes auftreten. Dabei wird die Feuerwehr zeitgleich mit einer Vielzahl gleichartiger Einsätze konfrontiert. Je nach Schwere, Dringlichkeit und davon ausgehender Gefahr für Menschen und Umwelt können diese Einsätze nicht immer von den Löscheinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen nacheinander abgearbeitet werden. In einem solchen Fall ist die überörtliche Hilfe durch auswärtige Feuerwehrkräfte oder andere Hilfsorganisationen erforderlich.

Unter Redundanz ist das Abarbeiten von kritischen Paralleleinsätzen unterschiedlichster Art (Brand, Technische Hilfeleistung) zu verstehen. Ein solches Ereignis kann den Einsatz von überörtlicher Hilfe durch auswärtige Feuerwehrkräfte oder andere Hilfsorganisationen erforderlich machen.

a) Gefahrenmatrix

Gefahrenklasse	Technik	Organisation	Personal
Brand I - Gebäude geringer Höhe - Kleingartensiedlungen - Wochenendhaussiedlungen - Campingplätze → ohne Personengefährdung	Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet
Brand II - Gebäude mittlerer Höhe - landw. Anwesen - bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.) - Beherbergungsbetriebe etc. bis zu acht Betten - kleinere Wälder	Risiken: - Ausfall wichtiger Einsatzfahrzeuge wie DLK, TLF Lösungsansätze: - Einsatz moderner Technik, - Abstimmung von überörtlicher Hilfe - Vorhaltung von Einsatzreserven	Risiken: - Randbereiche - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löscheinheiten (zugübergreifend) - frühzeitige Nachalarmierung zusätzlicher Einsatzkräfte	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löscheinheiten (zugübergreifend) - Anwerbung von Angehörigen mit Arbeitsplätzen innerhalb des Stadtgebietes
Brand III - Gebäude bis zur HH-Grenze - bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.) - Beherbergungsbetriebe etc. bis zu 60 Betten - Wälder	Risiken: - Ausfall wichtiger Einsatzfahrzeuge wie DLK, TLF Lösungsansätze: - Einsatz moderner Technik - Abstimmung von überörtlicher Hilfe - Vorhaltung von Einsatzreserven	Risiken: - Randbereiche - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löscheinheiten/-züge - frühzeitige Nachalarmierung zusätzlicher Einsatzkräfte	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löscheinheiten/-züge - Anwerbung von Angehörigen mit Arbeitsplätzen innerhalb des Stadtgebietes
Brand IV - spezielle, individuelle Risiken der Stadt Geilenkirchen	Risiken: - Ausfall wichtiger Einsatzfahrzeuge wie DLK, TLF - Kapazität an Fahrzeugen und Geräten Lösungsansätze: - Einsatz moderner Technik - frühzeitige Alarmierung überörtlicher Kräfte, Hilfsorganisationen und Einsatzmittel - Aufstellung von Einsatzplänen für besonders gefährdete Objekte	Risiken: - Personalknappheit Lösungsansätze: - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher Einsatzkräfte - Aufstellen von Sonderenschutzplänen für besonders gefährdete Objekte	Risiken: - Personalknappheit - Tageszeit (Kernarbeitszeit) Lösungsansätze: - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher Einsatzkräfte/anderer Hilfsorganisationen
Technische Hilfeleistung I - Ortsverkehr	Ist durch Technische Hilfeleistung II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Technische Hilfeleistung II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Technische Hilfeleistung II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet
Technische Hilfeleistung II - Durchgangsverkehr - Bundesstraße (B 221, B 56)	Risiken: - Ausfall wichtiger Einsatzfahrzeuge wie RW, TLF	Risiken: - Randbereiche - Paralleleinsätze	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - Paralleleinsätze

Gefahrenklasse	Technik	Organisation	Personal
- Land- und Kreisstraßen	Lösungsansätze: - Einsatz moderner Technik - Abstimmung von überörtlicher Hilfe - Vorhaltung von Einsatzreserven	Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löscheinheiten (zugübergreifend) - frühzeitige Nachalarmierung zusätzlicher Einsatzkräfte	Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löscheinheiten (zugübergreifend) - Anwerbung von Angehörigen mit Arbeitsplätzen innerhalb des Stadtgebietes
Technische Hilfeleistung III - Bundesbahnstrecke (Unfall kleineren Ausmaßes)	Risiken: - Ausfall wichtiger Einsatzfahrzeuge wie RW, DLK, TLF Lösungsansätze: - Einsatz moderner Technik - Abstimmung von überörtlicher Hilfe - Vorhaltung von Einsatzreserven	Risiken: - Randbereiche - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löschzüge - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher/weiterer Einsatzkräfte	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - Paralleleinsätze Lösungsansätze: - Alarmierung mehrerer Löschzüge - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher/weiterer Einsatzkräfte - Anwerbung von Angehörigen mit Arbeitsplätzen innerhalb des Stadtgebietes
Technische Hilfeleistung IV - spezielle, individuelle Risiken der Stadt Geilenkirchen (Flugzeugabsturz/Bundesbahnstrecke)	Risiken: - Knappheit von Sonderfahrzeugen und -geräten Lösungsansätze: - frühzeitige Anforderung überörtlicher Kräfte/Hilfsorganisationen und Sonderfahrzeugen	Risiken: - Personalknappheit Lösungsansätze: - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher Einsatzkräfte - Aufstellen von Sondereinsatzplänen für besonders gefährdete Objekte	Risiken: - Personalknappheit - Tageszeit (Kernarbeitszeit) Lösungsansätze: - frühzeitige Nachalarmierung überörtlicher Einsatzkräfte/anderer Hilfsorganisationen
Gefährliche Stoffe und Güter I Stoffe, die mit der normalen Schutzkleidung ohne Atemschutz gehandelt werden können (BIO I, Strahler unterhalb der Grenzwerte, gef. Stoffe unterhalb der zulässigen Grenzwerte MAK, TRK, ETW etc.)	Ist durch Gefährliche Stoffe und Güter II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Gefährliche Stoffe und Güter II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet	Ist durch Gefährliche Stoffe und Güter II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet
Gefährliche Stoffe und Güter II Stoffe, die mit der Schutzkleidung nach HuPF und Atemschutz zu handeln sind (BIO II, Strahler unter Grenzwert, gef. Stoffe, bei denen ein Kontakt mit der Haut bzw. der Schutzkleidung nicht vertretbar ist)	Risiken: - Austausch von kontaminierter Schutzkleidung Lösungsansätze: - Vorhalten von Reserveeinsatzkleidung und Einmalschutzkleidung	Risiken: - Reinigung der Kleidung und Einsatzmittel Lösungsansätze: - vorbereitete Organisation zur Dekontamination der Kleidung und Einsatzmittel	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - erhöhter Bedarf an Atemschutzgeräteträgern und in GSG ausgebildeten Einsatzkräften Lösungsansätze: - Ausbildung aller Einsatzkräfte als Atemschutzgeräteträger mit GSG-I-Ausbildung

Gefahrenklasse	Technik	Organisation	Personal
Gefährliche Stoffe und Güter III Stoffe, die nur mit Chemikalienschutzanzug oder vergleichbarer Schutzkleidung gehandelt werden können (BIO III, Strahler Gruppe I, II und III und alle gef. Stoffe, die nicht in GSG I, II oder IV fallen)	Risiken: - Kapazität an Chemikalienschutzanzügen o. Ä. - Knappheit von Sondergeräten Lösungsansätze: - frühzeitige Anforderung von überörtlicher Hilfe und Sonderfahrzeugen/-geräten	Risiken: - Kapazität an Chemikalienschutzanzügen o. Ä. - Knappheit von Sondergeräten Lösungsansätze: - frühzeitige Anforderung von überörtlicher Hilfe und Sonderfahrzeugen/-geräten - Aufstellung von Sondereinsatzplänen - regelmäßiger Informationsaustausch mit diesbezüglichen Unternehmen, Betriebsbegehungen etc.	Risiken: - Tageszeit (Kernarbeitszeit) - erhöhter Bedarf an Atemschutzgeräteträgern und in GSG ausgebildeten Einsatzkräften Lösungsansätze: - Ausbildung aller Einsatzkräfte als Atemschutzgeräteträger mit GSG-I-Ausbildung
Gefährliche Stoffe und Güter IV - Störfallanlagen - besonders risikoreiches Transportaufkommen	siehe Gefährliche Stoffe und Güter III	siehe Gefährliche Stoffe und Güter III	siehe Gefährliche Stoffe und Güter III
MANV in Zuständigkeit des Kreises Trifft für jeden Kreis und jede kreisfreie Gemeinde - als Träger des Rettungsdienstes - zu	Organisation über Kreis	Organisation über Kreis	Organisation über Kreis
Unwetter - flächendeckendes Ereignis - "große" Einsatzdichte - lange Gesamteinsatzdauer - ggf. "kritische" Einsätze	Risiken: - Kapazität an Fahrzeugen und Geräten Lösungsansätze: - frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen	Risiken: - Personalknappheit Lösungsansätze: - frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen	Risiken: - Personalknappheit - Tageszeit (Kernarbeitszeit) Lösungsansätze: - frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen
Redundanz - Abarbeiten von (kritischen) Paralleleinsätzen - Kompensation bei Unterschreiten der "Soll-Stärke" - Kompensation technischer Ausfälle	Risiken: - Kapazität an Fahrzeugen und Geräten Lösungsansätze: - frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen	Risiken: - Personalknappheit Lösungsansätze: - frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen	Risiken: - Personalknappheit - Tageszeit (Kernarbeitszeit) Lösungsansätze: - frühzeitige Alarmierung anderer überörtlicher Kräfte und Hilfsorganisationen

Zusammenfassung

Hieraus folgt, dass zur Bewältigung der vorgenannten Risiken einer typischen Flächengemeinde mit vorstehender Verteilung von Gefahrenpotenzialen die Vorhaltung von 13 Löschgruppen, gegliedert in 4 Züge mit je einer Schwerpunktlöschgruppe und insgesamt 24 Lösch- und Sonderfahrzeugen, entsprechend der Risiken auf die 13 Einheiten verteilt, wie unter Punkt 4 ausführlich dargestellt, erforderlich ist.

Darüber hinaus fordert die Alarm- und Ausrückeordnung im Interesse eines optimalen Einsatzerfolges eine intensive Zusammenarbeit aller Kräfte auf Zugebene, die zur personalschwachen Tageszeit auch zugübergreifend erfolgen muss.

Aufgrund verringerter Verfügbarkeiten der freiwilligen Einsatzkräfte besonders an Werktagen während der regulären Arbeitszeiten zwischen 6.00 und 19.00 Uhr ist es erforderlich, alle Standorte bis auf die bereits kooperierenden Löscheinheiten Gillrath und Hatterath mit zukünftig gemeinsamem Feuerwehrgerätehaus aufrechtzuerhalten und zu fördern.

b) Erstellung des Gefahrenkatasters

Das Gefahrenkataster ermöglicht, die räumliche Verteilung der Gefahren innerhalb der Gebietskörperschaft systematisch zu erfassen.

Die Erfassung wird für die Hauptklassen Brand, Technische Hilfeleistung und Gefährliche Stoffe und Güter getrennt voneinander durchgeführt. Bei der Erfassung der Hauptklassen für den Bereich der gefährlichen Stoffe und Güter wird lediglich die Stufe II dargestellt. Dabei wurden die Gefahren durch den Transport von gefährlichen Stoffen und Gütern nicht dargestellt, da die Gefahrenstufe II, unter Umständen sogar die Stufe III je nach Art und Menge des transportierten Stoffes (z. B. Heizöl, Gas, Lacke, Farben, Düngemittel etc.) letztendlich im gesamten Stadtgebiet auftreten können. Weiterhin wurde auf die Ausweisung der Gefahrstufe I verzichtet, da bei jedem Schadensereignis (Brand/Technische Hilfeleistung) mit dieser Gefahrenstufe gerechnet werden muss.

Über das Stadtgebiet wird ein Raster mit einer Rasterfläche von 1.000 m x 1.000 m gelegt. Für jeden Wachbereich eines Zuges wird entsprechend der drei Gefahrenhauptklassen in jedem Rasterfeld die dortige Gefahr festgestellt und mit der entsprechenden Ziffer (I bis IV) vermerkt. Somit entstehen als Ergebnis 12 Rasterpläne. Zur Darstellung der Gefahren werden diese in vier Gefahrstufen I bis IV (siehe auch Gefahrenmatrix) eingeteilt. Die Gefahrstufe I stellt die geringste Gefahr dar, die Gefahrstufe IV stellt die höchste Gefahr als Einzelgefahr oder Sammeleinteilung durch eine Anhäufung von Gefahren in Verbindung mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit dar. In der Regel handelt es sich hier um Einzelobjekte, die nicht der durchschnittlichen Gefahr des Rasterfeldes entsprechen. Daher wird diese Stufe die Ausnahme bleiben.

Die Gefahrenkataster sind in den Anlagen 3 bis 5 dargestellt.

7 Zielerfüllung

7.1 Verfahren der Qualitätsanalyse

Kernpunkt einer umfassenden Dokumentation des Leistungsstandes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen als Grundlage einer mittel- und langfristigen Planung muss zwangsläufig die Analyse nachprüfbarer Qualitätsdaten sein. Wie bereits zuvor erwähnt, sind die messbaren Leistungsmerkmale einer Feuerwehr diejenigen Eckpunkte der Leistungserbringung, die in der Schutzzieldefinition festgelegt und damit gefordert werden:

- Hilfsfrist bis zum Erreichen der Einsatzstelle,
- Zahl der Einsatzkräfte (funktionsbezogen) an der Einsatzstelle,
- Personalstruktur und Ausstattung der Feuerwehr,
- Ausbildungsstand der Einsatzkräfte.

Für die beiden letzten Punkte sind hinreichende aussagefähige Basisdaten unter Punkt 4 erfasst worden, die eine abschließende Bewertung in der Hinsicht zulassen, dass sowohl Personalstruktur, Fahrzeugbestand, sächliche und persönliche Ausrüstung, Standard sowie das Ausbildungsniveau der Feuerwehrleute leistungsgerecht vorhanden sind. In der Vergangenheit durchgeführte Feuerwehrrevisionen durch den Kreis Heinsberg als untere staatliche Aufsichtsbehörde haben dies u. a. bestätigt.

Für die Qualitätskomponenten - Hilfsfrist bis zum Erreichen der Einsatzstelle sowie Zahl der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle - sind, insbesondere bei einer freiwilligen Feuerwehr, nachfolgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

1. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr können aufgrund der Freiwilligkeit nicht verbindlich zu bestimmten Uhrzeiten zu Einsätzen herangezogen werden.
2. Bei vielen Mitgliedern sind Wohn- und Arbeitsort räumlich voneinander entfernt, so dass in vielen Fällen, besonders tagsüber, die Teilnahme an einem Einsatz nicht möglich ist. Darüber hinaus finden Freizeitaktivitäten in der Regel nicht in der Nähe der Feuerwehrgerätehäuser statt. Dies kann grundsätzlich dazu führen, dass tagsüber nicht ausreichend Freiwillige in ehrenamtlicher Funktion zur Verfügung stehen.
3. Der Arbeitsplatz eines Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr steht unter dem Schutz des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. Dem Mitglied dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen. Dennoch bestehen Realeinflussmöglichkeiten seitens des Arbeitgebers, die besonders in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit die Bereitschaft zur Teilnahme an Einsätzen beeinträchtigen können.

Aus den vorgenannten Gründen ist logische Konsequenz, dass es keine 100%ige Gewissheit gibt, dass eine freiwillige Feuerwehr in einer gesetzten

und geforderten Hilfsfrist mit erforderlicher Personalstärke am Einsatzort eintrifft. Zeitkritische Aufgaben, die für einen festgelegten Sicherheitsstandard verbindlich sind, können daher grundsätzlich nur von hauptamtlichen Kräften einer Feuerwache bzw. von Berufsfeuerwehrkräften geleistet werden. Dennoch sind durch Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 07.04.1997 entsprechende Mindeststandards als Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit einer freiwilligen Feuerwehr in Bezug auf Personalstärke, Verfügbarkeit und Eintreffzeiten festgelegt. Unabhängig hiervon sind gemäß § 13 Abs. 1 FSHG mittlere kreisangehörige Städte grundsätzlich dazu verpflichtet, für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einzustellen. Die von dieser Verpflichtung seitens der Bezirksregierung Köln am 22.08.1990 erteilte Ausnahmegenehmigung ist daher umso mehr im Blickwinkel vorgenannter Ausführungen einzuordnen.

Erreichungsgrad

Als "Erreichungsgrad" wird der prozentuale Anteil der Einsätze bezeichnet, bei dem die Leistungsmerkmale

- **Hilfsfrist** bis zum Erreichen der Einsatzstelle

und

- **Funktionsstärke** = Zahl der Einsatzkräfte (funktionsbezogen) an der Einsatzstelle

eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von 80 % bedeutet somit, dass für 4/5 aller Einsätze die vorgenannten Leistungsmerkmale eingehalten werden. Für 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad wird u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst:

- die strukturelle Beschaffenheit des Stadtgebietes,
- die Lage des Einsatzortes,
- organisatorische Komponenten wie Alarm- und Ausrückeordnung, Optimierung des Personaleinsatzes sowie der Ausrüstung,
- Verkehrs- und Witterungseinflüsse,
- die eventuelle zeitliche Überschneidung mehrerer Einsätze,
- dem Alarmierungszeitpunkt (Tages-/Nachtzeit, Werktag/Wochenende).

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen definieren und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableitet, ist der Erreichungsgrad letztlich eine politische Entscheidung. Die Kosten für Personal, sächliche Ausstattung und infrastrukturelle Maßnahmen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichungsgrad.

Auf die haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen von entsprechenden Organisationsmängeln sei in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Eine Bewertung der tatsächlichen Leistungsstärke der freiwilligen Feuerwehr im Hinblick auf die zeit- und funktionsbezogenen Komponenten kann nur in folgenden drei Schritten erfolgen:

- 1. Ermittlung der Bereiche, die innerhalb der für die Einhaltung der Hilfsfrist von acht Minuten angenommenen maximalen Fahrzeit von drei Minuten erreicht werden können (Erreichbarkeitszonen) durch die freiwillige Feuerwehr.**
- 2. Ermittlung der Eintreffzeiten, gemessen vom Zeitpunkt der Alarmierung durch Auswertung der Einsatzberichte.**

7.2 Ermittlung der Erreichbarkeitszonen

Die von der freiwilligen Feuerwehr ermittelten Erreichbarkeitszonen innerhalb der für die Einhaltung der Hilfsfrist von acht Minuten angenommenen maximalen Fahrzeit von drei Minuten sind in der Anlage 6 a bis 6 d (zugweise gegliederte Karten) dargestellt.

Die Alarmfahrten wurden jeweils zu unterschiedlichen Tageszeiten unter normalen bzw. durchschnittlichen Witterungs- und Verkehrsbedingungen durchgeführt.

Ferner wurde mit der Drehleiter die Erreichbarkeit innerhalb von 13 Min. (8 Min. Fahrzeit) durch Alarmfahrten ermittelt. Jeder Punkt des Stadtgebietes kann zeitgerecht mit der Drehleiter erreicht werden.

7.3 Statistik und Auswertung der Feuerwehreinsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen

Zeitraum: 01.01.2005 bis 31.12.2009

Ausgewertet wurden die Brandeinsätze und die Einsätze "Technische Hilfeleistung", bei denen lt. Schadensmeldung Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen nicht auszuschließen waren.

Jahr	Einsätze insgesamt	Davon Einsätze mit mindestens 9 Einsatzkräften nach 8 Minuten seit Alarmierung vor Ort	Anteil in %
2005	17	14	82,4
2006	23	20	87,0
2007	44	36	81,8
2008	26	22	84,6
2009	34	28	82,4

Jahr	Einsätze insgesamt	Davon Einsätze mit mindestens 22 Einsatzkräften nach 13 Minuten seit Alarmierung vor Ort	Anteil in %
2005	8	7	87,5
2006	10	9	90,0
2007	21	19	90,5
2008	12	11	91,7
2009	16	15	93,8

7.4 Bewertung der Ergebnisse

1. Die ermittelten Erreichbarkeitszonen der einzelnen Löschgruppen überlappen sich und decken in allen vier Zügen den entsprechenden Ausrückebereich ab. Das bedeutet, ein Großteil des Stadtgebietes kann von mehreren Löschgruppen zeitgerecht angefahren werden. Das gesamte Stadtgebiet kann jedoch zumindest von einer Einheit zeitgerecht erreicht werden. Die vorhandene Zonenüberlappung ist für eine freiwillige Feuerwehr nicht nur wünschenswert, sondern zur Schutzzielerrreichung im Hinblick auf die Zeit- und Funktionskomponente insbesondere zur personenschwachen Tageszeit unbedingt notwendig.
2. Die Auswertung der Einsatzberichte dokumentiert hinsichtlich der Personalstärke nach acht Minuten Zielerreichungsgrades zwischen 82 und 87 %. Die erforderliche Personalstärke nach 13 Minuten konnte zu 88 % bis 94 % erreicht werden. Diese Werte resultieren zum einen aus den ständigen Anstrengungen, sowohl die sächliche als auch die personelle Ausstattung der Feuerwehr zu optimieren und aus der Alarm- und Ausrückeordnung, die besonders zur personenschwachen Tageszeit die zugübergreifende Alarmierung weiterer Löschgruppen vorsieht.
3. Auf Zugebene durchgeführte Alarmübungen bestätigten die unter 2. genannten Werte.

Zusammenfassung

Um tagsüber nach acht Minuten in ausreichender Zahl Atemschutzgeräteträger an der Einsatzstelle verfügbar zu haben, ist die Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern kontinuierlich weiter zu betreiben und zu intensivieren.

Nach Auswertung aller vorgenannten Komponenten kann von einem Erreichungsgrad von mindestens 80 % ausgegangen werden.

8 Resümee

Wie aus der kartographischen Darstellung der Erreichbarkeitszonen zu ersehen ist, überlappen sich teilweise die Aktionsradien hinsichtlich der zeitlichen Erreichbarkeitskomponente der einzelnen Löscheinheiten. Gerade in Bezug auf die Erreichung der Funktionsstärke innerhalb der gesetzten Hilfsfrist kommt den kleineren bzw. nachrückenden Löscheinheiten eine besondere Bedeutung zu. Im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen kann es nur da zu einer Fusion von Löscheinheiten kommen, wo dies im Hinblick auf die Komponenten Fläche, Funktion und Kapazität vertretbar und verantwortbar ist. Eine darüber hinausgehende Schließung von Standorten, wie es von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) angeregt wurde, würde zwangsläufig eine Reduzierung des ehrenamtlichen Personals mit sich bringen und daher mittelfristig die Einstellung hauptamtlicher Kräfte mit allen damit verbundenen Konsequenzen - auch in finanzieller Hinsicht - erforderlich machen.

Die Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen in vier Züge hat sich nach der durchgeführten Untersuchung als effektiv und zweckmäßig herausgestellt. Gerade im Zusammenhang mit der Abwicklung mittlerer bis größerer Schadensereignisse ist eine optimale Zusammenarbeit der Löscheinheiten auf Zugebene notwendig für den Einsatzerfolg. Für einen optimalen Einsatzerfolg ist es daher anstrebenswert, dass die jeweiligen Löscheinheiten eines Zuges im Bereich der theoretischen und praktischen Ausbildung noch intensiver und häufiger zusammenarbeiten als bisher. Da je nach Schadensereignis bzw. Schadenszeitpunkt die Alarmierung auch zugübergreifend erfolgt, sollten die nach Alarm- und Ausrückeordnung zur Abwicklung eines solchen Szenarios aufgeführten Löscheinheiten in regelmäßigen Abständen derartige praxisorientierte Übungen gemeinsam durchführen. Insoweit unternimmt die Stadt Geilenkirchen trotz ihrer Eigenschaft als Flächengemeinde alle möglichen Schritte, um eine optimale und effektive Zusammenarbeit von Löscheinheiten auf Zugebene und darüber hinaus zu fördern und zu strukturieren. Das Fahrzeugkonzept hat sich aus heutiger Sicht bewährt. Jedoch muss die langjährig praktizierte vorausschauende mittel- und langfristige Fahrzeugplanung auch weiterhin kontinuierlich durchgeführt werden. Insoweit ist der weiter vorn dargestellte Zeitplan für die Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen einzuhalten. Die von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlene verstärkte Beschaffung von Fahrzeugen mit geringeren Personalanforderungen (TLF oder TSF) kann nicht verantwortet werden, da deren taktischer Einsatzwert und technische Beladung mit dem eines Löscheinheitfahrzeuges nicht vergleichbar ist. Zum einen ist die Sicherstellung der Anzahl der vorgeschriebenen personellen Funktionen an der Einsatzstelle nur bei Verwendung von Löscheinheitfahrzeugen, die in der Lage sind, je neun Feuerwehrleute zu befördern möglich. Zum anderen ist die Beladung solcher Fahrzeuge auf die entsprechende taktische Einheit abgestimmt, was letztendlich unabdingbar für den Einsatzerfolg ist. Die von der GPA vorgeschlagene Taktik, kleinere Fahrzeuge zu beschaffen, ist somit sachlich und fachlich vollkommen irrelevant und wäre geradezu kontraproduktiv. Zeit-, Funktions- und Flächenkomponente würden hierbei fatalerweise Außerbetracht bleiben. Darüber hinaus würde dies auch nicht zu einer vernünftigen finanziellen Einsparung führen und vernünftige Mittel-/Zweckrelationen verfehlen. Bei

einem genauen Studium des vorstehenden Brandschutzbedarfsplanes wird dies mehr als deutlich.

Derzeit nicht vorhersehbare Ereignisse können in naher Zukunft bereits eine kurzfristige Änderung des Organisationskonzeptes notwendig machen. Die zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes heranzuziehenden Strukturdaten und Grundlagen sind einem ständigen Wandel unterworfen. Aus diesem Grund ist es notwendig, auch den Brandschutzbedarfsplan in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben.

Der vorstehende Brandschutzbedarfsplan verdeutlicht, dass die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen in der Lage ist, die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben im Bereich des Feuerschutzes und der Gefahrenabwehr zu erfüllen. Dies ist nicht zuletzt der Tatsache zu verdanken, dass in der Vergangenheit notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen konsequent durchgeführt wurden und so der notwendige Bestand an Fahrzeugen und sächlicher und persönlicher Ausrüstung ständig dem Stand der Technik angepasst wurde. Ferner konnte durch die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr und durch eine umsichtige, fachlich und menschlich kompetente Wehrführung sowohl der Personalbestand als auch der Ausbildungsstand stets auf dem für eine freiwillige Feuerwehr notwendigen hohen Niveau gehalten werden.

Die Auswertungen verdeutlichen aber auch, dass weder durch eine Erhöhung des Personalstandes noch durch eine erhebliche Erweiterung des Fahrzeug- und Gerätebestandes ein höherer Zielerreichungsgrad zu erzielen ist.

Die Zielsetzung, einen Erreichungsgrad von 100 % mit einer Funktionsstärke von 9 innerhalb von acht Minuten vor Ort zu intervenieren, kann nach Meinung der Verfasser sowohl hier als auch anderswo sowohl mit einer freiwilligen Feuerwehr als auch mit einer Berufsfeuerwehr nicht erreicht werden. Die Dokumentation einer Schutzzielfestlegung im Brandschutzbedarfsplan, die nicht erreichbar erscheint und durch die anschließend eine zu hoch geschraubte Versorgungsqualität verfehlt würde, würde aber zwangsläufig zum Einschreiten der Aufsichtsbehörde führen und zudem die rechtliche Grundlage schaffen für eine gerichtliche Durchsetzung von Schadensregressansprüchen Dritter bei Vorliegen eines Organisationsverschuldens.

Ferner ist nach Meinung der Verfasser auch eine kritische Auseinandersetzung mit der als Orientierung zugrunde liegenden Empfehlungen der AGBF durchaus angebracht. Danach steht nach Bewertung der einzelnen Zeitphasen im chronologischen Verlauf von Brandereignissen nach einer Alarmierung der Einheit eine maximale Frist von acht Minuten bis zur Menschenrettung zur Verfügung. Dem gegenüber steht als unwägbarer Faktor bei allen Überlegungen die willkürliche Festlegung der Zeitdaten (fünf Minuten) für die Entdeckung eines Brandes. Gerade zur Nachtzeit kann von einer erheblich längeren Brandentdeckungszeit ausgegangen werden, so dass die Feuerwehren allein aus diesem Grund keine Chancen hätten, zeitgerecht einzugreifen. Auch muss berücksichtigt werden, dass die Überlegungen zum AGBF-Schutzziel auf Erkenntnissen beruhen, die im Rahmen der Orbit-Studie und diverser Wibera-Untersuchungen in den 70er Jahren erarbeitet wurden; in den letzten 30 Jahren haben sich aber auch die Feuerwehren und ihre technische Ausrüstung weiterentwickelt und das aktuelle Leistungsprofil weist eine wesentlich erhöhte Qua-

lität auf. Dies kann z. B. an einem Vergleich von Zahlen der damals und heute ausgebildeten Atemschutzgeräteträger, der Verfügbarkeit neuer Schutzausrüstung und Hilfsmittel (Fluchthauben, Atemschutz, Überdrucklüfter, Hohlstrahlrohre etc.) festgemacht werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Argumentation sollte darüber nachgedacht werden, auf Landesebene die brandschutztechnische Versorgungsqualität anhand aktueller Erkenntnisse und Gegebenheiten erneut zu analysieren und bezogen auf erreichbare und gesellschaftlich akzeptierbare Schutzziele angemessen festzuschreiben.

Auch kann bei der Anpassung der Schutzzieldefinition an besondere örtliche Verhältnisse, die durch Sonderbauten wie Krankenhäuser etc. gekennzeichnet sind, nicht zwingend abgeleitet werden, dass durch diese Objekte eine erhöhte Personenvorhaltung für die zuständige Feuerwehr erforderlich wird, bevor nicht alle Möglichkeiten des vorbeugenden baulichen, anlagetechnischen und betrieblichen Brandschutzes ausgeschöpft sind. Die Wichtigkeit einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes wurde insoweit unter Punkt 4.8.1 dokumentiert.

Der vorstehende Brandschutzbedarfsplan zeigt auch auf, dass die Stadt Geilenkirchen derzeit über eine funktionierende Feuerwehr mit rund 300 aktiven gut ausgebildeten Feuerwehrleuten, einer funktionierenden Führungsstruktur und einem tadellosen, auf hohem technischem Niveau befindlichen Fahrzeug- und Gerätebestand verfügt. **Dies konnte nicht zuletzt durch die frühzeitige Aufstellung, Entwicklung und Fortschreibung von Organisationskonzepten durch das hiesige Ordnungsamt lange bevor die Verpflichtung zur Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes gesetzlich geregelt wurde erreicht werden. Das vorausschauend und kontinuierlich fortgeschriebene Fahrzeugkonzept, der hohe Personal- und Ausbildungsstand sowie die bereits vor vielen Jahren erkannte Notwendigkeit zur Einrichtung einer Jugendfeuerwehr sind Ergebnisse einer jahrelangen intensiven, kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Wehrführung und der Stadt als Feuerschutzträger. Die Planung des Feuerschutzes in der Stadt Geilenkirchen erfolgt nach Sinnhaftigkeit mit dem obersten Gebot und Ziel, den Feuerschutz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung sicherzustellen. Dieser Grundsatz genießt neben allen auch von der GPA im Jahr 2009 aufgeführten Feststellungen oberste Priorität. Hierbei werden seit langem im Rahmen vernünftiger Mittel-/Zweckrelationen alle praktikablen Möglichkeiten und Planungen ausgeschöpft, die weit über die Empfehlungen der GPA hinausgehen und hierbei gleichzeitig dem notwendigen Feuerschutz gerecht werden. Bereits seit Jahrzehnten und damit lange vor der erstmaligen Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes hat der Feuerschutzträger in enger Zusammenarbeit mit der Wehrführung kontinuierlich, nachhaltig und mit viel Augenmaß Ersatzbeschaffungen geplant und zeitlich so durchgeführt, dass zu keiner Zeit ein Investitionsstau entstand und notwendige Kosten fast gleichmäßig auf die Haushaltsjahre verteilt werden konnten. Hierbei wurden ausschließlich Ersatzbeschaffungen getätigt, die aufgrund von altersbedingtem Verschleiß bzw. aufgrund von Normänderungen erforderlich wurden, wobei die beschaffte Ausrüstung stets den aktuellen technischen Standards und örtlichen strukturellen Veränderungen angepasst wurde. Durch diese Verfahrensweise wurden Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen**

für die freiwillige Feuerwehr bereits seit Jahrzehnten auf das unbedingt notwendige und zur Sicherstellung des Feuerschutzes erforderliche Maß beschränkt und bewegten sich in einem den örtlichen Erfordernissen angemessenen Rahmen.

Die Feuerwehr ist derzeit in der Lage, den unter Ziffer 7 dokumentierten Schutzziel-erreichungsgrad von mindestens 80 % sicherzustellen. Dieses hohe Sicherheitsniveau kann jedoch in Zukunft nur beibehalten werden, wenn das bisherige Organisationskonzept zur Sicherstellung des Feuerschutzes nach den Maßgaben dieses Brandschutzbedarfsplanes weiterhin konsequent umgesetzt wird. Dazu ist es erforderlich, dass auch zukünftig die notwendigen Mittel für den Feuerschutz zur Ausbildung von Feuerwehrangehörigen sowie zur Beschaffung von sächlicher und persönlicher Ausrüstung und von Einsatzfahrzeugen nach dem dargestellten Fahrzeugkonzept und zum Bau und zur Unterhaltung von Feuergerätehäusern in der erforderlichen Höhe bereit gestellt werden.

9 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

In der Regel sollte die Aktualisierung in einem fünfjährigen Turnus erfolgen, da in einem solchen Zeitraum relevante Tendenzen und Strukturänderungen ausreichend beobachtet und bewertet werden können. Es sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass besondere Entwicklungen im Verlauf einer Fortschreibungsperiode, wie beispielsweise der Totalausfall eines Einsatzfahrzeuges, Schäden an einem Gebäude, die Genehmigung eines Industrie- und Gewerbebetriebes mit sehr hohem Gefährdungspotential oder sonstige Änderungen in der Infrastruktur des Stadtgebietes, Maßnahmen begründen können, die von den Regelungen des Brandschutzbedarfsplanes abweichen. Im Gegensatz zu den starren Regelungen im Brandschutzbedarfsplan muss also insoweit ein gewisses Maß an Flexibilität möglich sein, um auf kurzfristige Entwicklungen angemessen reagieren zu können.

Eine außerordentliche Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes sollte nur durchgeführt werden, wenn die Ziele beispielsweise durch

- wesentliche Nichteinhaltung des Erreichungsgrades,
- wesentliche Nichteinhaltung der personal- und/oder materialbezogenen Mindesteinsatzstärke,
- wesentliche Nichterfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Brandschutzes aus anderen Gründen

erheblich verfehlt werden.

10 Schlusswort

Die Novellierung des Brandschutzbedarfsplanes wurde von der Arbeitsgruppe nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und ausgeführt. Die erforderlichen Daten wurden nach heutigem Stand der Technik bzw. aus aktuellen Informationsquellen zusammengetragen. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt die für die Erstellung dieses Brandschutzbedarfsplanes maßgebenden Grundlagen wesentlich ändern, so ist das Werk zu überarbeiten.

11 Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AGBF NRW	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen
AGT	Atemschutzgeräteträger
ASU	Abgassonderuntersuchung
BAB	Bundesautobahn
BF	Berufsfeuerwehr
BI	Brandinspektor
BMA	Brandmeldeanlage
BM	Brandmeister
BOI	Brandoberinspektor
BSU	Bremssonderuntersuchung
CO	Kohlenmonoxyd
CSA	Chemikalienschutzanzug
DB AG	Deutsche Bahn AG
DLA (K) 23/12	Automatische Drehleiter mit Korb, Nennrettungshöhe 23 m bei 12 m Nennausladung
DLK 23-12	Drehleiter mit Korb, Nennrettungshöhe 23 m bei 12 m Nennausladung
ELW 1	Einsatzleitwagen (Größe 1)
ETW	Einsatztoleranzwert
FF	Freiwillige Feuerwehr
FM	Feuerwehrmann
FM (SB)	Feuerwehrmann - (allgemein), Sammelbezeichnung
FMA	Feuerwehrmannanwärter
FMS	Funkmeldesystem
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSHG	Feuerschutzhilfleistungsgesetz
FuKoW	Funkkommandowagen
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
GF	Gruppenführer
GSG	Gefährliche Stoffe und Güter
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut (Modell Nordrhein-Westfalen)
GW-L	Gerätewagen-Logistik
HBM	Hauptbrandmeister

HFM	Hauptfeuerwehrmann
HLF 20/16	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 2000 l/min / 1600 l Löschwasser)
HU	Hauptuntersuchung
HuPF	Herstellungs- und Prüfungsrichtlinie für Feuerwehreinsatzbekleidung
JF	Jugendfeuerwehr
K	Kreisstraße
KdoW	Kommandowagen
L	Landstraße
LE	Löscheinheit
LF	Löschgruppenfahrzeug
LF 16	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 1600 l/min / 1200 l Löschwasser)
LF 16 TS	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 1600 l/min und eingeschobener TS)
LF 16/12	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 1600 l/min / 1200 l Löschwasser)
LF 20/16	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 2000 l/min / 1600 l Löschwasser)
LF 8	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 800 l/min)
LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 800 l/min / 600 l Löschwasser)
LF 10/6	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 1000 l/min / 600 l Löschwasser)
LG	Löschgruppe (1 GF und 8 FM (SB))
LZ	Löschzug (2 Löschgruppen und 1 Zugtrupp)
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MANV	Massenanfall von Verletzten
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MZF	Mehrzweckfahrzeug
OBM	Oberbrandmeister
OFM	Oberfeuerwehrmann
PSU	Psychosoziale Unterstützung
RW 1	Rüstwagen (Größe 1)
StBI	Stadtbrandinspektor
SW	Schlauchwagen
TH	Technische Hilfeleistung
TLF 16/25	Tanklöschfahrzeug (Nennförderleistung der Pumpe 1600 l/min / 2500 l Löschwasser)

TRK	Technische Richtkonzentration
TS	Tragkraftspritze
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (500 l Löschwasser)
TK	Technisches Kompetenzzentrum des Instituts der Feuerwehr
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UBM	Unterbrandmeister
UVV	Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren
WF	Werkfeuerwehr
ZF	Zugführer